GUSTAV MESSERSCHMIDT

Juden schänden deutsches Recht

SALAW

THEODOR FRITSCH VERLAG · BERLIN NW 40



Juden schänden deutsches Recht

Von

Gustav Messerschmidt



THEODOR FRITSCH VERLAG / BERLIN NW 40

Druck: Bibliographisches Institut AG., Leipzig

Juden schänden deutsches Recht

Der Führer hat in seinem Buch „Mein Kampf" geschildert, wie die Judenfrage ihm die stärksten seelischen Kämpfe verursacht habe; wie er Wochen — Monate — Jahre hindurch gerungen habe, ehe er sich restlos zu der ungeheuerlichen Einsicht zwingen ließ, daß der Jude der systematische Verbrecher und Mörder gegenüber dem gesamten Leben des deutschen Volkes sei.

Leider versuchen nur wenige Deutsche in derselben klaren und unnachgiebigen Art, sich das Treiben der Juden klarzumachen. Die meisten Deutschen begnügen sich vielmehr damit, im stillen ihre Zweifel zu hegen, wenn von dem verbrecherischen jüdischen Einfluß die Rede ist. Selbst wer unmittelbar persönlich zum Opfer jüdischer Gaunermethoden geworden ist, stellt sich oft noch auf den Standpunkt, daß dieser eine jüdische Gauner eben eine Ausnahme darstelle. Das hat seinen Grund in der berühmten deutschen „Objektivität", die zwar dem eigenen Volksgenossen gegenüber sehr kritisch denkt und dem eigenen Volke auch sehr Schlimmes zutraut — z. B. 1918 die Schuld am Kriege —, aber andererseits nicht einsehen möchte, daß ein ganzes jüdisches Volk als verbrecherisch zu bezeichnen ist.

Und doch führt jede gründliche Forschung zu dem gleichen Ergebnis:

Die Juden haben systematisch alle Lebensgrundlagen des deutschen Volkes zerstört.

Sie haben auch Recht und Gerechtigkeit zerstört und entwertet. Trotzdem stehen gerade auf dem Gebiet des Rechts besonders viele Deutsche dem angeblich schlechten Einfluß der Juden sehr skeptisch gegenüber. So wie jeder unpolitische Deutsche immer wieder die „anständigen" Juden hervorhebt, so glaubt er auch fest an „viele gute Juristen" unter den Juden. Gerade an diese Zweifler wendet sich diese Schrift über die praktischen Methoden der Juden in ihrem teuflischen Kampf gegen das deutsche Recht.

Gegensätze zwischen Deutschen und Juden

Wie kommt es, daß die Deutschen häufig die Juden viel zu gut beurteilen?

1. Es besteht ein auffälliger Unterschied in der Art, wie Deutsche und Juden voneinander denken. Nur wenige Deutsche bekennen sich zu dem klaren Satz, daß die Juden als Volk im ganzen und ohne Ausnahmen schlechter sind, als die Deutschen. Sehr viele Deutsche haben aber die Juden oft in Schutz genommen, anerkannt, bewundert, gelobt und verherrlicht. Es gibt sogar heute noch Deutsche, die die Juden als das von Gott „auserwählte Volk", d. h. als das beste und edelste Volk ansehen. — Umgekehrt haben die Juden sich immer und ausnahms-

los für klüger und wertvoller gehalten als die Deutschen (und als alle anderen Völker). Kein Jude hat je Werte oder Vorzüge des deutschen Volkes anerkannt oder auch nur bemerkt.

Hier zeigt sich ein grundlegender *Wesensunterschied* zwischen Juden und Deutschen. Der Jude ist überheblich, lobt sich selbst und haßt und verachtet andere Völker. „Die tiefgreifenden Unterschiede in der geistigen Veranlagung der Juden und Nichtjuden zeigen deutlich, daß wir Juden das auserwählte Volk und die wahren Menschen sind. Von unseren Stirnen strahlt hohe Geisteskraft, während die Nichtjuden nur einen triebmäßigen, viehischen Verstand haben. Sie können wohl sehen, aber nicht vorausschauen; sie sind unfähig, etwas zu erfinden, ausgenommen rein körperliche Dinge. Daraus geht klar hervor, daß die Natur selbst uns zur Herrschaft über die ganze Welt vorausbestimmt hat." (Die Geheimnisse der Weisen von Zion, herausgegeben von Gottfried zur Beek, S. 53.) Der Talmud, das auf den fünf Büchern Moses beruhende Gesetzbuch der Juden, sagt ausdrücklich: „Die Juden allein werden Menschen genannt. Die Nichtjuden werden nicht Menschen, sondern Vieh genannt" (Baba bathra 114b). — Der Deutsche dagegen ist bescheiden, gegen sich selbst sehr kritisch und oft zanksüchtig, aber anderen Völkern gegenüber rücksichtsvoll und niemals gehässig. Deshalb beurteilt er auch die Juden meist viel zu gut.

2. Viele Deutsche übersehen aber auch die großen Zusammenhänge und stark ausgeprägten gemeinsamen Eigenschaften der Juden. — Kaum ein anderes Volk trägt so übereinstimmende Züge, Fehler und Schwächen in allen seinen Angehörigen, wie das jüdische Volk. Kaum ein anderes Volk ist sich auch dieser Gemeinsamkeit so sehr bewußt, wie es die Juden unter sich sind. Kaum ein anderes Volk hat auch so klare völkische Gesamtziele aufgestellt und jedem einzelnen eingeprägt. So sind alle Juden in gleicher Weise von dem Gedanken durchdrungen, daß sie berufen seien, alle Völker zu beherrschen und für sich arbeiten zu lassen. So zeigen die Juden bei ihrem Vorgehen gegen die Völker, die sie unter ihre Herrschaft zwingen wollen, eine auffällige Geschlossenheit, Zielstrebigkeit und Übereinstimmung.

Der Deutsche, der in seinem Volke diese Gemeinsamkeit und Willensübereinstimmung bis 1933 nicht gekannt hat, unterschätzt und übersieht deshalb meist die Größe des jüdischen Angriffs. Während die Juden unter sich ihre Gegensätzlichkeiten zurückstellen, um gemeinsam das fremde Volk zu bekämpfen, verzehrt sich das deutsche Volk allzugern in inneren Kämpfen der Stämme, Konfessionen, Klassen, Stände, Parteien usw. Die Deutschen erkennen ihre gemeinsame Volkesart und die gegensätzlichen Wesenszüge eines anderen Volkes nur selten, nämlich nur, soweit sie (besonders an den Grenzen des Reiches und draußen) unmittelbar mit fremden Völkern unangenehme Erfahrungen machen. Die Juden dagegen sind im Laufe einer mehrtausendjährigen Geschichte immer und überall „draußen" gewesen, sind dabei stets unter sich im *Gegensatz* zu allen anderen Völkern geblieben, ihrer jüdischen Eigenarten seit jeher deutlich bewußt.

3. Hinzukommt aber als wichtigster und wesentlichster Gegensatz: Der Deutsche lebt seit Jahrtausenden aus *eigener* schöpferischer Kraft und Leistung; der Jude lebt seit Jahrtausenden von der Leistung *anderer* Völker: als Parasit!

Solange das jüdische Volk lebt, hat es nicht selbst gearbeitet, erzeugt, erfunden, erschlossen, geordnet und aufgebaut, sondern diese ursprünglich-schöpferische und

fruchtbare Leistung hat es anderen Völkern überlassen[1]). Der Jude hat sich nur um die *Verteilung* der geschaffenen Güter und Werte „verdient" gemacht, — wobei allerdings so viel in seine eigene Tasche floß, daß er überall zu Reichtum, Einfluß und Herrschaft gelangte. An sich ist die Verteilung der Lebensgüter — der Handel — besonders in einer reich gegliederten Volkswirtschaft eine wichtige und notwendige Aufgabe. Bei den Juden artete aber der „Handel" von jeher aus in Fälschung der Waren und Gewichte, Überlistung, Betrug, Wucher, Ausbeutung usw. Der Jude konnte dieses verbrecherische Parasitenleben nur deshalb führen, weil er das Wesen und die Eigenart der Völker sehr gründlich studierte und auszunutzen verstand, nämlich besonders die Schwächen und Offenheiten der Völker, die ihm Überlistung, Betrug und Ausbeutung gestatteten. Hierin hat sich der Jude jahrhundertelang erprobt, geübt und bewährt. Hier zeigt sich die grundlegende Wesenseigenschaft und ursprüngliche Veranlagung der Juden. Während die Verbrecher in allen schaffenden Völkern als unwürdig und entartet bekämpft werden und sich deshalb auf die Dauer nicht durchsetzen können, hat der jüdische Verbrecher die überragende Fähigkeit und Intelligenz geschenkt erhalten, sein Opfer so geschickt zu behandeln, sein Verbrechen so raffiniert durchzuführen, daß es gar nicht oder viel zu spät bemerkt wird. Infolge dieser ungewöhnlichen Begabung ist es dem jüdischen Volke seit Jahrhunderten möglich gewesen, von der Arbeit und Mühe anderer, von Betrug und Ausbeutung zu leben.

Die Juden sind *volkgewordenes Gaunertum* (von Leers). „Durch alle späteren Retuschen hindurch leuchtet der Ursprung des Judentums hervor — es ist die *Diebeskaste des alten Ägypten*, nicht nur ein Rassegemisch orientalischer, vorderasiatischer, negerischer und hamitischer Bestandteile, sondern es sind kriminelle Erbstämme[2])." Diese verbrecherischen Anlagen zeigt das *ganze* jüdische Volk. Jeder Jude versteht es, den Nichtjuden unmerklich zu beeinflussen, sein Vertrauen zu gewinnen, seine Schwächen zu erfahren, ihn zu täuschen, zu überlisten, zu leiten, schließlich rücksichtslos zu binden und auszubeuten. Ein mehrtausendjähriges Parasitenleben, eine ebenso lange Schulung, Erziehung und Züchtung auf Grund eines ausgesprochenen Verbrecherrechtes haben diese Anlagen bei den Juden nur deutlicher ausgeprägt.

So hat Herwig Hartner-Hnizdo[3]) nachgewiesen, daß der jüdische Verbrecher den Haupttyp seines Volkes darstellt. Bei den Deutschen ist der Verbrecher die *Ausnahme*; er ist entartet, verkommen, rassisch minderwertig. Bei den Juden ist der Verbrecher die *Regel*, ist nur selten verkommen oder entartet, sondern gehört zu dem guten Durchschnitt und oft sogar zu den rassisch am besten ausgeprägten Typen des jüdischen Volkes. *Der Jude ist der geborene Verbrecher.* Das Verbrechen wird von ihm zur höchsten Meisterschaft geführt, es wird organisiert, systematisch aufgezogen, es wird zum Großunternehmen internationalen Charakters. Der Jude wird überall zum Führer, Organisator, Erzieher und Vertreter des Verbrechertums. Das Verbrechen gehört zum Geschäft, zum Beruf, zum Lebensinhalt und zur Lebensgrundlage des ganzen jüdischen Volkes.

Der Jude Benjamin Disraeli, als englischer Premierminister (vor hundert Jahren) „Earl of Beaconsfield" genannt, sagt in seinem Roman „Endymion":

„Niemand wird das Prinzip der Rassenunterschiede mit Gleichgültigkeit behandeln wollen. Es ist der Schlüssel der Geschichte... Und jetzt üben die Semiten einen ungeheueren Einfluß auf die Weltangelegenheiten durch ihren kleinsten, aber eigentümlichsten Volksstamm: die Juden. Keine Rasse gibt es, die mit solcher Zähigkeit und solchem Geschick im Organisieren begabt ist wie diese. Jene Eigenschaften haben sie einen beispiellosen Griff in alles Besitztum tun und sich unbeschränkten Kredit erwerben lassen"[4]).

4. Es ist klar, daß dieses jüdische „Geschick im Organisieren" — des Verbrechens nämlich — und dieser „beispiellose Griff in alles Besitztum" die Juden in Widerspruch und Konflikt mit dem deutschen Recht bringen mußten. Die Juden haben sich aber durch das deutsche Recht in ihrem verbrecherischen Treiben nicht aufhalten lassen, sondern bewußt und systematisch das deutsche Recht verletzt, bekämpft und geschändet. Der jüdische Großangriff gelangte nach 1918 zur höchsten Entfaltung. Er ging im wesentlichen von drei Seiten aus und in drei Formen vor sich:

a) Die Juden verletzen die deutsche Rechtsordnung ständig und gründlich, aber so geschickt, daß sie nicht oder nur sehr schwer und selten gefaßt werden. Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte sind den gerissenen jüdischen Methoden nicht mehr gewachsen. Die Gesetze reichen nicht mehr aus.

b) Die jüdische Presse bekämpft die deutsche Rechtspflege. Jüdische Rechtsverdreher entwerten jeden Rechtsschutz. Die Verbrechensbekämpfung wird gelähmt und praktisch aufgehoben; die Vollstreckung privatrechtlicher Ansprüche wird vereitelt.

c) Der Jude erobert die Rechtsprechung, die juristische Ausbildung, die Rechtswissenschaft und Gesetzgebung. Damit wird das deutsche Recht selbst aufgehoben.

A. Jüdische Verbrechen

Wucher — trotz Gericht und Gesetz!

Wucher ist nach deutschem Recht verboten. Der wucherische Vertrag ist nichtig, d. h. er darf nicht mit gerichtlicher Hilfe durchgesetzt werden. Außerdem ist der Wucherer noch zu bestrafen. Nach jüdischem Recht ist der Wucher gegenüber jedem Nichtjuden gestattet und erwünscht[5]). In Deutschland gab es in der Systemzeit trotz Gesetz und Gericht ein geradezu blühendes jüdisches Wuchergewerbe. Der jüdische Weltmeister in allen Methoden der wucherischen Ausbeutung ging eben so raffiniert vor, nach allen Seiten geschützt und gerüstet, daß er in den allermeisten Fällen nicht gefaßt wurde. Wie war das möglich? Ich will dazu einen praktischen Fall schildern, den ich Ende 1932 in Berlin selbst bearbeitet habe.

Ein mittlerer Beamter war im Jahre 1929 durch eine Verwandtenbürgschaft, vor allem aber durch eine langwierige Krankheit seiner Ehefrau, in größte Not geraten. Niemand half ihm mehr, kein Mensch wollte noch borgen, so ging er schließlich — als seine Frau ins Krankenhaus mußte — zu einem jüdischen „Geldgeber". Dieser lieh ihm 500 RM., weil der Jude ein großer Menschenfreund ist und jederzeit gern hilft, besonders wenn er anständige Leute findet, die alles zurückzahlen wollen. — Wenn sie es aber nicht zurückzahlen können?! Keine Sorge! Der Jude weiß genau, wem er sein gutes Geld anvertrauen darf. Er macht allerdings einen kleinen Vertrag.

Zinsen? „Nur 4% ungefähr!" Anständig, nicht wahr? Vielleicht gibt es das heute auch noch?! Aber damals war solch ein Zinssatz sehr häufig. Damit wir uns nicht unnötig mißverstehen: Gemeint sind natürlich monatliche Zinsen, nicht etwa Jahreszinsen. Das brauchte man damals bei den „Geldgebern" nicht erst hervorzuheben; denn es war üblich, immer nur den Monatszinssatz zu nennen. Weil es sich so nett und harmlos anhört. „Unser Zinsfuß schwankt zwischen 3 und 8% —": das klingt doch wirklich viel schöner als die dumme deutsche Ausdrucksweise „36—96% Jahreszinsen", nicht wahr?

In dem kleinen, harmlosen Vertrage machte dieser Punkt aber gar keine Schwierigkeiten, — weil das Wort „Zinsen" darin überhaupt nicht vorkommt. So lautet der

Vertrag:

§ 1. Der Schuldner bekennt, vom Geldgeber ein bares Darlehn von RM. 600.— (in Worten: sechshundert Reichsmark) erhalten zu haben.

§ 2. Das Darlehn ist in sechs Monatsraten, beginnend am nächsten Ersten, zurückzuzahlen.

§ 3. Für die Raten gibt der Schuldner sechs Wechsel, die der Geldgeber weitergeben oder einklagen kann, sobald eine Rate im Rückstand ist.

§ 4. Als Sicherheit für das Darlehn übereignen der Schuldner und seine Ehefrau ihre in der Anlage aufgeführten Einrichtungsgegenstände dem Gläubiger. Sie versichern an Eides Statt, daß diese Gegenstände ihr volles unbeschränktes Eigentum, auch nicht anderweitig verpfändet oder zur Sicherheit übereignet sind.

§ 5. Der Schuldner und seine Ehefrau versichern, daß sie alle Angaben in ihrem Darlehnsantrag wahrheitsgetreu beantwortet haben. Der Antrag gilt als Bestandteil dieses Vertrages.

§ 6. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.

Dieser kleine harmlose Vertrag hat es nun aber in sich.

1. Zunächst enthält der § 1 keinen Schreibfehler (600 statt 500), sondern es sind einfach Kapital und Zinsen zusammengezogen. Dieser einfache Trick hat weittragende Folgen, was noch festzustellen sein wird. — Die Zinsen sind offenbar wucherisch. Wer 500 RM. entleiht und dafür schon am nächsten Ersten 100 RM. zurückzahlen muß usw., also 600 RM. in einem halben Jahr, der bezahlt in Wahrheit nicht „ungefähr 4%" — wie der Jude so nett sagte —, sondern genau 66% (jährlich).

2. Hiergegen sagte man aber: „Was heißt hier Jahreszinsen! Der Schuldner muß eben 100 RM. draufzahlen. Dafür ist er auch unsicher genug; schließlich muß der Geldgeber eine ‚Risikoprämie' nehmen dürfen!" Das ist der zweite Trick: das angebliche Risiko. In Wahrheit geht der Jude nicht das Risiko ein, etwa einen größeren Teil seines Darlehens zu verlieren. Er weiß genau, daß dieser Beamte ihm unmöglich in den nächsten 6 Monaten 600 RM. zurückzahlen kann, selbst wenn er wollte. In diesem Falle hatte der Beamte sogar dem Juden von vornherein erklärt, daß er monatlich höchstens 30 RM. zurückzahlen könne. Und der Jude war damit einverstanden. Er will ja sein Geld auch gar nicht so schnell zurück haben; es ist ihm viel lieber, wenn sich die Zurückzahlung hinauszögert, zwei — drei — fünf Jahre lang, am liebsten bis in alle Ewigkeit!

3. Das erscheint allerdings übertrieben. Denn man kann sich doch mit einem Darlehen von 500 RM. nicht jemanden ewig zum Schuldner machen? Der Jude kann es aber doch — mit diesem kleinen harmlosen Vertrage. Das „Schuldverhältnis" entwickelt sich mit unheimlicher Gesetzmäßigkeit folgendermaßen:

Der Schuldner zahlt am nächsten Ersten — wie vorausgesehen und besprochen — nur 30 RM. Der Jude schickt ihm postwendend einen freundlichen Brief: „Da Sie leider statt 100 RM. nur 30 meinem Konto überwiesen haben, stunde ich Ihnen die restlichen 70 RM. wie besprochen gegen 3 % bis zum nächsten Ersten. Ihre Schuld beläuft sich mithin auf

100,00 RM.	fällige zweite Rate,
70,00 RM.	Rückstand der ersten Rate,
2,10 RM.	Stundungszinsen
172,10 RM.	insgesamt.

Anbei übersende ich Ihnen einen neuen Wechsel über 172,10 RM. mit der höflichen Bitte um gefällige Akzeptierung, wonach ich Ihnen den überfälligen Wechsel über 100 RM. zurücksenden werde.“ Der Schuldner kann nicht anders: er schreibt den neuen Wechsel quer. Dieses Spiel wiederholt sich nun jeden Monat. Der Jude zieht die bezahlten 30 RM. immer nur von dem neuen Wechselbetrag ab, der ja schon Zinsen und Zinseszinsen enthält, und schlägt auf den Rest nochmals 3 % monatliche Stundungszinsen auf. Der wahre Zinssatz steigt dabei immer schneller; die Wechsel werden immer höher. Nach einem halben Jahr hat der Schuldner 180 RM. zurückgezahlt, seine Schuld ist aber nicht etwa auf 320 RM. (500 — 180) zurückgegangen, sondern auf 466,40 RM. gestiegen. Wenn er jetzt ebenso treu und brav monatlich 30 RM. zahlt, so hat er nach 26 Monaten endlich seine Schuld getilgt, d. h. er hat für 500 RM. rund 764 RM. zurückbezahlt. Bei einem Zinssatz von 6 % hätte der Schuldner in 18 Monaten mit rund 524 RM. seine ganze Schuld mit Zinsen zurückgezahlt.

4. Nun kommt aber hinzu, daß der Schuldner, der schon zum Wucherer gehen mußte, ja ohnehin kaum ordentlich leben, geschweige denn pünktlich und regelmäßig seine Schulden zurückzahlen kann. Sobald eine unvorhergesehene Ausgabe nötig wird, kann der Schuldner also die Monatsrate von 30 RM. nicht zahlen. Dann wächst seine Schuld sofort wieder um Zinseszinsen. Und in den schweren Jahren von 1930—1932 traten oft solche Schwierigkeiten auf. Die Folge war schließlich, daß die monatliche Zinsforderung höher wurde als der Betrag, den der Schuldner zurückzahlen konnte: d. h. die Schuld nahm trotz Zahlung nicht mehr ab, sondern ging tatsächlich in eine ewige Zinsknechtschaft über.

In diesem praktischen Falle hatte der Beamte auf das Darlehn von 500 RM. bereits 763 RM. zurückgezahlt; trotzdem hatte der Jude außerdem noch ein vollstreckbares *Urteil* (!) über 223 RM. „Restforderung“ in Händen! Der wahre Zinssatz war längst auf über 100 % gestiegen.

5. Kann man sich gegen solchen unverschämten Wucher nicht wehren? Hiergegen hat der Jude sich schon gesichert. Er hat sich nicht umsonst mit pünktlicher Genauigkeit jeden Monat einen neuen Wechsel akzeptieren lassen. Wenn der Schuldner nicht mehr zahlen will, so präsentiert der Jude ihm den letzten Wechsel, der ja die gesamte Restsumme umfaßt, verklagt ihn im Wechselprozeß und verlangt dabei vor Gericht ganz frech auch noch 6 % Verzugszinsen. In diesem Prozeß nutzt dem Schuldner der Hinweis auf den Wucher überhaupt nichts, besonders wenn der Jude den Wechsel vorher noch weitergegeben hatte. Aber selbst wenn der Jude im ordentlichen Verfahren klagte, konnte er trotz des Wuchereinwandes häufig siegen. Denn der Wucher ist oft kaum nachzuweisen.

6. Der Vertrag enthält nämlich das Wort „*Zinsen*“ überhaupt nicht. Der Jude hat sich auch in seiner ganzen Korrespondenz stets gehütet, das richtige Darlehen zu nennen. Er behauptet jetzt einfach, er habe dem Schuldner **600 RM.** geliehen. Wie soll der Schuldner diese dreiste Lüge bekämpfen und widerlegen? Der Schuldner möchte es *beschwören*, daß er nur 500 RM. erhalten habe, aber was hilft ihm das? Er selbst ist Partei und kommt nicht zum Schwören; seine ehrliche und entrüstete Behauptung allein genügt nicht. Der Jude ruft ihm sogar noch höhnisch entgegen: „Warum wollen Sie nicht lieber gleich beschwören, daß ich Ihnen nur 300 RM. gegeben hätte?!“ Hier kann tatsächlich nur die Einsicht eines guten deutschen Richters weiterhelfen, der dem Juden einfach nicht glaubt, daß er 600 RM. ohne Zinsforderung ausleiht, und der außerdem die Angabe des Bewucherten — daß er nur 500 RM. erhalten habe — glaubt. Nur in einem *Strafverfahren* könnte der Schuldner (und seine Frau) die richtige Höhe des Darlehns als Zeuge beschwören. Diese eidliche Aussage im Strafverfahren kann dann auch der Zivilrichter übernehmen und als richtig zugrunde legen. Leider gab es aber auch in diesem Punkte noch neue Schwierigkeiten: die Staatsanwaltschaft wollte damals das Strafverfahren gegen den Wucherer noch nicht einmal durchführen!

7. Denn zum „Wucher“ gehört nach dem Strafrecht, wie auch nach dem bürgerlichen Recht eine „*Ausbeutung der Notlage*“. Hier holt der Jude den Darlehnsantrag hervor, der nach § 5 zum Vertrage gehört. Das ist ein umfangreicher Fragebogen über die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Schulden, den der Schuldner und seine Frau „wahrheitsgetreu“ ausfüllen mußten, bevor sie das Darlehn erhielten. In diesem Fragebogen mußten sie auch „an Eides Statt“ versichern, daß sie sich nicht in Not befänden, daß das gewünschte Darlehn für Neuanschaffungen oder ähnliche harmlose Dinge bestimmt sei. Soll jetzt der Schuldner seine damaligen Angaben selbst als unwahr nachweisen? Selbst wenn er das könnte und dürfte, kann der Jude nun sagen, er hätte sich damals auf die Wahrheit und Richtigkeit dieser Angaben verlassen und von einer Notlage nichts geahnt. Der Jude ruft scheinheilig aus: „Wenn ich das geahnt hätte, so hätte ich ihm doch gar kein Geld geliehen! Ich hätte ja befürchten müssen, daß ich nichts davon zurückbekommen würde.“ Auf diese Heuchelei sind damals tatsächlich Juristen hineingefallen. Selbstverständlich kann aber ein guter deutscher Rechtswahrer diesen Schwindel sofort entlarven, sofern er nur die Grundlage, das ursprüngliche Darlehn von 500 RM., für nachgewiesen ansieht. Dann ergibt sich nämlich aus allen Zahlungen und Forderungen die unerhörte Höhe der Zinsen und Zinseszinsen. Wer aber solche Wucherzinsen fordert, der weiß genau, daß nur die Ärmsten diese Last auf sich nehmen, weil sie wirklich nicht mehr anders können. Niemand geht zum Wucherer und verpflichtet sich zu so unerhörten Zinsen, der nicht in letzter dringendster Not ist. Und das wissen gerade die Wucherer selbst am allerbesten. Sie wissen genau, daß alle „wahrheitsgetreuen“ Angaben in dem raffinierten Fragebogen oder Darlehnsantrag unrichtig sind. Wer im Darlehnsantrag seine Notlage ehrlich zugeben wollte, der würde ja nie Geld erhalten.

8. Trotz aller raffinierten Künste kann also der Wucherer doch vom Richter und Staatsanwalt gefaßt werden. Deshalb versteht es der Jude, auch diese Möglichkeit auszuschließen, indem er sein Opfer so geschickt beschwatzt, daß dieser

vor dem Zivilrichter nicht von Wucher spricht oder zum Termin gar nicht erscheint. Sehr häufig schüchtert der Jude aber den Deutschen so stark ein, daß dieser es nicht einmal wagt, beim Gericht oder gar beim Staatsanwalt in dieser Sache Hilfe zu suchen. Der Wucherer benutzt nämlich den Vertrag frech und rücksichtslos zum **Angriff**. Sobald der Schuldner in Rückstand kommt und ihm seine Not klagt und um Erlaß der Restforderung bittet, **spielt sich der Wucherer selbst als belogen und betrogen auf.** Er macht seinem armen Opfer klar, daß die falschen Angaben in dem Fragebogen ein Verbrechen darstellten — Betrug, falsche eidesstattliche Versicherung! Diese „Rechtsbelehrung" ist selbstverständlich falsch, weil der Wucherer nicht getäuscht worden ist, und weil die eidesstattliche Versicherung nicht vor einem Gericht abgegeben wurde. Trotzdem erreichte der Jude mit seiner falschen Rechtsbelehrung — Erpressung! —, daß die meisten Wucherfälle überhaupt nicht zur Kenntnis der Gerichte und der Staatsanwaltschaft gelangt sind.

9. Dieser jüdische Wucherer soll insgesamt etwa 60000 RM. auf diese Weise wucherisch ausgeliehen haben. Rechnet man etwaige Verluste ab, so ergibt sich doch mindestens eine Verzinsung des Kapitals von 40%, d. h. ein Jahresverdienst von 24000 RM., mit dem sogar ein Jude sicher ganz gut auskommen kann. Der Jude soll sich auch gerühmt haben, daß seine Geschäftsbücher schon mehrfach durch das Finanzamt, durch den Staatsanwalt und durch das Gericht geprüft worden seien, aber immer habe man ihm nichts anhaben können. Diese Darstellung ist durchaus glaubwürdig, weil der Wucherer sicher ebensogut seine wahren Einnahmen verschleiert haben wird, wie er hier verstanden hat, den Wucher zu verdecken.

Herwig Hartner-Hnizdo berichtet[6]) aus Wien von Zinsen in gleicher Höhe, von 26 bis zu 200% (jährlich). „Im Februar 1924 stand der jüdische Agent Josef Finkelstein vor Gericht unter Anklage, die Notlage eines (arischen) Ehepaares ausgenutzt zu haben, um für sein Darlehn eine Verzinsung von 35 bis 50% **vierteljährlich** zu erpressen. In erster Instanz verurteilt, hob das Landesgericht das Urteil auf und der Angeklagte wurde freigesprochen mit der Begründung, daß solche Zinssätze noch nicht als Wucher zu betrachten seien und im übrigen auch die Banken die gleichen Zinsengeschäfte betrieben[7])."

10. Das Verbrechen des Wuchers ist eine Erfindung des Juden, ebenso wie der Jude den Zins eingeführt hat. Es ist die „rechtliche" Methode, andere Menschen für sich arbeiten zu lassen. Schon das reine Darlehnsgeschäft bietet die größte Möglichkeit, eine wirtschaftliche Abhängigkeit herzustellen. Wer sich in wirtschaftlicher Not befindet, kann nur durch eigene Leistung sich daraus befreien. Durch das Darlehn wird aber seine Notlage viel schneller und leichter behoben, so daß er für diese große Vergünstigung allzu leicht auch ein großes Entgelt, d. h. hohe Zinsen verspricht. Das leicht erworbene Geld wird auch leichter verbraucht, als das selbstverdiente. Der Empfänger kommt aber nicht um seine Rückzahlungs- und Zinspflicht herum. Er muß jetzt die Arbeitsleistung nachholen, die er ohne das Darlehn auch hätte leisten müssen. Seine Leistung muß sogar noch größer sein, weil er ja auch noch die Zinsen erarbeiten muß. Außerdem muß er aber auch in der Zukunft leben, kann also nur von den Überschüssen seiner Arbeit Darlehn und Zinsen zurückzahlen. Nun erkennt er erst — zu spät! —, daß er gar nicht soviel schaffen kann, um die übernommenen

Pflichten einzuhalten. Die Rückzahlung und Verzinsung verzögert sich, der Jude drängt und mahnt und fordert höhere Zinsen, gewährt aber auch wieder neue Kredite, um nur sein Opfer dadurch noch fester zu binden und tiefer in die Schuldknechtschaft zu führen.

So hat der Jude zu allen Zeiten gerade **aus der Not der Völker**, nach großen Katastrophen und gerade bei den ärmeren Schichten fremder Völker immer wieder seine wucherischen Geschäfte machen können. Das ist von den verschiedensten Forschern für die ganze jüdische Geschichte von den Zeiten Moses bis heute immer wieder nachgewiesen worden[8]). Weil der Jude dabei immer zunächst als Wohltäter auftritt und sich stets gegen alle möglichen Verluste und rechtlichen Schranken zu schützen weiß, ist er niemals rechtzeitig und gründlich an seinem Treiben gehindert worden. Sondern er hat immer zuerst jenen „beispiellosen Griff in alles Besitztum" tun können, der ihm Reichtum, Einfluß und Macht gab. So hat er schließlich sich immer wieder sogar als einziger Geldgeber im größten Stile für Fürsten, Staaten und Völker betätigen können. Damit war sein höchstes Ziel erreicht, weil Fürsten, Staaten und Völker damit von ihm abhängig wurden und er schließlich auch die politische Herrschaft gewann, wenn er sich auch meist hütete, offiziell als Obrigkeit in Erscheinung zu treten. So konnte der Jude schon 1897 in den Protokollen der Weisen von Zion[9]) „mit voller Überzeugung sagen, daß **wir** (Juden) zur Zeit die Gesetzgeber sind. Wir sprechen Recht und üben die vollziehende Gewalt aus, wir strafen und begnadigen, wir sitzen als Führer aller unserer Heere hoch zu Roß".

Der jüdische „Handel"

Solange es ein jüdisches Volk gibt, hat es vom Handel gelebt. Nur unterscheidet sich der jüdische Handel sehr wesentlich von dem anderer Völker, besonders von der Tätigkeit des deutschen Kaufmanns. Der Jude ist nicht Händler, um die Waren- und Güterverteilung regeln zu helfen, sondern weil er beim Handeln die größten und unerschöpflichen Möglichkeiten hat, durch Überlistung und Betrug schnell zu Geld und Reichtum zu gelangen.

Da wird die Ware falsch abgewogen, falsche Gewichte werden benutzt, falsches Geld wird in Verkehr gebracht, verdorbene Ware wird noch verkauft, Schund und Tinnef (neuhebräisch: Dreck) wird einfachen Leuten aufgeschwätzt, Lebensmittel werden verfälscht und vermengt, durch Lockartikel und Blendpreise werden übermäßige Preise auf die übrigen Waren verdeckt, durch Abzahlungsgeschäfte werden teure und nicht notwendige Artikel abgesetzt, es wird die Vermittlung angepriesen: von Wohnungen, Arbeitsstellen, Heiratsmöglichkeiten usw., und dafür werden ohne wirkliche Vermittlung hohe Gebühren kassiert, durch Inseratenschwindel lockt man Gutgläubigen Geld aus der Tasche, für versprochene Leistungen läßt man sich Vorschüsse zahlen, um dann zu verschwinden usw. Das „**Stoßgeschäft**" z. B. beruht darauf, daß mit riesenhafter Reklame, großartiger Aufmachung und falschen Auskünften über ein großes Geschäftskapital ungeheuer viel Waren **auf Kredit** gekauft werden, ganz gleich, was man gerade erhält: Strümpfe, Heiligenbilder, Faltboote, Chemikalien, Bücher, Stoffe, Schmucksachen usw. — Alles, was man auf Kredit erhält, wird sofort wieder **gegen bar** verkauft, einige Verbindlichkeiten werden erfüllt, um die

Lieferanten zu noch größeren Lieferungen zu veranlassen, gefälschte und wertlose Wechsel werden in Zahlung gegeben, und wenn alle Kreditquellen ausgeschöpft und möglichst viel Bargeld hereingeflossen ist, dann verschwinden die jüdischen Geschäftsleute mit dem ergaunerten Gelde über die Grenze. Überhaupt ist der Jude nicht ängstlich im Schuldenmachen, wenn er selbst dabei nur gut leben kann, denn schließlich hat er ja die Möglichkeit, in Konkurs zu gehen, wenn die Schulden zu hoch geworden und genügend Gelder beiseitegeschafft worden sind. So ist der betrügerische Bankrott die besondere Kunst der Juden und das „Pleite-Geschäft" bei den Juden sehr beliebt, weil sie von den schlichten Ehrbegriffen der deutschen Kaufleute in keiner Weise durchdrungen sind. Die unzähligen jüdischen Methoden sind dargestellt worden von J. Keller und Hanns Andersen, „Der Jude als Verbrecher"; von Herwig Hartner-Hnizdo, „Das jüdische Gaunertum"; von Joh. von Leers, „Judentum und Gaunertum" und „Wie kam der Jude zu Geld?", auf die hier hingewiesen wird.

Die meisterhaften jüdischen Methoden des Betruges und aller geschäftlichen Lügen und Schwindeleien, Reklametricks und Gaunerfrechheiten werden von Deutschen nicht entfernt erreicht. Die Juden werden nur in den allerwenigsten Fällen gefaßt und bestraft. Deshalb sind alle statistischen Darstellungen über die Kriminalität der Juden im Verhältnis zu den Deutschen für die Juden stets günstig. Trotzdem ist schon eine solche Statistik aufschlußreich, wie sie W. Giese für die Jahre 1882 bis 1889 aufgestellt hat („Die Juden in der deutschen Kriminalistik", Leipzig 1893). Er nahm die Zahl der Verurteilten von 100000 Juden und die entsprechende Zahl von 100000 Nichtjuden. Schon dabei ergab sich die höhere Strafbarkeit der Juden, obwohl die nichtgefaßten Juden (und das ist der weitaus größere Teil) hierbei nicht berücksichtigt waren. Auf einen bestraften Nichtjuden kamen durchschnittlich folgende bestraften Juden:

Delikt	
Betrug	2,29
Erpressung	2,50
Glücksspiel	2,75
Bestechung	2,83
Münzvergehen	2,99
Verletzung fremder Geheimnisse	3,59
Herstellung und Verkauf gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel	3,99
Hehlerei (Verkauf von Diebesgut)	5,07
Vergehen in bezug auf geistiges Eigentum	9,50
Betrügerischer Bankrott	11,1
Wucher	18,9
Einfacher Bankrott	20,9

Bei den Deutschen gehören Betrug, Bestechung und alle diese Wirtschaftsverbrechen zu den Ausnahmen, bei den Juden dagegen bilden sie die ständige Grundlage der jüdischen Betätigung in der Wirtschaft überhaupt. Berufe, die wenig oder gar keine Möglichkeiten zur Überlistung und zum Betruge, zum Wucher und zu übermäßigen Gewinnen bieten, werden von den Juden vollständig ignoriert. Das hat schon Dr. Otto Boeckel[10]) in einer Statistik über die wirtschaftliche Betätigung der Juden in Frankfurt am Main überzeugend nachgewiesen. Er stellte folgende Verteilung der Juden und Deutschen auf die einzelnen Berufe fest:

	Juden	Deutsche
Maurermeister	0	115
Zimmerleute	0	61
Schreiner	0	343
Glaser	0	58
Schlosser	0	216
Weißbinder	0	152
Schmiede	0	51
Dachdecker	0	45
Uhrmacher	0	65
Uhrenhandlungen	10	1
Wagner	0	40
Buchbinder	0	78
Küfer	0	62
Barbiere	0	102
Schornsteinfeger	0	28
Bleichgärtner	0	73
Fuhrleute	0	75
Schneider	4	514
Damenmäntel- und Mantillengeschäfte	13	6
Arbeitskleiderhandlung	10	2
Herren- und Knabengarderobengeschäfte	37	4
Manufaktur- und Modewarenhandlungen	101	34
Haut- und Fellhandlung	33	9
Lederhandlung	49	26
Fruchthandlungen	23	1
Mehl- und Landesproduktenhandlung	58	15
Antiquitätenhandlungen und Antiquare	26	9
Advokaten	27	18
Abzahlungsgeschäfte	8	0
Banken und Effektenhandlungen	146	59
Börsenmakler, beeidigt	72	8
Börsenmakler, unbeeidigt	78	3

Bei dieser Statistik ist aber zu berücksichtigen, daß damals in Frankfurt auf 150000 Einwohner nur 13000 Juden kamen, die Deutschen also rund zehnmal so stark vertreten waren, wie die Juden. Will man also das richtige Verhältnis zwischen der jüdischen und der deutschen Beteiligung am Handel klarstellen, so müssen die jüdischen Zahlen alle noch mit zehn multipliziert werden.

Nach 1918 haben die jüdischen Verbrecher in unserer Wirtschaft sich aber noch weit mehr ausbreiten können. Schon im Kriege haben sie die deutsche Wirtschaft durch die berüchtigten „Kriegsgesellschaften" beherrscht und ausgebeutet. Nach der Novemberrevolte hat das politische System der Parteien und der Korruption, der von den Juden geführten Marxisten und Zentrumsbonzen die jüdischen Gaunereien größten Stiles ermöglicht. Viele Namen der jüdischen Verbrecher sind „berühmt" geworden: Sklarz, Parvus-Helphand, Scheidemann, Löwenstein, Hirsch, Barmat, Kutisker, Sklarek, Rosenthal, Schenker, Bronner usw. (vgl. Gottfried Zarnow, „Gefesselte Justiz").

Juden und Verbrechertum

1. Der jüdische Händler will auf jeden Fall seine Ware möglichst billig erhalten und scheut sich deshalb nicht, auch gestohlenes Gut zu erwerben und zu verkaufen. So ist der Jude der geborene Hehler, d. h. gleichzeitig derjenige,

der an dem Diebstahl und Einbruch am meisten verdient und am wenigsten dabei riskiert. Man muß sogar umgekehrt feststellen, daß die Hehlerei, wie der Jude sie geschäftsmäßig betreibt, überhaupt erst die Voraussetzung für Diebstahl und Einbruch geschaffen hat, weil ohne dieses Geschäft der Dieb und Einbrecher sein Diebesgut nicht verwerten könnte. So ist der Jude nicht bloß der Freund und Beschützer, sondern der Führer und Anstifter der Diebesbanden geworden.

2. Voraussetzung für Einbruch und Diebstahl ist aber außerdem die Auskundschaftung der günstigen Gelegenheiten und der vorhandenen Werte. Diesen Späher- und Kundschafterdienst organisiert und verwirklicht das jüdische Hausierer- und Bettlergesindel. Diese jüdischen Schnorrer täuschen oft noch besondere Gebrechen und Krankheiten vor: sie sind angeblich „vollständig erblindet" oder „fast erblindet", taubstumm, kriegsverletzt mit Nervenschock und ähnliches. So zog David Kohn, der Leiter der jüdischen „Hochschule für Gaunerei" in Wien-Brigittenau kurz nach dem Kriege als „Armer Blinder" am Arm seiner Gattin durch die Straßen und Restaurants. Seine Schüler berichten bewundernd: „Er konnte virtuos stottern und wußte einen so erbarmungsvollen Eindruck hervorzurufen, daß sich ihm kein mildes Herz verschloß[11]." Sie betätigen sich auch als Wahrsager, Kartenleger, Falschspieler und Gelegenheitsdiebe. Die besten Gelegenheiten zum großen Diebstahl und Einbruch teilen sie aber der Leitung mit, die nun besondere Spezialisten beauftragt.

3. So wird der Jude zum Erzieher, Lehrmeister, Anstifter und Führer des jüdischen und nichtjüdischen Verbrechertums. Er organisiert das Bettler-, Hausierer- und Landstreichergesindel, seinen „Nachrichtendienst", er beherrscht die Prostitution, den Mädchenhandel, den Schmuggel, er leitet schließlich die großen Organisationen der Unterwelt, die Gangsterbanden amerikanischen Stiles. Alle diese jüdisch geleiteten Verbrecherorganisationen mit ihrem großen Apparat von Zuträgern, Spähern, Kundschaftern, Zuhältern, Spezialisten, Fälscherwerkstätten und bestochenen Verbindungsleuten, nicht zuletzt mit ihren Advokaten, werden schließlich mächtiger als die Organe der Rechtspflege, Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte und Behörden.

So stehen bei den meisten Verbrechen von Nichtjuden die Juden als die eigentlichen Urheber und Täter im Hintergrund, während die nichtjüdischen Verbrecher nur ihre Werkzeuge und Ausführungsorgane sind. Der Jude heckt die Pläne aus, er gibt genaue Richtlinien für die Durchführung und für das Verhalten nach der Tat, er weckt den Willen zum Verbrechen, er überredet die Unentschlossenen, reizt die Jähzornigen, zwingt die Abhängigen, er ist der Antreiber und Einpeitscher, er belohnt und straft die Mitglieder seiner Bande, seine Befehle sind bindend wie das Urteil eines Gerichts. — Der Mordbefehl für David Frankfurter, der Wilhelm Gustloff zu erschießen hatte, lautete: „Montag, 3. 2. 36, 9.30 Uhr, muß die Verurteilung ausgeführt werden. Vorher anrufen und fragen, ob er da ist. Wenn er nicht herauskommt, auch nicht zu sehen ist, versuchen zu fliehen, sonst Ausführung des Selbstmordes. 1—2 Schüsse in die Brust. Revolver in der rechten Tasche des Rocks. Nicht im Überzieher. Sobald ich im Zimmer bin, plötzlich herausziehen und schießen. In den Kopf oder in die Brust 3 Schüsse[12]).

Wenn keine Lebensgefahr gegeben ist, greift der leitende Jude auch selbst ein,

besonders wenn seine Gehilfen für die Ausführung der Tat nicht grausam und rücksichtslos genug sind. „Der Jude Jurowski war es, der die Rollen für das Hinrichtungskommando verteilte und der jedem der elf Henker den Armeerevolver für die Tat sowie je eine Flasche Kognak in die Hand drückte und eine starke Dosis Kokain in den Mund gab. Jurowski war es, der die Zarenfamilie weckte und in den Blutkeller herunterholte, der die Zarenfamilie mitsamt den drei Begleitern an der Wand für die Fangschüsse gruppierte und der ihnen das Urteil vorlas. Jurowski war es auch, der mit zwei Schüssen auf den Zaren das Signal zu dem allgemeinen Morden im Schnaps-, Kokain- und Blutrausch gab. Und Jurowski war es wiederum, der sich auf die noch zuckenden Leichen stürzte, um sie der letzten Wertsachen zu berauben[13]."

4. Es gibt überhaupt mehrere Straftaten und besondere Fälle, in denen der Jude selbst in Erscheinung tritt. So sind z. B. unter den berufsmäßigen Taschendieben, der höchsten und „vornehmsten" Schicht der Langfinger, mindestens 70% Juden, unter den organisierten Banden scheint der jüdische Anteil noch höher zu sein[14]).

„Daß die Juden gerade für den Taschendiebstahl eine so besondere Vorliebe und Befähigung zeigen, ist sicher eine überraschende Tatsache. Für den, der keine Neigung zu dieser Art des Erwerbs hat, scheint viel Mut, ja Kühnheit dazu zu gehören, anderen Leuten in die Tasche zu greifen. Aber es gehört vielleicht weniger Mut dazu, als ‚Frechheit', und Frechheit ist eine Eigenschaft, welche die Juden in hohem Maße auszeichnet... Diese Eigenschaft beruht auf einem Mangel an feinerer Empfindungsfähigkeit und auf einem Vorherrschen leerer verstandesmäßiger Bewußtheit, wobei auch triebhafte Elemente eine Rolle spielen... Nicht Mut ist also die Vorbedingung, sondern Frechheit und Hemmungslosigkeit; Mut schon deshalb nicht, weil ja nie eine unmittelbare Lebensgefahr besteht. Was der Ehrliche zu überwinden hätte..., das wäre der Widerstand seines eigenen Innern, sein sittliches Empfinden, sein Abscheu von einer solchen ihm niedrig erscheinenden Handlung... Zur Frechheit und Hemmungslosigkeit tritt aber noch ein Stück schauspielerischer Verstellungskunst — der Taschendieb muß sich ja als Reisender, als Zuschauer, als Kauflustiger harmlos unter die Menge mischen und an das Opfer heranmachen; er muß es vermeiden, die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, sowohl die des Publikums wie die der Verkäufer, der Beamten, Wachorgane, Detektive. Zugleich muß er über Geschmeidigkeit, Beweglichkeit und große Fingerfertigkeit verfügen, wie auch ein schlaues, pfiffiges, wachsam-argwöhnisches Wesen eine notwendige Vorbedingung darstellt. Aus allen diesen Eigenschaften, die sehr wesentlich ‚jüdisch' sind, erwächst dem Taschendiebe das Gefühl der Sicherheit, das er braucht, und das triumphierende Bewußtsein: Ich bin der Schlauere, ich krieg dich dran! Und mit dem gleichen Bewußtsein tritt ja auch der zweifelhafte jüdische Händler, Agent, Geldverleiher seinem Opfer gegenüber: Ich leg dich hinein, wie ich will!"[15])

5. Auch wo Juden als Mörder auftreten, gelangen sie durch ihre schauspielerische Verstellungskunst, ihre Frechheit und Hemmungslosigkeit leicht zu ihrem Opfer und können den Ahnungslosen durch überraschendes, kaltblütiges Handeln überfallen und niederstrecken. So haben Juden den Mordbuben Ali Höhler instruiert und beauftragt, Horst Wessel beim Öffnen der Wohnungstür zu erschießen. So hat der Jude Grünspan den Gesandten vom Rath überfallen. So ist Wilhelm Gustloff durch den Juden David Frankfurter ermordet worden. Das hat Wolfgang Diewerge uns geschildert[16]):

„Auf einen freien Abend hat Frau Gustloff sich schon lange gefreut. Er soll einmal ihr und ihrem Mann allein gehören. Sie will sich von der Reise erzählen lassen, von den Feiern zu Ehren der Machtergreifung, sie will einmal nicht mit dem Landesgruppenleiter Wilhelm Gustloff, sondern mit ihrem Mann zusammen sein. Aber als es klingelt, öffnet sie doch, wenn es auch schon spät und dunkel ist. Es kann ja ein in Not befindlicher Volks-

genosse sein. Wenn es zu helfen gilt, ist Wilhelm Gustloff immer zu sprechen.

Ein gut gekleideter Mann steht vor der Tür, den Hut tief im Gesicht. Er macht äußerlich einen anständigen Eindruck, er ist ruhig und freundlich. Sicher, als ob er das Haus kennt, geht er an der Frau vorbei bis zur Etagentür. Frau Gustloff läßt ihn auf den Korridor, auf dem Wilhelm Gustloff steht und telephoniert. Der Stützpunkt Thun ist am Apparat.

Nicht hier auf dem Flur will Frankfurter schießen, wo es Zeugen für seine Tat gibt. Ruhig nimmt er im Arbeitszimmer Gustloffs Platz, betrachtet die Hitlerbilder und sieht sich den Ehrendolch an, der hier an der Wand hängt. Zwischendurch fingert er an seiner Waffe.

Fünf lange Minuten vergehen. Das Ferngespräch, das mit Parteigenossen Dr. Habermann geführt, wird immer wieder gestört. Man läßt es sich etwas kosten, Wilhelm Gustloff zu überwachen. Seine Gespräche werden abgehört, und zwar recht ungeschickt. Wilhelm Gustloff ruft an die Adresse dieser Störenfriede einige deutliche Worte in den Apparat, fragt dann seine Frau nach dem Besucher und geht hinein in das Zimmer.

Zum erstenmal sieht der Jude sein Opfer vor sich. Groß, aufgerichtet, freundlich und hilfsbereit. Da reißt er den Revolver aus der Tasche und knallt los. Getreu seinem Mordbefehl zielt er auf Kopf und Brust. Wilhelm Gustloff bricht zusammen, ohne einen Schrei auszustoßen, und fällt nach vornüber. Seine Frau stürzt herein, hat keine Furcht vor der drohend erhobenen, rauchenden Waffe des Mörders. Wirft sich auf ihren Mann, will das Blut stillen und sieht doch im selben Augenblick, daß hier nichts mehr zu helfen ist. In wenigen Minuten verblutet Wilhelm Gustloff in ihren Armen unter dem Bild des Führers."

6. Wie der Jude über den Mord denkt, das geht aus seinem Gesetzbuch, dem Talmud hervor — darüber später — und aus den zionistischen Protokollen[17]):

„Wie scharfsinnig ist doch der Ausspruch unserer alten Weisen, daß ein großes Ziel nur dann erreicht werden kann, wenn man in der Wahl der Mittel nicht wählerisch ist und die Opfer nicht zählt, die zur Strecke gebracht werden. Wir haben die Opfer vom viehischen Samen der Nichtjuden niemals gezählt... Der Tod ist das unvermeidliche Ende aller Menschen. Da ist es besser, dieses Ende für diejenigen zu beschleunigen, die unserer Sache schaden, als zu warten, bis es auch uns, die Schöpfer des Werkes, trifft. In den Freimaurerlogen vollziehen wir die Todesstrafe in einer Weise, daß niemand außer den Logenbrüdern Verdacht schöpfen kann, nicht einmal die Todesopfer selber: sie alle sterben, sobald es nötig ist, scheinbar eines natürlichen Todes. Mit solchen unerbittlichen Strafen haben wir innerhalb der Logen jeden Widerspruch gegen unsere Anordnung im Keim erstickt."

Der Jude ist der Meister in allen dunklen, geheimen und hinterlistigen Mordarten, besonders auch im Giftmord. Kein anderes Volk hat aber auch so gefühllose, sadistische und blutgierige Mörder hervorgebracht, wie das jüdische Volk, das den Ritualmord und das Schächten erfunden hat und noch heute durchführt, wenn es nicht durch andere Völker daran gehindert wird

7. Derselbe jüdische Blutrausch hat sich in allen Revolutionen ausgetobt, die von Juden verursacht und angeführt worden sind. Der Jude ist der große Meister und Urheber von Massenschlachtungen[18]). Das erste große Blutbad, das Juden unter Nichtjuden (arischen Persern) anrichteten, wird uns in der Bibel im Buche Esther dargestellt und verherrlicht. Die Juden feiern heute noch zur Erinnerung daran alljährlich das Purimfest. Bei allen jüdischen Revolten wurden zuerst die Gefängnisse und Zuchthäuser geöffnet, d. h. der Jude befreite die Verbrecher, seine Werkzeuge und Ausführungsorgane, um durch große Massenmorde seine Gegner, die arischen Völker und besonders ihre Führerschicht, zu dezimieren. Damit gelangt der Jude seinem Endziel, der völligen Beherrschung

des Volkes in politischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht, erheblich schneller zu.

Nach der blutigen Revolution, nach schweren Kriegen, im allgemeinen Durcheinander führt der Jude sein raffiniertes Herrschaftssystem ein: die Parteienwirtschaft, die Korruption und die Herrschaft seiner Kreaturen. Die „führenden" Männer im Staate und in den Parteien stehen bewußt oder unbewußt unter jüdischem Einfluß. Die weitreichenden Beziehungen zu höchsten Staatsstellen ermöglichen dem Juden nun die größten Gaunergeschäfte, Beutezüge und Verbrechen. Man lese über den Sumpf der jüdischen Korruption, über die Verbrechen der Novembergrößen Sklarz, Barmat, Kutisker, Sklarek, Werthauer, Weißmann usw. das Buch von Gottfried Zarnow, „Gefesselte Justiz".

In diesem Stadium können nur noch politisch unabhängige, ehrbewußte und vom fanatischen Willen zum Recht durchdrungene Richter und Staatsanwälte dem jüdischen Treiben entgegenwirken. Deshalb muß der Jude in seinem Kampfe gegen die geordneten Staaten, die fleißigen, ehrlichen und rechtschaffenen Menschen eines Volkes, gegen ihre Rechtsordnung sich nun gegen die Richter und gegen die Rechtsprechung wenden.

B. Jüdischer Kampf gegen Richter und Rechtsprechung

Jedes fleißige, schaffende Volk, das aus eigener Kraft und Leistung lebt, sorgt praktisch und organisatorisch dafür, daß seine natürliche und sinnvolle Ordnung des Lebens und Schaffens nicht von einem entarteten Gliede durchbrochen und zerstört wird. Das ist die natürliche Selbsthilfe der rechtschaffenen Männer, Sippen und Gemeinschaften. So entsteht das „Recht" der Gemeinschaft als die klare Erkenntnis und Durchsetzung der sittlichen Anschauungen, der Charakterwerte und Grundsätze, die das gesunde Leben des Volkes tragen und gestalten. Rechtssprüche, Weistümer, Rechtsbücher und schließlich auch Gesetze fassen nur zusammen die Erfahrungen, Erkenntnisse und Grundsätze des Volkes, wie Arbeit und Besitz, Sippen und Genossenschaften, überhaupt alles Leben und Schaffen, gut und richtig zu ordnen ist.

Gegen diese Rechtsordnung muß der Jude notwendig dauernd und gründlich verstoßen, weil er als fremdes Volk, als Bastard, Parasit und Verbrecher sich nicht in diesen geordneten Schaffensgang des Volkes einfügt. Die jüdischen Methoden, sich Geld und Güter zu ergaunern und von der Mühe und Arbeit anderer faul zu leben, sind dem ehrlich und treu schaffenden Volk und seinem Recht so gänzlich ungewohnt und unbekannt, daß der bisherige Rechtsschutz gegenüber den jüdischen Verbrechern bei weitem nicht ausreicht und oft völlig versagt. Nur so läßt es sich erklären, daß der Jude immer und überall, besonders auch in Deutschland, erst nach langer Zeit durch Gesetze und Gerichte wirksam bekämpft wurde, während vorher immer zuerst das Volk — vom Juden bis zum Weißbluten gequält und ausgesogen — in gewaltsamen Empörungen zur Selbsthilfe gegen die Juden schreiten mußte.

Aber trotzdem kamen die Juden immer wieder. Und sie wußten auch in der entwickelten Rechtsordnung des 19. Jahrhunderts ihr verbrecherisches Leben weiterzuführen. Alle Gesetze und Behörden, alle guten Staatsanwälte und Richter

konnten den Juden nicht aufhalten, in Deutschland von Hardenberg bis Brüning seinen Siegeslauf zu nehmen.

Der Kampf der Juden geht nun in drei Richtungen und Formen vor sich:

1. Der Rechtsschutz durch Richter und Rechtsprechung wird praktisch weitgehend entwertet und aufgehoben. Die jüdischen Gaunereien werden vor dem Forum des Rechts vollendet. Wie der Versailler „Frieden" nur die Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln war, so bedeutet für den Juden *der Prozeß nur die Fortsetzung des Verbrechens mit anderen Mitteln.*

2. Mit steigendem politischem Einfluß — im Kriege und besonders in der Judenrepublik von 1918 — kann der Jude sogar seine Verfolger (Polizei und Staatsanwaltschaft) unmittelbar bekämpfen oder ausschalten. Durch die Parteien, durch das Parlament, durch gute Beziehungen zu höchsten Staatsstellen kann er die Verbrechensbekämpfung verhindern und sogar unmittelbare Eingriffe in die Rechtspflege durchführen.

3. Während das hinter den Kulissen geschieht, hilft in der Öffentlichkeit die jüdische Presse mit. Entweder getarnt: durch irreführende Berichterstattung, durch kritische Zweifel und Bedenken, durch Stimmungsmache — oder offen: durch Hetze gegen „reaktionäre" Richter, Klassenjustiz, Justizmord usw.

Hauptsache: Nicht kriegen lassen!

Der Jude ist nicht nur der Erfinder und Meister fast aller Verbrechen, sondern auch unübertrefflich in der Kunst, sich nicht kriegen zu lassen.

1. Schon bei den jüdischen Verbrechen ist gezeigt worden, wie geschickt er stets zu Werke geht, das Vertrauen seiner Opfer zu gewinnen weiß, ihre Schwächen mit Sicherheit erkennt und auszunutzen versteht, alles so glänzend vorzubereiten und hinterher zu verdecken und abzulenken versteht, daß er viel seltener gefaßt wird als der nichtjüdische Verbrecher. Die Überlegenheit des Juden ist aber vor allem darauf zurückzuführen, daß er entsprechend seiner verbrecherischen Abstammung die Gaunereien nicht bloß gewohnheitsmäßig, sondern berufs- und gewerbsmäßig betreibt. *Sein Verbrechen wird zum Unternehmen,* in das er Kapital hineinsteckt, das er ständig ausbaut und erweitert. Er schafft sich Gehilfen, Mittäter, willenlose Werkzeuge, Ausführungsorgane, Strohmänner, Zuträger, Späher, Fälscherwerkstätten, Spezialisten, feste „Kunden" (Opfer), die er ganz in seiner Hand hat und restlos aussaugt, usw. Er schafft sich einen glänzenden Nachrichtendienst, besonders in der Unterwelt und Halbwelt, bei den Bettlern, Hausierern, Landstreichern, Zuhältern — er schafft sich einen Stab und eine ganze *Organisation* von Mitarbeitern, gelernten und ungelernten Hilfskräften. Diese ganze Organisation weiß er mit allen Mitteln geheimzuhalten. Selbstverständlich hat er auch seine Verbindungsleute — bestochene Beamte, Behördenangestellte, Reinemachefrauen, Portiers usw. —, die ihm Zutritt zu Behörden, Fabriken und Kontoren verschaffen.

Alle seine Werkzeuge hält er fest in seiner Hand. Mit kleinen Gefälligkeiten weiß er sie zu ködern, bald wird es Bestechung, bald hat er das sicherste Druckmittel in der Hand: sein Werkzeug durch Anzeige wegen Bestechung mit Strafverfolgung zu ängstigen und zu erpressen.

2. Viele Verbrechen des Juden kommen aus ähnlichen Gründen nie vor das

Gericht oder vor den Staatsanwalt, weil das Opfer selbst eine Bestrafung oder aber die Schande einer öffentlichen Behandlung des Geschehenen fürchtet. So ist es bei den meisten Erpressungen, bei Sittlichkeitsverbrechen, beim Heiratsschwindel, dem besonders ältere, fleißige weibliche Angestellte zum Opfer fallen. Diese glauben oft noch bis zuletzt, sogar noch im Strafverfahren gegen den Juden, an die Liebe und Treue ihres Verführers, der ihnen alle Ersparnisse abgeschwindelt hat. In Kriegs- und Notzeiten liebt der Jude den Schleichhandel und die großen Schiebungen, die nicht zur Kenntnis der Behörde kommen dürfen. Wenn es Lebensmittel z. B. nur auf Marken gibt, so hat der Jude doch seine geheimen Quellen, um ohne Marken gegen teure Preise oft noch schlechte und verdorbene Lebensmittel unter der Hand zu verkaufen. Lebensmittelverfälschung, Kettenhandel, Preistreiberei, Wucher: das alles geschieht „unter der Hand" und die Opfer dürfen und können es nicht einmal wagen, den jüdischen Verbrecher anzuzeigen, weil sie selbst ein Verschulden trifft. So ist es auch bei den vielen Fälschungen und Betrugsarten der Juden bei verbotenen Glücksspielen. Häufig redet der Jude seinem Opfer die Gefahr einer Bestrafung erst selber ein, wie es oben in dem Falle des jüdischen Wucherers gezeigt wurde, der mit der Anzeige wegen Betruges und falscher eidesstattlicher Versicherung drohte.

3. Schließlich hat der Jude aber auch die besten Möglichkeiten, im Falle einer Entdeckung und Verfolgung rechtzeitig zu verschwinden. Praktisch werden ja immer diejenigen Verbrecher zuerst gefaßt, die unmittelbar an der Ausführung beteiligt sind, d. h. die Gehilfen, die Ausführungsorgane, die (manchmal sogar unbewußten) Werkzeuge, selten aber die Hintermänner und Auftraggeber. Wenn von den Gehilfen und Werkzeugen des Juden einer gefaßt wird, läßt der jüdische Leiter des verbrecherischen Unternehmens ihn unbedenklich fallen. Das entspricht einer klaren jüdischen Verbrechermoral, daß derjenige, der sich fassen läßt, dafür auch bestraft und somit praktisch aus dem Unternehmen ausgeschaltet werden muß[19]). Diese Haltung entspricht auch dem jüdischen „Recht"[20]).

Durch seinen Nachrichtendienst und seine Verbindungsmänner zu Polizei und Behörden erfährt der Jude rechtzeitig, wenn dicke Luft ist. Er hat die besten Beziehungen zum Ausland. Seine Fälscherzentrale liefert ihm falsche Pässe. Er wechselt als guter Schauspieler seinen Namen, sein Aussehen, sein Auftreten und notfalls auch seine Sprache: er verschwindet ins Ausland.

4. Das Schlimmste, was dem Juden passieren kann, ist seine Verhaftung! Im Untersuchungsgefängnis kann er zwar mit Kassibern und über seinen Verteidiger die notwendigsten Anordnungen treffen, aber schöner ist die Verdunklung, die Ablenkung und Irreführung der Behörden doch durchzuführen, wenn man sich in Freiheit befindet. Deshalb bemüht sich der Jude mit allen Kräften, die Untersuchungshaft abzukürzen durch Haftbeschwerden, ärztliche Atteste, und am liebsten ganz zu vermeiden: gegen Sicherheitsleistung! Diese Kaution zahlt der Jude gern, weil er damit die Untersuchungshaft vermeidet und ungestört die Verdunklung seiner Verbrechen und seine Flucht durchführen kann: was allerdings beides gerade durch die Untersuchungshaft vermieden werden sollte. Trotzdem sind diese Befreiungen von der Untersuchungshaft immer wieder vorgekommen, offenbar deshalb, weil die Verfolgungsbehörde mit dem Verlangen einer hohen Kaution glaubte, einen genügenden Druck auf den Juden aus-

zuüben. In Wahrheit war aber dieser Druck bei weitem zu geringfügig, weil die Beziehungen und die Geldmittel des Juden und seiner Verbrecherorganisation ja ganz erheblich größer waren.

Wahrheitsfälschung vor Gericht!

Ist der Jude doch einmal gefaßt worden, so versucht er zunächst seine Gaunereien abzuleugnen, zu verheimlichen, den Richter zu „verkolen" (irreführen, aus der jüdischen Gaunersprache: mit Reden necken). Es kommt ihm auch nicht auf ein Geständnis an, denn der ganze Umfang seiner vielfältigen beruflichen Tätigkeit steht meist gar nicht zur Untersuchung. Sobald die Angelegenheit aber zu schwierig wird, tritt nun der jüdische Spezialist für die Verbrechensfortsetzung mit anderen Mitteln, der Advokat, für ihn ein. Der jüdische Rechtsanwalt, der hier als Verteidiger des Verbrechers nach dem Gesetz auch an der Rechtspflege beteiligt ist, mißbraucht seine Stellung und sein Amt. Er ist kein „Anwalt des Rechts", sondern der Gehilfe, Verbündete und gerissenste Mittäter des jüdischen Verbrechers. Diese Rechtsverdreher haben sich überall in der Welt, wo man sie zuließ, als Verteidiger für die schwersten Jungen, die großen Gangster, die Verbrecherfürsten und Helden der Unterwelt bestens bewährt. Auch den nichtjüdischen Verbrecher zieht es zu dem jüdischen Verteidiger, weil er instinktiv oder auf Grund seiner verbrecherischen Ausbildung durch Juden erfaßt hat, daß er in diesem Advokaten seinen Bundesgenossen im Kampf gegen das Recht gefunden hat. Alle Verbrecherorganisationen, Ringvereine, Gangsterbanden, haben ihren ständigen jüdischen Syndikus oder auch mehrere von der Sorte. So wirkten auch in der Systemzeit die „berühmten" Judenanwälte Justizrat Werthauer, Dr. Frey, Weinberg, Samter, Litten, Löwenstein, Lion, Marcuse usw.

Die wichtigsten Mittel, die Wahrheit zu unterdrücken und zu verfälschen, sind: Zeugenbeeinflussung — recht viele Entlastungszeugen, Kampf gegen die Belastungszeugen, besonders gegen das Opfer und seine Verwandten und gegen die Kriminalbeamten —, Stimmungsmache, Aufbauschung von Nebensachen und dann bei allem die liebevolle, mitfühlende, allesverstehende, allesverzeihende Behandlung des Angeklagten. Schon mit diesen Mitteln läßt sich so viel machen, wie es der schlichte, ehrliche Mann im Volke kaum ahnt. Man braucht noch nicht einmal die schwersten Methoden der erfundenen und falschen Zeugen, des Meineides, der Beseitigung von Beweismitteln. Gewiß, die Juden hatten auch solch einen Burschen immer bei der Hand, der sich seelenruhig und stolz rühmen durfte: „Na, den Meineid möcht ick mal sehn, den ick forn Daler nich leiste!" Aber viel häufiger, wichtiger und „eleganter" sind ja die Methoden der versteckten und hinterhältigen Wahrheitsfälschung, der auch der ehrliche, nicht gekaufte Zeuge zum Opfer fällt.

Die meisten Zeugen sind in ihren Angaben unzuverlässig oder werden unsicher, sobald von ihnen bestimmte und genaue Einzelheiten verlangt werden. In bezug auf solche genauen Einzelfragen kann sich jeder sehr leicht täuschen und dann womöglich mit dem besten Gewissen und ehrlichsten Wollen etwas Unrichtiges bezeugen. In Prozessen kommt es aber öfter auf genaueste Einzelheiten an. Diese Schwierigkeiten werden nun vom jüdischen Verteidiger noch weit übertrieben und künstlich hervorgerufen. Er erreicht damit, daß sich Widersprüche

und nachweisbare kleine Unrichtigkeiten ergeben. Nun wird unter Hinweis hierauf der Zeuge im ganzen als unglaubwürdig, unzuverlässig und verdächtig hingestellt, während ein anderer Zeuge dabei an Wert und Glaubwürdigkeit gewinnen kann, der es durchaus nicht verdient.

Außerdem sind viele Zeugen vor Gericht befangen. Die ungewohnte Umgebung, die dringende Ermahnung des Gerichtes, recht vorsichtig und genau auszusagen, die Eidesleistung, die Wichtigkeit des ganzen Verfahrens, ungewohnte und unbekannte Ausdrücke und Fragen, überraschende neue Gesichtspunkte usw. — alles das ist schon an sich dazu angetan, die klare Überlegung, das ruhige Abwägen und das einwandfreie Funktionieren des Gedächtnisses aufzuheben oder doch weitgehend zu beeinträchtigen. Der jüdische Rechtsanwalt nutzt alle diese Umstände gerissen aus und vergrößert die Schwierigkeiten noch. Er greift systematisch alle Belastungszeugen an, verwirrt sie mit den schwierigsten Fragen, verdächtigt sie mit angeblichen Widersprüchen oder gar Unwahrheiten, macht sie unsicher und ängstlich, deutelt an den Aussagen und Ausdrücken herum, macht unverschämte Andeutungen, reizt sie bis zur Empörung, lenkt ab, führt aufs Glatteis, zermürbt, schüchtert ein — und spielt mit dem Zeugen wie die Katze mit der Maus. Besonders wirksam sind solche Methoden bei schlichten, unbeholfenen und harmlosen Zeugen. Geradezu zur Tortur und zur Strafe macht der Jude aber die Vernehmung der Opfer eines Verbrechens und der Angehörigen.

Wenn z. B. die Frau eines Ermordeten im Strafverfahren als Zeugin dem Mörder ihres Gatten gegenübersteht, so bedeutet das allein schon für sie eine kaum vorstellbare seelische Qual. Man lese die Darstellung von Wolfgang Diewerge über den Prozeß gegen den Juden David Frankfurter, den Mörder Wilhelm Gustloffs („Ein Jude hat geschossen"). Was muß die Frau aber erst leiden und aushalten, wenn nun der jüdische Verteidiger des Mörders den wahren Sachverhalt zu verdunkeln und zu entstellen sucht und besonders sie, als die Hauptbelastungszeugin, nun noch verdächtigt und angreift mit dem gefühl- und herzlosen Sadismus eines jüdischen Verbrecher-Verteidigers. Hier spielen sich oft in den Verhandlungssälen der Strafgerichte Szenen ab, wie sie erschütternder und empörender kaum auf der Bühne dargestellt werden können.

Hans Grimm hat in seinem berühmten Buch „Volk ohne Raum" an einer Stelle die jüdische Verdrehungskunst — Wahrheitsfälschung, Stimmungsmache, Berichterstattung, Rechtsbeugung — so lebensgetreu geschildert, daß dieser Teil hier ganz wiedergegeben werden soll[21]). Es handelt sich um drei Deutsche, die aus dem engen Deutschland nach Afrika gegangen sind: die Hauptperson Cornelius Friebott; sein Freund Martin Wessel (der Hinkefuß), der aus sozialistischem Idealismus heraus den falschen Weg geht: sein Volk zurückzustellen, die jüdischen Verbrecher zu unterschätzen und die Engländer sogar zu achten und zu bewundern. Zu den beiden ist vor kurzem Ilsabeth gekommen, die Cornelius Friebott schon von der Schule her kennt und später die Frau von Martin Wessel wird. Alle drei haben ein verwahrlostes Haus gemietet und schön instandgesetzt.

Nächtliches Geschehen ...

Martin Wessel kehrt spät heim, er sieht die Stube erleuchtet; durch das nicht fest geschlossene Gitterwerk des Holzvorhanges ist Nelius zu bemerken über einem Buche mit auf-

gestützten Armen. Martin Wessel pfeift vorsichtig und spricht gedämpft herein: „Nelius, mach auf!" Da fährt der Gebückte zusammen und öffnet die besondere Türe der Eßstube nach außen. „Ich bin in den Verein geholt worden zu einer wichtigen Sitzung. Übrigens, wir sollen das Haus hier noch sechs Monate länger behalten. Die Leute bleiben ein ganzes Jahr in England. Weil wir es in Ordnung gebracht haben, soll es auf einmal sieben Pfund kosten für den Monat vom 1. Juni an. Na, ich werde mit Ilsabethen sprechen." Nelius sagt: „Ilsabeth war sehr müde, Ilsabeth hat das Fleisch für dich warmgestellt und Kaffee steht noch auf der Maschine."

Nelius sagt nicht: „Was bin ich eben zusammengeschrocken, als du plötzlich vor dem Fenster geredet hast!" Nelius sagt nicht: „Gerade vor einer halben Stunde schien auch jemand draußen; es war nicht einer, es schienen mehrere, es waren nicht paßlose Kaffernlungerer auf der Straße, sondern fremde Menschen trachteten hereinzuglotzen." Cornelius Friebott sagt nicht: „Ich war vor der Türe, sehen konnte ich niemanden; ich habe gar nicht gelesen, wie du glaubst, ich habe nur getan, als ob ich läse, ich habe gehorcht." Nelius sagt das alles nicht, weil es einen so lächerlich furchtsamen Klang hätte, und weil es immerhin sein kann, daß das Gespräch mit dem Mädchen, samt allem Drum und Dran, einem nur den Kopf verwirrte und einen trieb, Gespenster zu sehen. Cornelius Friebott (Nelius) bleibt stumm sitzen. Martin Wessel erzählt jetzt eifrig von der Versammlung: „Es ist wieder um die Chinesen gegangen, die die Geldsäcke sich als Arbeiter in die Goldminen geholt haben. Die Geldsäcke können seit der Ankunft der Kulis immer mehr weiße Arbeiter entlassen. Die Geldsäcke können die Chinesen in den geschlossenen Lagern noch schlechter halten als selbst die Kaffern. Bei den Kaffern mußten sie fürchten, kein Schwarzer käme ihnen wieder. Bei den Kulis müssen sie gar nichts fürchten. Kulis gibt es so viele wie Blattläuse, und sie sind gezwungen irgendwo hinzugehen, und werden nicht gefragt. Wir wollen uns gegen alles endlich wehren. Die Löhnung, die die Kulis verdienen, schleppen sie außer Landes, niemand hat hier einen Nutzen davon. Den Weißen und den Schwarzen wird die Arbeitsgelegenheit genommen. Und in den geschlossenen Chinesenlagern der Geldsäcke geht es einfach sündhaft zu. Wir müssen aber die übrige Bürgerschaft für uns gewinnen. Das ist doch auch grauenhaft, daß die Kulis eben Nacht für Nacht zu zweit und zu dritt aus ihren Sklavenlagern ausbrechen und sich weiße Frauen suchen und die sich wehrenden niederschlagen und die Männer ermorden. Freiwillige Wachttrupps sollen gebildet werden. Wenn die ganze Bewegung von allen Seiten richtig zusammengeleitet wird, dann muß die englische Verwaltung eingreifen und muß sich freimachen von dem Einfluß der Geldsäcke, und die Geldsäcke müssen wohl oder übel ihre gelben Sklaven wieder auf Schiffe packen und nach China zurückschicken..." Martin Wessel sagt lachend: „Junge, dir sind die Augen zugefallen!" Cornelius Friebott erhebt sich, Cornelius Friebott bietet: „Gute Nacht!"

Nach einer Weile des Halbschlummers pocht es an seine Türe und frägt gedämpft herein mit des Mädchens Stimme: „Ist Martin zurück?" Cornelius Friebott antwortet, wie er meint, bei klarem Bewußtsein: „Martin sitzt in der Eßstube..." Das Mädchen erwidert: „Nein, das Haus ist ganz dunkel." Cornelius Friebott sagt: „Dann ist er schlafen gegangen..." Das Mädchen sagt zögernd: „Dann habe ich ihn gehört", und schließt die Türe.

Cornelius Friebott beredet sich in seiner Müdigkeit: „Ja, sie hat ihn gehört. Warum soll ich da aufstehen? Alles andere ist Unsinn, und Martin ist da, und Ilsabeth hat gar nicht gewollt, daß ich aufstehe..." Aber der einsetzende Schlaf ist ungut, er bleibt ein Quälen, als sei irgend etwas unterlassen, das nicht unterlassen werden durfte.

Und die Nacht gleitet weiter.

Martin Wessel ist nicht im Hause. Wenn Ilsabeth in sein Zimmer gesprochen hätte, sie hätte keine Antwort bekommen, und bei der Drehung des Schalters und Erglühen des Lichtes hätte sich das Bett unberührt und das Zimmer leer gezeigt. Mit dem Hinkefuß ging das auf folgende Weise zu:

Martin Wessel hat nach dem späten Imbiß noch rauchend und voll Aufgewecktheit und Kampfeslust trotz der vorgerückten Stunde in die Zeitung gesehen. Und dann, ja und dann hat Martin Wessel ohne Mattigkeit und mit derbem Wesen und mit stumpferem Sinnen doch gespürt, langsam wachsend gegen seinen Widerwillen und gegen Selbstverspottung, daß etwas nicht in Ordnung sei. Es waren vielleicht kaum hörbare Laute, die ihm auffielen als ungewohnt in der Nacht dieses Hauses, und es waren vielleicht Augen mit bösen

Süchten aus der Finsternis oder vielmehr die Berührung von bösen, süchtigen Blicken aus dem Dunkeln, die fühlbar wurde. Es war nichts recht zu nennen, aber es gedieh dahin, daß Martin Wessel aufstand und sich gähnend streckte, und daß er die Pfeife laut ausklopfte, wie ein Mann tut, der nun schlafen will, und daß Martin Wessel dann das Licht löschte und gegenüber in seiner Stube mit dem dichten Vorhangwerk das Licht aufflammen ließ, um es auch dort nach fünf Minuten wieder verschwinden zu lassen. Aber aus der Schlafstube schlich Martin Wessel zurück in die Eßstube und machte sich hinaus, ohne daß die Tür knarrte oder sang oder nur der Riegel knackte. Martin Wessel wartete in der Türecke.

Martin Wessel dachte: „Wenn sie wieder herumkommen, kommen sie an diese Türe. Sie sind jetzt noch auf der anderen Seite und haben mein Fenster im Auge." Martin Wessel dachte: „Ja, verkehrt war bestimmt etwas. Und es sollte mich mächtig freuen, wenn mir solche Brüderschaft einmal ins Garn liefe!" Martin Wessel dachte: „Wenn es zum Beispiel Kulis wären, von denen den ganzen Abend geredet wurde." Dem Wartenden fiel ein, daß der Schlagring in der Tasche wohl eine Waffe sei, daß aber ein schwerer Stock oder eine Schußwaffe doch größere Sicherheit gäbe. „Wenn ich jetzt erst einen Knüppel heraushole oder den Revolver suche, dann ist's vorbei, dann ist die Maus auf und davon." Martin Wessel wartete also: „Ein bißchen Geduld haben, ein bißchen warten muß man schon können."

Und die Nacht gleitet weiter.

Ganz stille bleibt es um das kleine Haus, ganz still von Menschen. Weil der Mond fehlt, sind nicht einmal Zikaden zu hören und auch Hunde blaffen nicht. Zu hören ist wie schwaches Rauschen des Meeres der Nachtgang der Maschinen auf den Goldfeldern und in der Nähe der gleichmäßige Doppelruf der Uhr-Unke, die wie Pendelschlag klingt und eine hundertjährige Standuhr vortäuscht in einem alten schlummernden Saale mit großen offenen Fenstern, wie es desgleichen hier gar nicht gibt. Dann klirrt es auf einmal straßab über einen Bauplatz weg, wo das nächste Haus steht.

Es klirrte, und Glas fällt ohne Zweifel nach.

Martin Wessel horcht, Martin Wessel findet das Gartengatter offen und schleicht auf der anderen Straßenseite dem Nachbarhause zu. Er verharrt wartend vor dem Hause. Aus dieser Richtung hat es geklirrt, jedoch an Ort und Stelle ist nichts zu merken. Überdies hat der Nachbar zwei scharfe Hunde im Hause und sie verhalten sich ruhig.

Martin Wessel merkt die Kühle und verspürt jetzt doch Müdigkeit und beginnt, sich über sich selbst zu ärgern: „Als ob ich Polizeidiener wäre, oder als ob es bei uns Schätze zu bewachen gäbe... Wenn ich im Bette liege, bin ich auch noch da..."

Vor dem eigenen Hause, von der anderen Straßenseite aus, hängt wieder ein verkehrtes Geräusch ganz kurz in der Luft, daß Martin Wessel wiederum stillesteht und angestrengt hinhört. Aber dann gewinnt der Ärger die Oberhand. „Jetzt habe ich genug. — Im Hofe? Im Beischuppen? — Im Hofe, im Beischuppen und an der Küchentüre will ich in Gottes Namen noch nachsehen; dann Schluß und aus, und klirren und rutschen soll es nach Lustigkeit."

Man kann um das Haus herumgehen zum Hofe am Eßzimmer vorbei, aber die Pforte vom Garten zum Hofe öffnet sich schlecht. Man kann auch von einem neuen Querwege aus den Hof gelangen. Martin Wessel geht vorsichtig den Querweg, vorsichtiger, als er schon selbst für nötig hält.

„Ja, da soll doch der Teufel dreinschlagen, da war doch Licht in der Küche wie von einem abgerissenen und gleich wieder verlöschenden Streichholze, und da ist auch Bewegung." Martin Wessel tappt sich rasch am Zaune entlang. Und der Hof steht offen.

Martin Wessel erinnert sich: „Auf dem Klotze habe ich heute morgen vor dem Frühstück Holz gespalten; und wenn Ilsabeth das Beil nicht hereingenommen hat, steckt das Beil im Blocke." Und er greift und faßt das Beil und springt vielleicht mit einem unbewußten aufgeregten Anrufe auf den Kücheneingang zu und gerät mit Fuß und Arm und Körper an geduckte Kerle, an gurgelnde und zwitschernde und klammernde Kerle, die an Beine und Kehle und Hoden sich zu krallen versuchten; und Martin Wessel keucht und hackt und tritt und flucht und hackt und keucht und tritt, zum richtigen Hilferufen ist zunächst gar keine Zeit und Möglichkeit...

Drinnen im Hause schreit Ilsabeth: „Nelius, Martin, es ist einer in meinem Zimmer! Nelius, Martin, Nelius, Martin...!" Die Schreie werden schrill und ohne Inhalt,

daß ein Hörer wohl verstünde: „Jetzt wird die Frau gejagt, jetzt ist ein fremder Kerl hinter ihr drein. und trachtet sie zu packen und zum Verstummen zu bringen. Und Möbel werden angestoßen und umgestoßen."

Und Martin Wessel wehrt sich und hackt und das Gemengsel gluckst und stöhnt und zwitschert und wird feucht, und Martin Wessel hört das Mädchen ...

Cornelius Friebott fährt aus dem Schlafe: „Was? Was?" Und reißt die Türe auf: „Ilsabeth! Ilsabeth!" Und gibt Licht; und da, da fährt ein flüchtiger Kerl auf die Küche zu und Ilsabeth lehnt zitternd mit wirrem Haare und zerrissenem Nachtzeuge und entsetztem Gesichte an der Wand und schreit wieder auf: „Nelius, jetzt bringen sie Martin um in der Küche ..." Und folgt dem anlaufenden Freunde.

„Martin ...!" „Hilfe, mach um Gottes willen Licht, ich werde den Hund nicht los." „Da ist einer hinaus ..." „Jetzt warte!" Martin hackt, Ilsabeth gibt Licht, Cornelius Friebott hat zugepackt.

Es ist alles gleich zu Ende. Ein widerlich anzusehender blutiger Kerl liegt auf dem Boden, Cornelius Friebott kniet auf seiner Brust und preßt die Oberarme nieder, obgleich das kaum mehr nötig ist, und Martin Wessel erhebt sich, schwankend und mit blutendem Kopfe und Gesicht und mit blutenden Händen und mit aufgerissenem Kragen und auch sonst mit zerrissenen Kleidern; Ilsabeth sagt: „Ach Gott, was ist ihm geschehen ...?" Martin Wessel ist gemeint.

Ilsabeth hastet fort und kommt und hat einen Kittel übergeworfen und trägt ein Waschbecken und stellt es auf den Küchentisch. daneben Martin schwer atmend sich auf den Stuhl gesetzt hat. Sie tupft und wäscht das Blut ab aus Biß- und Kratzwunden im Gesicht und am Kopfe. Martin merkt sie kaum. Cornelius Friebott sagt: „Der liegt jetzt ganz ruhig." Er fordert: „Gib mir bitte die Wäscheleine herunter, Ilsa; falls er sich verstellen will, falls er zu rasch wieder aufwacht." Und er wickelt die Leine um Arme und Schenkel. Martin Wessel wird frischer, Martin Wessel sagt: „Es war aber nicht nur der ..." Cornelius Friebott sagt bei der Arbeit: „Der andere Bruder ist entwischt ..." Martin Wessel sagt: „Nein, das weiß ich genau. Der, der entwischt ist, der war schon drinnen bei euch, vor der Türe hat es welche gegeben." Ilsabeth sieht hinaus. Der Lichtkegel steht ja zur Tür hinaus, Ilsabeth erschaudert und stöhnt. Cornelius Friebott sagt: „Sind da wirklich noch welche?" Und faßt das Beil und sagt gleich über die Schulter: „Du brauchst nicht zu erschrecken, Ilsabeth, diese zwei tun sobald keinen Schaden mehr ..."

Es ist einen Augenblick von Worten ruhig, während Cornelius Friebott an den dunklen Körpern vor der Türe prüft und Ilsabeth Blut zu stillen sich bemüht. Es ist im und am Hause von Worten ganz ruhig, und deshalb ist hereinzuhören, wie nah und fern die Hunde wütend bellen, wie ein Gebell das andere weckt, und wie im Schlafe aufgestörte Menschen in die Nacht hineinknallen, um das eigene Anwesen für Überfall und Räuberei und Dieberei uneinladend erscheinen zu lassen. Wenn Ilsabeth nicht so verstört wäre und Martin nicht so heftig blutete, wenn sie zu dritt nach einer guten Rettung zusammenstünden, müßte ihnen dieser verspätete, wichtigtuerische Lärm ein wenig lächerlich erscheinen. Aber er läßt statt dessen das Mädchen noch mehr erschauern; und sie stößt einen neuen Schrei aus, als auf dem Querwege Männerstimmen laut werden und auf englisch in den Hof rufen: „Was ist bei euch geschehen?" — Cornelius Friebott antwortet: „Die Chinesen haben bei uns Besuch gemacht!"

Und dann kommen Fremde herein in den Hof und drängen sich um Friebott und die zwei Körper draußen und leuchten und schwatzen, und dann prescht einer zu Pferde heran, und der Polizist reitet auf den Hof und springt ab: „Was gibt es hier?" Und dann treten die fremden Menschen in die Küche. Einer sagt „O there is a lady!" „Oh, das ist eine Dame!" Und sie entschuldigen sich und weichen hinaus, und Cornelius Friebott und der Polizist kommen herein, und die anderen gaffen von draußen und erklären an Hinzukömmlinge, und der Polizist starrt mit fast törichter Miene auf den umwickelten dritten Chinsenkörper in der Küche, der sich immer noch regt, und starrt auf den sitzenden und blutenden weißen Mann, und nimmt und betrachtet das Beil, und fragt nicht besonders kluge Fragen. Es ist ein ziemliches Durcheinander.

Und dann wird ein Arzt gebracht aus der Nachbarschaft, und vom Arzte und von dem Mädchen wird Martin Wessel in sein Zimmer geleitet und auf das Bett gelegt, obgleich er sagt, er habe das nicht nötig, er sei schon wieder beieinander. Und dann kommt mehr Polizei, und kommt ein Wagen, und der Arzt wird hinausgerufen, und die zwei Körper werden

aufgeladen, und die Gaffer werden aus dem Hofe gewiesen, und dann wird auf des Arztes Anordnung auch der wiederauflebende Kerl aus der Küche hinausgetragen und weggefahren, und die Polizei sucht noch das Haus ab und den Schuppen; und endlich wird die Küchentüre mit dem zerstörten Schloß angelehnt und ein Polizist nimmt auf dem Querwege seinen Wachegang auf ...

... und was Juden daraus machen!

Schon die ersten Zeitungsberichte sind zum Teil nicht ohne Zähneknirschen zu lesen, obwohl die Stimmung der großen Mehrheit der Bevölkerung durch die fortgesetzten Vergewaltigungen, Morde, Überfälle und Einbrüche der geschlechtshungrigen und geschlechtstollen Kulis gereizt ist und die Federfuchser auch der Geldsackpresse dieser Stimmung Rechnung tragen müssen. Aber sie verstehen, die Sache niederträchtig anzupacken: „Am äußersten Ende der Goldstadt, wo die kornischen Bergleute und andere sich ihre Häuschen bauen, um in glücklichem Familienleben bei Weib und Kind dies neue britische Land zu einer wirklichen britischen Heimat zu machen, steht ein einsamer kleiner Holz- und Eisenbau. Der Bau wurde ebenfalls von einem jungen englischen Arbeiterpaare errichtet, und schon die glückliche, fleißige Gartenanlage läßt reinliche, glückliche Menschen ahnen. Der Tod der Eltern rief das Paar auf einige Zeit nach England. Ein holländischer Agent übernahm die Vermietung. Das kleine, reinliche englische Haus gelangte auf solche Weise in die Hände von Ausländern. Es scheint drei Leute zu beherbergen, zwei Männer und eine Frau. Sie sollen alle drei aus einem deutschen Hinterwalde stammen, und das hat ihre Gemeinsamkeit herbeigeführt, denn die Männer sind nicht Brüder und die weibliche Insassin ist mit keinem ihrer Hausgenossen verheiratet. Das vermietete Haus hat anscheinend vier Kulis einer Mine besonders angezogen. Sie brachen am Donnerstagabend aus ihrem Lager aus. Aber zu einer chinesischen Schandtat ist es dieses Mal nicht gekommen. Der eine Teutone und Hausgenosse, der unter den Sozialisten unserer Stadt einen gewissen Namen haben soll, scheint spät heimkehrend, wie man sich ausdrückt, Lunte gerochen zu haben. Die Einzelheiten müssen noch aufgeklärt werden. Als die Nacht laut wurde, und die britische Nachbarschaft und die Polizei und Doktor Tommy Smart, der bekannte Arzt und Politiker, dem durch Miete teutonischen Hause zu Hilfe kamen, um es vor Chinesengreuel zu bewahren, ergab sich folgender Tatbestand: Zwei Zopfträger lagen mit vielen Spaltwunden im Hofe hinter dem Hause als Leichen. Mitten in der erleuchteten Küche lag der dritte Kuli gleichfalls schwer verwundet und von den Armen bis zu den Füßen mit einem Tau umschnürt. Der vierte Mann, der angeblich schon bis in die Schlafstube der Insassin vorgedrungen war, sei, so teilten die Bewohner des Hauses bedauernd mit, ungestraft entkommen. Der oben erwähnte Verteidiger des gemeinsamen Herdes trug blutende Biß- und Kratzwunden am Kopfe und an den Armen zur Schau, und seine Kleidung war zerrissen; der gute Arzt nahm ihn zuerst in Pflege und wandte sich dann dem Umschnürten zu, der in das Gefängnishospital überführt wurde. Die ganze, so nachdrückliche und folgenschwere Abwehr ist mit einem einfachen Beile ausgeführt worden. Die Kulis waren völlig unbewaffnet. Das Schloß der Küchentüre vom Hause zum Hofe war aufgesprengt. Die Polizei hat alsbald eine Untersuchung sämtlicher Räumlichkeiten des Grundstückes vorgenommen. Von dem vierten Kuli war keine Spur zu finden, indessen ist noch in der Nacht beim Versuche der Rückkehr in das geschlossene Lager einer nahen Mine ein Bezopfter festgenommen worden. Der seitens der Lagerverwaltung unverzüglich angestellte Rollenaufruf zeigte, daß in der Tat vier chinesische Bergleute fehlten. Die Identität muß freilich noch nachgeprüft werden. Der teutonische Verteidiger, und man darf vielleicht hinzufügen, berserkerhaft erschreckende Rächer der gestörten Nachtruhe seiner Behausung, befindet sich außer jeder Gefahr. Die genaue Aufhellung des ganzen schaudervollen Geschehnisses wird weit und breit mit ungeheurer Spannung erwartet; es muß sich dann ergeben, ob hier ‚Nebenumstände' mitgespielt haben. Die viel berufene chinesische Gefahr darf bei uns nicht wirklich werden, darin ist sich alles ohne Ausnahme einig; indessen ist es nicht britische Art, in Bausch und Bogen, und wo nur eine Seite gehört wurde, schuldig zu sprechen. Solche Bequemlichkeit mag anderswo geübt werden. Bei uns gilt für Briten und Bur, für Deutsche und Chinesen und Kaffern ein Recht und ein Verbot. Ja, selbst der vermutete Dieb und der Lüstling, welcher Herkunft er immer sei, hat Anspruch auf ein ordentliches Verfahren und Gehör, und das scheinbar

wertloseste Leben ist vor Übermaß, vor Blutdurst, vor Rachegefühl und irgendeiner Leidenschaft geschützt." —

Cornelius Friebott fragt: „Hast du das Zeug gelesen, Martin? Könnte es solche Giftmischerei bei uns geben?" ... Martin Wessel zuckt mit den Achseln: „Ach, was ist da groß dran ...? Bei uns tritt auch nicht jedem zweiten Deutschen ein Engländer auf die Hacken. Überdies ist alles doch nur bestellte Arbeit. Die Geldsäcke wollen ablenken. Die Geldsäcke wissen, daß ich im Vereine bin, und die Geldsäcke wissen, daß der Verein die Rücksendung der Chinesen betreibt." Cornelius Friebott sieht den Genossen sprachlos an. Wenn man seit der Nacht nicht wieder die große Achtung vor ihm haben müßte, vor seinem unbekümmerten Zufassen, ja, man könnte ganz irre an ihm werden durch die eine Leerstelle und Taubheit seines Wesens. Cornelius Friebott sagt nach Minuten des Schweigens: „Und Ilsabeth! Aber Ilsabeth?" Auf diese Frage antwortet Martin Wessel nicht. —

Bei der öffentlichen Verhandlung vor dem Drosten im Gerichtssaale, wo bestimmt wird, ob und wegen welches Verbrechens ein Angeklagter vor den Richter und vor die Geschworenen zu stellen sei, erlebt auch Martin Wessel seine Empörung; gut ist, daß wenigstens Ilsabeth den Verteidiger wie den Polizeihauptmann, der die Anklage vertritt, wenn beide nach eigener Meinung hitzig und scharf werden und sich und den Hörern gefallen wollen — und doch nichts anderes tun, als Wehrlose stechen —, nicht versteht. Die Wehrlosen sind bei dieser Verhandlung nicht etwa die beiden Kulis mit Schlitzaugen und Zopf in der Anklagebank, deren einer noch den halben Kopf verbunden trägt und sein Haaranhängsel verloren zu haben scheint, die Wehrlosen sind die drei deutschen Hauptbelastungszeugen: der Zeichner Martin Wessel, der Kunsttischler Cornelius Friebott, die Haushälterin Ilsabeth Rödden.

Der Saal ist gedrängt voll von Menschen. Die gleichmütig starrenden Kulis und ihre unverständliche zwitschernde Sprache langweilen schnell genug. Der Nervenkitzel, die Aufregung, das Spiel wird von den drei Zeugen erwartet oder doch von dem Manne, der zweieinhalb Chinesen im Eintausche gegen ein paar Kratzer erschlagen hat und der hinkt, und von dem festen, gut aussehenden, deutschen Mädchen, das mit zwei Männern wohnt und einen Kuli bei sich im Zimmer hatte.

Es ist ein ganz merkwürdiges Verfahren. Man könnte zuweilen meinen, der Verteidiger und der Polizeihauptmann seien im stillschweigenden Einverständnis, nicht etwa die zwei Chinesen ganz weiß zu waschen, aber deren Beschuldigung erheblich zu erleichtern und als Ersatz eine Belastung des Hinkefußes herbeizuführen. Der Polizeihauptmann, ein nicht großer, dünner Kerl mit kleinem, gewichstem Schnurrbart, mit schmalem Gesicht und glänzender Glatze und unverschämter Krähstimme[22]), geht, soweit Martin Wessel in Betracht kommt, das Geschehnis gleichsam vom Ende aus an. Er stellt im Kreuzverhör folgende Fragen:

Wie Martin Wessel es erkläre, daß er von vier Männern, von denen angenommen werde, sie seien in verbrecherischer Absicht in ein ihnen ganz unbekanntes Haus eingebrochen, zwei erschlagen und einen Mann fast erschlagen habe ohne eigene schwere Verwundung? Ob Martin Wessel an jenem Abend und vor dem Geschehnisse reichlich Whisky oder auch deutsches Bier zu sich genommen habe? Ob Martin Wessel nicht selber meine, er habe die Notwehr überschritten? Ob es Tatsache sei, daß die Deutschen das Leben farbiger Mitmenschen gering einschätzen? Wie Martin Wessel es denn erkläre, daß zwei Kulis schon im Hofe von ihm erschlagen worden seien? Er sähe doch gar nicht aus wie ein Goliath und habe ein körperliches Gebrechen, und da bleibe es unwahrscheinlich, daß er zwei oder gar drei Mann Brust gegen Brust gegenübergestanden haben sollte. Hätten nicht die anderen Hausbewohner von Anfang mitgewirkt? Hätte nicht vielleicht — „Sie sagen unter Eid aus!" — irgendeine Beziehung zwischen dem Hause und zwischen dem Chinesen schon vorher bestanden oder irgendeine Vereinbarung, über die es etwa zum Streite gekommen wäre? Sei Opium im Hause oder Schnaps? Sei je Opium oder Schnaps vom Hause aus verkauft worden? Hätten die Chinesen, etwa aufmerksam gemacht durch dritte Personen, irgendeine begehrenswerte Leistung in dem Hause erwarten können? — Selbst dem Drosten ist diese ungewöhnliche Fragestellung des Polizeihauptmanns erstaunlich. Er schüttelt etliche Male den Kopf. Er spricht es einmal aus: „Ich verstehe nicht recht, worauf Sie eigentlich zielen." —

Der Verteidiger der Chinesen, der jüdische Rechtsanwalt Alexander von der Advokatenfirma Alexander und Hurwitz, weist zu Anfang der Verhandlung darauf hin, daß die Angeklagten sich nicht schuldig bekennen können im Sinne der Anklage. Sie seien aber, um eine volle Aufklärung zu ermöglichen, zu gewissen Eingeständnissen bereit. Sie seien aus dem Mannschaftslager ihrer Mine ausgebrochen. Sie seien ausgebrochen, was sie nicht verheimlichen wollten, um sich käufliche Frauen zu suchen. Sie seien ortskundig. Sie hätten sich eben im Hause geirrt. Sie hätten das Haus aus Ängstlichkeit eine Weile beobachtet. Sie hätten durch das geöffnete Hofgatter Eingang gefunden, und auch die Küchentüre habe offen gestanden. Absichtsvolle Verbrecher, zu der sie die Anklage stempeln wolle, hätten Werkzeuge und Waffen bei sich geführt. Aber weder Werkzeuge noch Waffen seien bei den Angeklagten gefunden worden, und die Anklage versuche das auch nicht zu behaupten. Ganz unerwartet, ganz erschreckend sei ihnen der wütende Angriff des Hauptbelastungszeugen gekommen, und zwar von rückwärts, vom Hofe aus. Daß sie sich gegen einen vermuteten Amokläufer zur Wehr gesetzt hätten, könne ihnen nicht verargt werden. Auch ein Kuli lasse sich nicht ergeben abschlachten. Daß der eine Genosse sich vorgewagt habe bis zum Zimmer der weiblichen Insassin des Hauses, werde nicht bestritten, aber was sei der weiblichen Insassin geschehen? Das Nachtgewand könne bei der Flucht zerrissen sein. —
Im Kreuzverhöre tastete er Martin Wessels Wegen nach bis zum Abend des Überfalles. „Sind Sie deutscher Sozialdemokrat? Sind Sie einer von den Ausländern, die in dieses Land kommen, um unter einer ruhigen Bevölkerung politische Unzufriedenheit zu erregen? Spielen Sie nicht eine gewisse Rolle in einem internationalen sozialistischen Klub dieser Stadt? Hat Ihr Verein sich den Kampf gegen die Chinesenarbeit in den Goldminen zum Ziele erkoren? Ist Ihnen nicht bekannt, daß von einer gedeihlichen Entwicklung der Goldminen das wirtschaftliche Wiederhochkommen dieses Landes und unmittelbar jedes einzelnen abhängt? Besitzen Sie kein Verständnis dafür, daß die Einfuhr der Chinesenarbeiter für die Entwicklung der Goldminen und also zum allgemeinen Besten geschieht? Kamen Sie am Abend des angeblichen Einbruchs von einer Vereinssitzung? Wurde in dieser Vereinssitzung beschlossen, den Kampf gegen die Chinesenarbeit mit allen Mitteln aufzunehmen und die Allgemeinheit zur Teilnahme aufzureizen unter Verwertung einiger unliebsamer und sehr bedauerlicher Vorkommnisse? Waren Ihnen solche Vorkommnisse erwünscht, als einer öffentlichen Aufregung dienend? Verstehen Sie, was das heißt, unter Autosuggestion handeln?" ...

Martin Wessel läßt sich bei den verstörenden Fragen zu der Antwort veranlassen: „Ich bin britischer Untertan ..." Ohne Zweifel ist in dem Satze eine Art Entschuldigung zu fühlen, ein Schutzsuchen als wie vor Zeiten das Berühren eines Altars. Von einem Engländer gefiele es gut und riefe es Freunde vor. Aber Anwalt Alexander von der Advokatenfirma Alexander und Hurwitz kann erwidern: „Ja, Herr, Sie sind britischer Untertan — geworden. Aber Sie sind fremd geboren. Sie sind kein Engländer." Sämtlichen Hörern, so unzufrieden die meisten von ihnen mit der Chinesenwirtschaft sind, und so empörend ihnen die „chinesische Gefahr" erscheint, bereitet die Entgegnung des Anwalts Alexander von der Advokatenfirma Alexander und Hurwitz Behagen. Daß Anwalt Alexander auch nicht die Vorteile englischer Geburt und englischen Blutes genießt, kommt keinem in den Sinn. Höchstens Cornelius Friebott denkt daran.

Cornelius Friebott wird gefragt, ob er ebenfalls Sozialist, ob er sich im Kriege zu den Buren geschlagen habe, ob er besonders engländerfeindlich sei. Diesen wiederholten Fragen wehrt der Drost ab, sie seien zu weitgehend. Dagegen macht Eindruck auf ihn, daß Cornelius Friebott des Erlaubten zuviel getan habe, als der kampfunfähige Kuli, verwundet auf dem Boden liegend, noch von ihm eingeschnürt worden sei in die Wäscheleine. Der Verteidiger der Chinesen und der Vertreter der hinter der englischen Fahne verborgenen Geldsäcke erkennt sofort, daß der Drost in diesem Punkte bedenklich wird und auf seine Seite neigt. Und also hämmert er mit Fragen, mit künstlichem Zorne, mit künstlicher Verachtung immer wieder auf die gleiche Stelle, und hämmert Zorn und Hohn und Verachtung in viele Hörer und etwas davon in alle Hörer hinein.

Ilsabeth wird nur gefragt: Zu welchem Zwecke sie nach Südafrika gekommen sei, und ob sie einen anderen Beruf als den der Haushälterin jemals ausgeübt oder jemals in anderer Weise Geld vereinnahmt habe? — Die zwei, die drei Fagen könnten ohne Vorgang einem harmlosen Menschen harmlos erscheinen. Wer aber die Gesichter beobachtet des Polizeihauptmanns und des Anwalts Alexander von der Advokatenfirma Alexander und Hurwitz, und wer auf den unverschämten Ton dieses Verteidigers horcht, und wer sich dem Mädchen zugehörig fühlt, dem muß das Blut in die Schläfen laufen, und dem

müssen die Zähne sich hart aufeinandersetzen, und dem müssen die Fäuste sich krampfen. Ilsabeth nimmt die Fragen harmlos auf, und auch der Drost scheint einfältig genug, die Fragen harmlos aufzunehmen. Der Drost beendet das Verfahren mit dem Beschlusse, die beiden Kulimänner sollen wegen Einbruchs vor den Richter und die Geschworenen gestellt werden und sollen bis dahin in Haft bleiben.

Die feindliche und die heiße, stickige Luft des Gerichtssaales fühlbar durchzitternde Stimmung gegen die drei Belastungszeugen oder wenigstens gegen die zwei deutschen Männer ist nach deren Vernehmung — trotzdem die wirklichen Angeklagten durch das Urteil des Drosten wieder in den Vordergrund gerückt wurden — so stark geblieben, daß die abwandernde Hörerschaft vor den Zeugen auseinanderweicht und die drei mit kalten, harten Blicken aus den Augenwinkeln mustert.

Der Jude und der Engländer mit Verbrechern im trauten Verein gegen ehrliche, rechtliche Deutsche! Das Verbrechen wird entschuldigt, die berechtigte Notwehr wird zum Verbrechen. Der Jude setzt sich für den Verbrecher und gegen das Opfer ein. So wie es Hans Grimm hier aus unmittelbarer Erfahrung meisterhaft geschildert hat, so wurde die jüdische Verdrehungskunst täglich vor deutschen Gerichten geübt, besonders nach 1918, aber auch schon im Bismarckreich.

Alles für einen jüdischen Sittlichkeitsverbrecher!

Da war der Halbjude Sternberg[23]) aus Frankfurt a. M. vom Bankangestellten zum Millionär emporgestiegen. Am 26. Januar 1900 — mit 48 Jahren — wird er wegen Sittlichkeitsverbrechen an unmündigen Mädchen verhaftet. Sternberg hat einen unüberwindlichen Hang zu kleinen Kindern. Im „Massagesalon" der Helene Fischer in Berlin, Alexandrinenstraße 1 b, ist eine richtige Börse des Lasters und der Kinderschändung, wo Sternberg als Maler, Arzt oder Erzieher Mädchen von acht bis zwölf Jahren quält und mißbraucht. Das Gericht bescheinigte ihm, daß die Zahl seiner Opfer während eines halben Jahres mindestens dreißig betragen habe. Er wird zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt, legt Revision ein, das Reichsgericht hebt das Urteil auf, es soll noch einmal verhandelt werden. Damit gewinnt Sternberg mehrere Monate Zeit für seine „Verteidigung".

Sternberg ist ein prominentes Mitglied der Berliner „Gesellschaft". Der Direktor der Berliner Polizei ist sein Freund und häufig Gast in seiner Villa. Der kann den Eifer seiner Kriminalbeamten dämpfen oder sie nötigenfalls — versetzen. Der gefährlichste für Sternberg ist der Kriminalschutzmann Stierstädter, jetzt als Polizeibeamter genau so eifrig, energisch und pflichtbewußt, wie er einst als Soldat gewesen war. Stierstädter ist es, der das Treiben in der Alexandrinenstraße aufgedeckt hat, auch das Auffinden mehrerer von Sternberg geschändeter Mädchen ist sein Verdienst. Über den Polizeidirektor wird die Versetzung Stierstädters zum Kriminalkommissar Thiel durchgesetzt, der von den Agenten des Bankiers bestochen, es für 8000 Mark übernommen hat, Stierstädter „zur Vernunft zu bringen". Thiel bearbeitet ihn lange und bietet ihm schließlich 70 000 Mark an und stellt ihm eine Villa am Genfer See in Aussicht. (Thiel wird später dafür zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt.) Auch die Ordonnanz des Polizeidirektors nimmt sich den Stierstädter vor. Stierstädter jedoch ist und bleibt störrisch. Er murmelt etwas von Dienstpflicht, von Eid und läßt sich nicht dazu bewegen, seine Aussagen irgendwie zu ändern. Und es wird der einfache Schutzmann Stierstädter sein, der den mächtigen Bankier

Sternberg zu Fall bringen wird, denn alle anderen Zeugen lassen sich einschüchtern oder bestechen. Dieser hat das Detektivbüro „Jus" (Recht!) beauftragt, sämtliche Zeugen zu bearbeiten und neue zu finden. Jüdische Journalisten erhalten Geschenke und schreiben im günstigen Sinne über Sternberg. Helene Fischer wird nach Amerika abgeschoben.

Nun kommt es endlich zum Prozeß. Sternberg ist ruhig — die Zeugen sind präpariert, und er hat nicht weniger als sechs Rechtsanwälte, die Blüte der jüdischen Advokatur: Justizrat Wronker, Justizrat Sello, Dr. Werthauer (schon damals!) Dr. H. Heinemann, Dr. Fuchs I, Dr. Mendel. Sie sollen Sternbergs Unschuld beweisen.

Die These der Verteidigung ist: Sternberg hat Feinde, diese Feinde haben einen gewissenlosen Beamten, eben den Stierstädter, bestochen, der seinerseits die Zeugen bestochen und eingeschüchtert hat. Mit geheimnisvollem Lächeln wird dabei zu verstehen gegeben, daß es sich im Grunde um eine antisemitische Mache handle, also um eine Angelegenheit, die kein aufgeklärter und anständiger Mensch irgendwie unterstützen dürfe. Das ist ein bewährter Trick: die Diskussionsbasis wird auf eine andere, passendere Ebene verschoben und der Tatbestand auf den Kopf gestellt.

Es erscheint die Zeugin Frieda Woyda, eine der wichtigsten, auch eins der Opfer. Früh verwaist, kam sie zu ihrer Tante und dann — auf eine Annonce hin — zur Fischer, um in der Wirtschaft zu helfen. Die kleine Frieda ist noch ganz ein Kind, daß sie bald zwölf Jahre wird, sieht man ihr gar nicht an, sie ist hübsch, ihre Augen schauen unschuldsvoll — die richtige Beute für Sternberg, der sich mehrmals an ihr verging.

Als sie zum erstenmal vor Gericht steht, antwortet sie auf alle Fragen freimütig, wenn auch scheu, sie schaut dem Richter in die Augen, ihre Stimme ist klar. In den Monaten, die zwischen den beiden Verhandlungen verstrichen sind, ist Frieda „bearbeitet" worden. Ihre Augen sind gesenkt, was sie sagt, kann man kaum noch hören. Das Kind steht offensichtlich unter dem Einfluß einer entsetzlichen Furcht. Sie nimmt alles zurück, Sternberg habe ihr nichts angetan, das erstemal habe sie alles gelogen. Tagelang müht sich das Gericht mit ihr ab, weder Ermahnungen des Richters, noch die donnernde Stimme des Staatsanwalts führen zu einem Resultat. Frieda schweigt oder weint — Gott weiß, womit ihr Sternbergs Freunde und Söldlinge eine solche Angst eingejagt haben. Wenn man sie fragt, warum sie das erstemal anders ausgesagt hat, schiebt sie alles mit matten Worten auf Stierstädter — er hätte sie eingeschüchtert, er hätte gedroht, er hätte ihre Aussagen ihr vorgesagt.

Auch andere Mädchen sagen in demselben Tone aus: Stierstädter hätte so „fürchterlich mit den Augen gerollt", er hätte sie bestochen, er hätte ihnen mit der Sittenpolizei gedroht...

Überall der böse Stierstädter, der sture Antisemit, der das ganze Kesseltreiben gegen einen anständigen jüdischen Bankier organisiert hat. Und eines Tages erlebt die Verteidigung einen großen Triumph. Es wird festgestellt, daß Stierstädter ein sittlich verkommenes Subjekt ist: einmal hat er die Ehe gebrochen! Mit Abscheu zeigen die Freunde des Kinderschänders auf den Ehebrecher, sie schreien „pfui!". Das soll ein Diener des Staates sein, diesem Manne soll man ein Wort glauben! Verwirrt und rot bis in den Nacken steht der Schutzmann da

und weiß nicht, wie ihm ist. Er wähnte seine Pflicht zu erfüllen, nun ist er aber selber der Angeklagte geworden. Unterdessen räkelt sich der wohlgenährte und wohlgepflegte Bankier auf der Anklagebank, und arrogant schaut er auf Stierstädter, der es gewagt hat, gegen sechs Rechtsanwälte, gegen die jüdische Presse, gegen Sternbergs Millionen aufzutreten. Ein Sturm bricht aus in den jüdischen Blättern, von Stierstädter wird nur mit Ekel und Verachtung gesprochen, ein Disziplinarverfahren wird wegen Ehebruchs gegen den „ungetreuen" Beamten eröffnet. Das soll eine Lehre für andere sein!

Damit sind Sternbergs Methoden der Verteidigung noch nicht erschöpft... Auch über die „sozialen Verdienste" des Kinderschänders weiß die Verteidigung so manches zu sagen. War er nicht immer um das Wohl seiner Arbeiter besorgt? Hat er nicht an großzügigen Plänen einer Arbeitslosenversicherung gearbeitet? Ist er nicht ein zuverlässiger Freund der Arbeiterschaft gewesen? Auf die Arbeiter aber, die in Sternbergs Betrieben arbeiten, wird ein höchst eindeutiger Druck ausgeübt: entweder du unterschreibst eine Petition zu seinen Gunsten, oder du fliegst...

38 Tage dauert die Verhandlung, 38 Tage muß sich die deutsche Justiz mit einem durchaus klaren Fall abgeben, für die höchstens ein paar Tage nötig gewesen wären. Dutzende von abgerichteten Zeugen marschieren auf, die berühmtesten Sachverständigen haben sich zu äußern (15000 Mark werden die Gerichtskosten betragen), die Presse ist in zwei Lager gespalten, der unglückselige Polizeidirektor begeht Selbstmord, eine Reihe von Zeugen wird von der Zeugenbank weg verhaftet, mehrere Polizeibeamte kommen in ein Disziplinarverfahren, Existenzen werden vernichtet — alles wegen eines jüdischen Sittlichkeitsverbrechers.

Indessen, das alles hilft nicht, denn nicht jeden kann Sternberg mit seinen Millionen kaufen. Den pflichttreuen Beamten nicht und auch das Gericht nicht: *Sternberg wird verurteilt.*

Das Judentum ist um einen „Märtyrer" reicher geworden, denn was hat Sternberg anders getan, als „das Gesetz der Väter" zu erfüllen?![24])

Man darf hinzufügen: Achtung vor den deutschen Richtern, die dem ganzen jüdischen Theater ihr klare Wahrheitsliebe und ihr deutsches Rechtsempfinden unbeirrt entgegensetzten. Jüdische Richter hätten bestimmt nicht so entschieden! Man vergleiche die beiden Zuhälter-Urteile unten S. 46 aus dem Jahre 1931.

Gegen die Bestrafung!

Jedes Volk braucht ein Strafrecht, d. h. die Möglichkeit, denjenigen zu bestrafen, der die gute und sinnvolle Lebensordnung des Volkes bewußt verletzt, durchbricht und zerstört. In einem gesunden, unvermischten, charaktervollen Volke ist dazu keine große Organisation nötig. Das Unrecht oder gar das Verbrechen ist unter diesen Menschen so sehr die Ausnahme, daß es aus der Gemeinschaft heraus schnell, sicher und gründlich bekämpft wird. So wurde z. B. bei unseren nordischen Vorfahren die Ehe so rein gehalten, die Frau so hoch geachtet, daß der Ehebruch als ein ganz unerhörter Verstoß gegen ein heiliges Lebensgesetz rücksichtslos und scharf geahndet wurde. Wie sollte aber bei den geschlechtstollen Juden der Ehebruch verboten und bestraft werden, da er doch so ziemlich von

allen Angehörigen dieses auserwählten Volkes ständig (besonders gern mit nichtjüdischen Frauen) begangen wurde?! Wenn nun die Juden in Deutschland Einfluß gewinnen, so werden sie selbstverständlich den dummen Deutschen mit allen Mitteln klarzumachen versuchen, daß ein Ehebrecher keine Strafe verdiene. Sie werden damit nur Erfolg haben können, wenn die sittliche Anschauung und Haltung der Deutschen ungeheuer absinkt und sich dem jüdischen Sumpf nähert, was ja durch jüdische Zoten und gemeine Witze über geschlechtliche Dinge allzuleicht erreicht werden kann.

Wie in diesem einen Beispiel, so muß es auch in der ganzen Rechtsordnung sein: das jüdische Verbrechervolk muß notwendig ein Gegner des deutschen Strafrechts sein und versuchen, den Strafvollzug möglichst auszuschalten:

1. Wenn sich durch Wahrheitsfälschung das jüdische Verbrechen nicht ganz unterdrücken und verheimlichen läßt, so versucht der Judenanwalt die persönliche *Schuldfrage* auszuschlachten. Zuerst spricht er allerdings nicht so sehr von Unschuld des Verbrechers, sondern vielmehr von der *Schuld seines Opfers!* Jede Harmlosigkeit, Gutgläubigkeit und Vertrauensseligkeit wird als „sträflicher Leichtsinn" und geradezu als Vergehen dargestellt. Der Jude hat das starke Bedürfnis und das lebhafte Empfinden, daß der einfache, der schwerfällige oder gutmütige Mensch für seine Ungeschicklichkeit und seinen Mangel an Gerissenheit bestraft werden müsse. (Diese Ansicht hat jeder Gauner.) Der Betrogene hat Schuld, weil er nicht vorsichtig und mißtrauisch genug war, sondern auf die raffinierten Schwindeleien und Machenschaften des Betrügers einging. *„Leute, die so dumm sind, verdienen nichts anderes, als ausgeräubert zu werden."*[25]) Muß der Bettler oder Hausierer (die Aufwartefrau oder der Zimmeruntermieter) nicht Geld und schöne Sachen „mitgehen lassen", wenn ihn der Hausherr oder die Frau in die Wohnung hereinläßt und ihm die verlockendsten Gelegenheiten zum Diebstahl bietet?! Soll etwa der Heiratsschwindler die Ersparnisse ablehnen, die ihm das ältere Mädchen anstandslos überläßt, weil sie ihm restlos vertraut und ihm glaubt, daß er „nur ihr Bestes" will?![26]) Mußte nicht der Jude David Frankfurter in der Wohnung Wilhelm Gustloffs durch die Hitlerbilder und den Ehrendolch und durch seine Gedanken an die armen, in Deutschland verfolgten und gemordeten Juden so sehr gereizt werden, daß er einfach Wilhelm Gustloff erschoß?! Es kommt schließlich so, wie der Jude Werfel lehrte: „Nicht der Mörder, sondern der Ermordete ist schuldig!"

2. Im Novemberstaate hatten die jüdischen Verteidiger häufig noch die beste Gelegenheit, auf die politischen Gegensätze, auf die Klassendiktatur, auf die sozialen Nöte und Mißstände hinzuweisen, die angeblich den einzigen Grund für alle Verbrechen darstellen. In diesen unruhigen und verwirrten Zeiten ließen sich leicht alle Verhältnisse ins Gegenteil verkehren: das Verbrechen wurde zur Notwehr, der betrügerische Bankrott wurde zur Fehlspekulation oder war lediglich auf die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse zurückzuführen, die nationalen Menschen wurden als Mörder, Reaktionäre und als Schergen der kapitalistischen Diktatur hingestellt usw.

3. Wenn das alles noch nicht half, wurde die Person des Angeklagten selbst von aller Verantwortlichkeit freigemacht. Der berühmte § 51 des Strafgesetzbuchs über die geistige Unzurechnungsfähigkeit kam fast in jeder Strafsache in Betracht. Das war um so leichter, als wirklich die meisten Verbrecher erblich be-

lastet und minderwertig sind, besonders soweit es sich um das deutsche Verbrechertum handelt. Bei den Juden wurden ihre besonderen Anschauungen aber ebenfalls zur Entschuldigung herangezogen. So berichtet Hartner-Hnizdo (S. 224) von einem Richter in Wien, der als mildernden Umstand hervorhob, „daß die Denkart der beiden Angeklagten (Juden) von den Anschauungen der Bevölkerung des Westens des ehemaligen Österreichs etwas verschieden sei". So wurde David Frankfurter von dem ärztlichen Sachverständigen Dr. Jörger als kranker Mensch entschuldigt:

„David Frankfurter ist Träger eines konstitutionell schwachen Nervensystems, das zudem durch die vielen körperlichen Krankheiten beeinflußt werden mußte. — David Frankfurter war durch die Unmöglichkeit, aus körperlichen und seelischen Hemmungen sein Lebensziel zu erreichen, in eine reaktive Depression verfallen. Die Kräfte, die Ende 1935 zum Selbstmord trieben, wurden durch das Judenproblem abgelenkt, und so kam es zu einem sekundären politischen, statt zum Selbstmord. — Der seelische Mechanismus dieser Vorgeschichte am Mord an Gustloff ist im Verein mit der konstitutionellen geschwächten Grundlage des Nervensystems Frankfurters nach ärztlicher Meinung im Sinne einer gewissen Einschränkung der Verantwortlichkeit in Rechnung zu setzen.

So kam Frankfurter Ende des Jahres 1935 in eine Depression hinein, in der er keinen anderen Ausweg aus der Hoffnungslosigkeit seines Daseins mehr sah. Wer aber erträgt eine solche Lage auf die Dauer, wen drängt es nicht, sich von dem Druck einer solchen seelischen Belastung freizumachen? Was konnte dagegen getan werden? Seine Depression gebar die Selbstmordidee; der in jedem immanente Selbsterhaltungstrieb hat aber die Kugel von sich selbst auf ein anderes Opfer gelenkt[27])."

Und dasselbe schrieb die jüdische Presse nach dem Urteil gegen Frankfurter mit einfacheren Worten: „Zu viel, ihr Herren Kantonsrichter! Es ist ein hartes und schweres Urteil und es trifft einen an Geist und Körper zermürbten, verlorenen Menschen. Trotzdem die Verteidigung mit Nachdruck auf die Krankheit hingewiesen hat, die nicht nur die leibliche, sondern vor allem die seelische Widerstandskraft zerstörte, trotzdem auch die ausgezeichnete Expertise Dr. Jörgers aus diesem Geistes- und Nervenzustand einen wesentlichen Milderungsgrund ableitete ..." [28])

Bei dieser Verteidigung ist nur zweierlei zu bemerken: einmal fällt auf, daß alle Krankheiten, alle Willensfehler und -schwächen, alle erbliche Belastung und Minderwertigkeit doch bei der Straftat selbst in keiner Weise hinderlich oder hemmend wirksam gewesen sind. Sodann muß man doch aus der Minderwertigkeit und erblichen Belastung nicht die falsche Folgerung ziehen, dieses gefährliche, unverantwortliche Subjekt nun einfach straffrei zu lassen und damit ungehindert wieder auf die Menschheit loszulassen.

4. Mit Hilfe des § 51 konnte eine völlige Freisprechung erreicht werden. Wer diesen „Jagdschein" nicht erhalten konnte, der hatte aber wenigstens Aussicht auf eine sehr milde Beurteilung und Bestrafung. In der Strafjustiz herrschte infolge des jüdischen Einflusses nur die eine Sorge, daß um Gottes willen kein Verbrecher etwa zu hart bestraft würde. Die andere, wichtigere Sorge, daß man das Volk nicht genügend vor dem Verbrechertum schützen würde, insbesondere die Strafurteile zu milde seien — diese Sorge fand man nur noch ganz selten. Für das ganze Strafrecht galt der Satz: „In dubio pro reo" — im Zweifelsfall immer zugunsten des Angeklagten. Das galt praktisch auch besonders für die Strafzumessung. Die Geldstrafen gegen jüdische Gauner und Betrüger waren so gut wie immer bei weitem zu gering, weil sie auf einer Unterschätzung des verbrecherischen Gewinnes beruhten. Unzählig sind die vielen Urteile, die vom Volke einfach als bei weitem zu milde erkannt wurden. Die Todesstrafe wurde selbstverständlich als barbarisch und veraltet vollständig abgelehnt. Das Ganze nannte man wohl auch „die Knochenmarkerweichung der Strafjustiz".

5. Hatte man den Angeklagten als einen kranken Menschen oder als das bedauernswerte Opfer sozialer Mißstände hingestellt, so durfte der Verbrecher auch nicht „bestraft", sondern er mußte geheilt und gepflegt, gebessert und erzogen werden. Man muß dafür sorgen, daß der Übeltäter in bessere soziale Verhältnisse hineingestellt wird, man muß ihn auch während des Strafvollzuges milde und freundlich und „human" behandeln. Der sozialdemokratische Reichstagspräsident Paul Loebe rühmte in der „Berliner Volkszeitung" am 1. Januar 1927 den modernen Strafvollzug: „An den öden Fenstern des Gefängnisses aber, in dem ich einst die ‚Berliner Volkszeitung' nicht lesen durfte, sehen wir jetzt Blumen blühen, als ein äußeres Zeichen für eine Wandlung des Strafvollzuges, der in vielen Einzelheiten einen anderen Charakter bekommen hat als ehedem." Dem Juden Kurt Großmann war aber auch dieser blumig-freundliche Strafvollzug noch nicht recht. Er schrieb dagegen: „Wären die Blumen an den Fenstern der Gefängnisse, so würden sie tausendfaches Leid verbergen (!). So aber ist das, was Herr Loebe schreibt, ein frommer Wunsch, dazu angetan, falsche Vorstellungen zu erwecken und illusionär zu wirken. Der Strafvollzug ist heute noch eine Barbarei und der Republik unwürdig!" [29]) Dabei hatten aber damals die Gefängnisinsassen meist ein sehr erträgliches Leben. Sie hatten nicht nur kleinere Arbeiten zur Ablenkung, sondern Gelegenheiten zu eigenem Zeitvertreib, vielfach sogar zu Radio und Sport. — So haben schließlich damals die Juden die Strafjustiz praktisch zu einer ungefährlichen Pflegeanstalt für Asoziale und Erbminderwertige und Verbrecher herabgedrückt.

In Wahrheit sind Asoziale und Verbrecher nicht das bedauernswerte Produkt einer schlechten Umwelt, einer mangelhaften oder falschen Erziehung, sozialer Mißstände und Nöte, sondern sie sind asozial und verbrecherisch kraft erblicher Veranlagung. Deshalb sind sie auch nicht zu bessern und zu erziehen, sondern nur unschädlich zu machen, zu isolieren und zur Arbeit und Ordnung im Wege des Strafrechtes zu zwingen.

6. Wenn der Jude schließlich doch einmal im Gefängnis landete, so war das also damals wirklich keine empfindliche Strafe für ihn, sondern wurde mehr als ein „Urlaub" von den anstrengenden Geschäften aufgefaßt und bezeichnet[30]). Freundlich, zuvorkommend, höflich, „stets gern zu Diensten" — so hielt sich der Jude im Gefängnis so ausgezeichnet, daß er bald wegen guter Führung bestimmte Vergünstigungen und schließlich bedingten Straferlaß (Bewährungsfrist) erhielt. Das alles war den Juden und ihren Gehilfen so sehr bekannt, daß hier der schöne Grundsatz aufgestellt werden konnte: „Erst klau ick, denn bewähr ick mir!" Die „Bewährung" bestand aber immer wieder darin, daß die Verbrecher ihr Treiben fortsetzten, sobald sie wieder in die Freiheit hinauskamen. Zu guter Letzt gab es immer noch eine Begnadigung und die Aussicht auf eine Amnestie, d. h. auf eine allgemeine Strafbefreiung, um die in den Parlamenten von den Juden aller Parteien ständig gefeilscht wurde.

Juden im Zivilprozeß

Ein Rechtsanwalt kann weit mehr, als die Volksgenossen gewöhnlich annehmen, der Verwirklichung von Recht und Gerechtigkeit dienen. Er ist die Vertrauensperson der Rechtsuchenden und aller, die mehr oder weniger gegen ihren Willen mit Gerichten und Behörden zu tun bekommen. Wenn er im Zivilprozeß auch nur die eine Seite vertritt, so braucht er doch nicht parteiisch und ungerecht zu werden. Er hat vielmehr das wache Rechtsgefühl und Rechtsgewissen des rechtschaffenen Deutschen zu verkörpern. Gegenüber den vielfältigen Möglichkeiten des Unrechts und der Übervorteilung muß er die Wiederherstellung und Durchsetzung des Rechts vorbereiten und verfolgen, wie ein Staatsanwalt für das Zivilrecht. Er gehört als Organ der Rechtspflege zu den „Rechtswahrern".

Für seine wichtige Aufgabe wirkt sich noch ein besonderer Umstand günstig aus: er hat das Vertrauen seines Auftraggebers und erfährt dadurch von dem wahren Sachverhalt stets weit mehr als der Richter oder Staatsanwalt. Mit der besseren Kenntnis des wirklichen Tatbestandes beherrscht der Rechtsanwalt aber die entscheidende Grundlage für das gerechte Urteil.

Hieraus ergibt sich ohne weiteres, wie groß die Möglichkeiten der Rechtsbeugung und des Rechtsmißbrauches sind, wenn an dieser Stelle nicht ein „Anwalt des Rechts", sondern ein jüdischer Rechtsverdreher tätig wird. Er kann dem Richter die Aufgabe der Rechtsfindung und der gerechten Entscheidung praktisch fast unmöglich machen. Denn er bearbeitet und „frisiert" den Tatbestand als Fachmann und mit aller Verdrehungs- und Entstellungskunst, die bisher schon für das Strafrecht dargestellt worden ist. Hier im bürgerlichen Recht, bei den privaten Rechtsstreitigkeiten der Volksgenossen untereinander, hat er sogar noch mehr Möglichkeiten, die Rechtsprechung zu sabotieren.

1. Hier hat nämlich kein Staatsanwalt und kein Richter die Aufgabe, von Amts wegen den S a c h v e r h a l t f e s t z u s t e l l e n u n d a u f z u k l ä r e n, sondern die beiden Parteien müssen selbst dafür Sorge tragen — der Richter ist weitgehend an ihre Darstellung gebunden. Dieser Grundsatz hat Folgen, die von vielen einfachen Volksgenossen übersehen werden. Man kann bei ihnen häufig den grundlegenden psychologischen I r r t u m feststellen, daß sie meinen, der Richter wisse schon den wahren Sachverhalt, oder er werde schon für die Erforschung der Wahrheit sorgen, oder er müsse einfach glauben, was ein ehrlicher Mensch ihm erzähle. Sie vergessen deshalb oft wichtige Dinge vorzutragen oder gründlich zu beweisen und müssen dadurch Rechtsnachteile erleiden. Der Richter ist zwar berufen, dem unerfahrenen und ungeschickten Rechtsuchenden zu helfen und ihn auf solche Unvollständigkeiten hinzuweisen, er kann das aber häufig infolge dienstlicher Überlastung nicht gründlich und sorgfältig genug tun.

Diese Schwierigkeit weiß der jüdische Rechtsanwalt auf der Gegenseite genau auszunützen. Man kann getrost feststellen, daß der Deutsche ohne Rechtsanwalt gegenüber einem jüdischen Advokaten nie sein volles Recht erhielt. Weil dem Juden kein gefährlicher Gegner (als Staatsanwalt) entgegentritt, kann er seine juristische und verbrecherische Überlegenheit viel besser anbringen.

2. Diese Überlegenheit wirkt sich in erster Linie schon v o r dem Prozeß aus, indem der jüdische Advokat die betrogenen, überlisteten und übervorteilten Deutschen so bearbeitet, daß sie es gar nicht wagen, ihren Rechtsschutz vor Gericht zu suchen. Das jüdische Unternehmen kann sich die größten Beutezüge erlauben, besonders durch seine vielen skrupellosen „Vertreter" oder Agenten, die sich besonders gern einfache, redliche oder vertrauende Menschen suchen — vor allem F r a u e n — denen sie die unglaublichsten Dinge aufschwatzen: teure, unnütze, fehlerhafte, veraltete, unverkäufliche und bedenkliche Sachen, vor allem auf A b z a h l u n g, damit der teure Preis oder die hohe wirtschaftliche Belastung nicht so auffällt[31]). Diese Agenten arbeiten mit allen Mitteln, es kommt ihnen gelegentlich auch nicht auf Betrug und Urkundenfälschung an, denn sie werden ja nur in Ausnahmefällen gefaßt: dafür sorgt die Firma und ihr Syndikus! Von tausend überlisteten, übervorteilten und beschwatzten Käufern, die sich nach der Bestellung von ihren drückenden Verpflichtungen zu befreien versuchen, läßt sich eine ganze Anzahl schon durch die Firma beruhigen oder einschüchtern. Ein größerer Teil wird stiller, wenn mit dem Rechtsanwalt, dem Gericht oder gar mit dem Staatsanwalt gedroht wird. Wo auch das nicht ausreicht, tritt der jüdische Syndikus selbst mit einem raffinierten Schreiben in Erscheinung. Unter großer Aufmachung gibt er eine ganz unwiderlegliche Rechtsbelehrung und weist nach, daß die Firma voll und ganz in ihrem Recht, daß jeder Widerspruch zwecklos sei und nur unnötige Kosten verursache. Auf dieses gelehrte Schreiben fallen wieder sehr viele hinein — schlichte Menschen meinen oft, der Rechtsanwalt sei das Gericht! — und geben den Kampf auf. Nur bei den ganz Gefährlichen, die nach ihrem Auftreten erkennen lassen, daß sie womöglich das jüdische Betrugssystem erfolgreich aufdecken könnten, wird nachgegeben. Diese Fälle sind aber selten, weil solche Menschen erst gar nicht auf die Vertreter hineinfallen, aber sich manchmal eben doch für andere (Opfer) einsetzen. Bei allen übrigen schließlich läßt es die Firma, gut beraten durch ihren Anwalt, auf den Prozeß ankommen!

3. Denn es ist gut vorgesorgt — es kann kaum schiefgehen! Die V e r k a u f s b e d i n g u n g e n auf dem Bestellschein sind nämlich gerade für dieses jüdische System erdacht und geschaffen. Da stehen so kleine harmlose K l a u s e l n, die sehr weittragende Folgen haben. „G e r i c h t s s t a n d i s t B e r l i n - M i t t e." Jetzt muß die Bauersfrau weit hinter Potsdam bei schlechter Bahnverbindung wegen dieser Sache zum Amtsgericht Berlin-Mitte eine große Reise machen und einen ganzen Tag versäumen. Das wird sie oft gar nicht können. Wie leicht kann sie auch zu spät erscheinen — dann ist schon ein Versäumnisurteil ergangen. Oder sie muß umgekehrt bei Gericht mehrere Stunden warten und schließlich wird die Sache auf Betreiben des jüdischen Anwalts sogar noch vertagt. Da vergeht ihr die Lust, besonders nach dem aufregenden und eigenartigen Termin, noch einmal diese Tagesreise zu machen. Wer kann diese Schwierigkeiten bei der unscheinbaren Bestimmung über den „Gerichtsstand" ahnen?!

Oder: „M ü n d l i c h e N e b e n a b r e d e n s i n d u n g ü l t i g." Die ganze Bestellung ist nur zustandegekommen, weil der Vertreter das Blaue vom Himmel herunter versprochen hat und der ehrliche, vertrauende Mensche seinen Worten glaubte. „Zu einer Arbeiterfrau kommt ein Ratenagent und ‚offeriert' ihr einen schon seit langem dringend benötigten Bedarfsgegenstand, ebenso oft allerdings auch unnütze Dinge, wie umfangreiche Werke volkstümlich-heilkundlichen oder geschichtlich-patriotischen Inhaltes. Die Frau hat Bedenken gegen eine Überschuldung, aber der gerissene, redegewandte Agent, der nach Abschluß des Geschäftes sofort seine Provision erhält, die von dem späteren Eingange der Kauf-

schuld nicht abhängt, weiß die Käuferin mürbe zu machen. Vor allem wird die ‚Coulanz' und ‚Reellität' der Firma über die Maßen gepriesen. ‚Sie können zahlen wie Sie wollen, wie es Ihnen paßt!' ‚Ja, glauben Sie denn, eine Firma wie die unsrige wird Sie verklagen, wenn Sie nicht pünktlich zahlen können? Was fällt Ihnen denn ein!'[32])" Alle diese Versprechungen und mündlichen Vereinbarungen sind ungültig!

Oder: „Der Vertreter ist nicht zum Inkasso befugt." Der Vertreter hat aber so geredet, als ob er unbedingt eine Anzahlung mitnehmen müsse: sonst käme der Vertrag gar nicht zustande, oder dadurch würde es billiger. — Dieses Geld ist nun unrettbar verloren! Die Firma hat zwar angeblich versucht, den unterschlagenen Betrag von dem ungetreuen Vertreter zu bekommen, aber leider vergeblich. Der Käufer muß nochmals zahlen[33]).

4. Es ist für den Richter sehr schwer, um diese Klauseln herumzukommen und dem Überlisteten zu helfen. Denn Verträge müssen gehalten und erfüllt werden, und der Besteller wird darüber belehrt, er hätte sich die Vertragsbestimmungen durchlesen und ansehen müssen, bevor er den Bestellschein unterschrieb; wenn er das nicht gründlich getan habe, so müsse er nun selbst den Schaden tragen. Dieser Grundsatz ist sehr schön und richtig: jeder soll sich genau durchlesen, was er als Vertrag unterschreiben will und halten muß. Aber es ist eine Erfahrungstatsache, daß von hundert Leuten mindestens fünfzig es eben nicht tun, und das sind gerade die schlichten, einfachen, fleißigen und ehrlichen Menschen. Das weiß der Jude genau und nutzt es entsprechend aus. Die gefährlichen Vertragsbestimmungen faßt er so gelehrt ab und schreibt sie im Kleindruck auf die Rückseite des Bestellscheins oder führt so viele Bestimmungen dabei auf, daß der Besteller unmöglich erkennen kann, welchem raffinierten System er durch seine vertragliche Unterschrift zum Opfer gefallen ist.

Es besteht eben ein grundlegender Unterschied zwischen einem deutschen und einem jüdischen Vertrage. Der Deutsche will durch den Vertrag Vertrauen, Frieden, Ordnung und Sicherheit herstellen, er will mögliche Schwierigkeiten und Streitfragen damit ausschließen, jedem Teile sein Recht sichern, er will sich mit dem anderen „vertragen". Für den Juden hat ein Vertrag aber nur den Sinn, den andern zu überlisten, zu täuschen, zu fangen, zu übervorteilen und auszubeuten.

5. Der Richter im Prozeß sieht aber meist gar nicht das große, raffinierte jüdische Fang- und Ausbeutesystem, weil er nur mit einem einzelnen Fall und einer bestimmten Klausel zu tun hat. Der Jude sorgt schon dafür, daß nicht mehrere gleichartige Fälle vor denselben Richter gelangen. Wenn ein kleiner Mann, der in dem System des Juden gefangen ist, den Richter darauf hinweisen will, daß er ja nicht der einzige sei, sondern viele andere mit ähnlichen Mitteln auf Grund anderer Vertragsklauseln auch hineingelegt worden seien, fährt ihm der jüdische Rechtsanwalt in die Parade, verbittet sich solche Angriffe gegen die Ehre der bekannten hochanständigen Firma und weist „mit zwingender juristischer Beweisführung" nach, daß alle anderen Fälle und alle übrigen Vertragsbestimmungen in diesem Prozeß überhaupt „nicht zur Sache" gehörten. Die Klausel, die hier in diesem Falle angegriffen werde, habe an sich ihren guten Grund und „noch niemals bisher zu Schwierigkeiten geführt". In der Tat ist es auch für einen einzelnen Richter, besonders wenn er noch dienstlich

überlastet ist, fast ganz unmöglich, in einem einzelnen kleinen Prozeß die ganze unsaubere Geschäftsführung eines jüdischen Unternehmens zu untersuchen und klarzustellen. Hier kann nur die Geschäftsverteilung des Gerichts so eingerichtet werden, daß möglichst besondere Abteilungen sich mit diesen und ähnlichen Fällen befassen können, ebenso wie auch deutsche Rechtsanwälte manchmal auf diesem Gebiet sich dadurch verdient gemacht haben, daß sie durch Sammlung vieler Einzelfälle solche jüdischen Beutezüge aufgedeckt und angeprangert haben. Weil das aber Ausnahmen waren, haben die Juden in der Systemzeit in zahllosen Prozessen auch vor Gericht noch „Recht" bekommen!

6. Der jüdische Verbrechergeist konnte seine juristischen Fähigkeiten besonders noch in umfangreichen Vertragswerken unter Beweis stellen: in allgemeinen Versicherungsbedingungen, Geschäftsbedingungen der Banken, Spediteure, in Gesellschaftsverträgen der Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw. Bei diesen Vertragswerken sind so viele Fragen und schwierige, undurchsichtige Verhältnisse, daß der Verschleierung großartigster Betrugssysteme Tür und Tor geöffnet waren. Nur in den seltensten Ausnahmefällen haben Gerichte solche Bedingungen und Verträge für ungültig erklären können, weil sie „gegen die guten Sitten" verstießen.

Man stelle sich z. B. einen Versicherungsvertrag vor, der so schön ausgedacht ist, daß zwar der Versicherte ständig seine Prämien zahlen muß, aber die Versicherungsgesellschaft niemals etwas zu leisten braucht. Für alle möglichen Fälle kann sich die Gesellschaft auf einen der zahlreichen und oft sehr schwierigen Paragraphen der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen" berufen, um den Versicherungsschutz zu verweigern. Einmal ist der Schaden zu gering, dann ist er nicht rechtzeitig mitgeteilt worden, dann wurde eine Frist versäumt, dann traf den Versicherten selbst ein Verschulden, dann „ruhte" der Versicherungsschutz für gewisse Zeiten, dann lag „höhere Gewalt" vor usw. Kein Mensch kann alle diese Fälle im voraus übersehen und die Versicherungsbedingungen durchlesen und verstehen. Deshalb ist hier auch das Aufsichtsamt für Privatversicherung geschaffen worden, das alle Versicherungsbedingungen vorher eingehend zu prüfen und zu genehmigen und das Geschäftsgebaren der Versicherungsgesellschaften zu beaufsichtigen hat. Trotzdem haben hier oft die bedenklichsten Bestimmungen ungehindert passieren und sich auswirken können. Da hat z. B. jemand eine Feuerversicherung aufgenommen und schon Jahre hindurch seine Prämien gezahlt, als ihm einmal wirklich ein Schaden entsteht. Der Gasbadeofen ist dadurch beschädigt worden, daß versehentlich vergessen wurde, auf das Wasser im Ofen zu achten. Es befand sich zwar noch etwas Wasser in der Leitung, aber die Hauptzuführung war abgestellt. Deshalb ist beim Heizen ein Behälter geplatzt. Jeder wird nun glauben, daß dieser Schaden durch die Feuerversicherung getragen und erstattet wird. Das ist aber nicht der Fall, wie die Versicherungsgesellschaft uns belehrt:

„Gemäß § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung haftet die Anstalt nicht für Schäden, die an den versicherten Sachen dadurch entstehen, daß sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden[34])."

Diese schwierige Auskunft bedeutet: jeder Schaden, der durch ein Nutzfeuer entstehen kann, wird nicht vergütet; jeder Schaden, der durch Wärme entstehen kann,

wird auch nicht vergütet. Praktisch gibt es aber nur sehr wenige andere Ursachen für Feuerschäden, nämlich nur Blitzschlag (höhere Gewalt!), Schadenfeuer durch die elektrische Leitung (Kurzschluß) und ähnliche seltene Dinge. Auch die Formulierung „zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken" ist ja wirklich so allumfassend, daß kein Fall mehr übrigbleibt, in dem die Feuerversicherung zahlen muß. Das ist aber, wie gesagt, nur eine von vielen Bestimmungen. Man kann sich vorstellen, wie der Versicherungsvertrag im ganzen sich praktisch auswirken wird.

So ähnlich kann die vom Gesetz gewährte Vertragsfreiheit in vielen Fällen mit unerschöpflichen Möglichkeiten mißbraucht werden. Mit juristischen Kenntnissen und Methoden versteht der Jude, seine finanzielle Überlegenheit auszunutzen, seine größere „geschäftliche" Erfahrung, die überlegene Organisation und seine größere Skrupellosigkeit.

7. Über die besonderen jüdischen Fähigkeiten in der Vertrags- und Gesetzesauslegung, über die talmudischen Künste und die Dialektik der jüdischen Anwälte wird im letzten Abschnitt über das jüdische Recht noch eingehend zu sprechen sein. Das Ergebnis der gesamten Wahrheitsverfälschung und Rechtsverdrehung war jedenfalls in der Novemberrepublik ein einziges Vordringen und Siegen der jüdischen Unternehmen und Gaunereien selbst vor den Gerichten. Selbstverständlich wurde schließlich noch dafür gesorgt, daß der Deutsche selbst dann noch leer ausging, wenn er gegen den Juden ein obsiegendes Urteil erstreiten konnte. Dann wurde die Vollstreckung des gerichtlich festgestellten Anspruches vereitelt. Der Gerichtsvollzieher mußte oft bei den größten Geschäftsjuden „fruchtlos" pfänden und zum Offenbarungseid laden, weil der Jude alle seine Wertgegenstände und Sachen anderen „zur Sicherheit" übereignet hatte. Geldmittel waren sicher und gut verschoben, die Gläubiger und Gerichtsvollzieher kamen da meist zu spät. Sie hatten nur noch neue Kosten und Verluste durch Interventionsprozesse und viele unnötige Vollstreckungsmaßnahmen. So konnten Juden oft ungeheure Schulden machen und ein glänzendes Leben führen, obwohl sie schon den Offenbarungseid geleistet und viele Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses oder gar Konkurse hinter sich gebracht hatten. Der Jude ist eben ein Meister in der Kunst des „gesunden Pleite"-Geschäfts, im Kreditschwindel und im Bankrott.

8. Umgekehrt hat aber der Jude stets verstanden, seine Ansprüche auch bei den bedürftigsten Schuldnern mit den brutalsten und rücksichtslosesten Methoden einzutreiben. Das ganze jüdische System der Pfandleihe, der Verpfändung von Sachen und Grundstücken wurde so ausgebaut, daß der Jude nicht nur seine Ansprüche verwirklichte, sondern darüber hinaus noch große Verdienstmöglichkeiten hatte, seine Schuldner systematisch ausbeuten und zugrunde richten und seinen Grundbesitz, seine Unternehmungen und Werte sich selbst aneignen konnte. Man lese hierüber Hans Seidel, „Unter jüdischer Pfandknechtschaft" und die verschiedenen haarsträubenden Fälle der jüdischen Überfremdung und Ausbeutung bei Hartner-Hnizdo, „Das jüdische Gaunertum", z. B. S. 119: „Der jüdische Wucher als Würger der arischen Arbeit", und S. 166: „Niederringung der Konkurrenz".

Eingriffe in die Rechtspflege

Als die Juden nach 1918 in Deutschland genügenden Einfluß gewonnen hatten, scheuten sie sich schließlich auch nicht, unmittelbare Eingriffe in die Rechtspflege und Verbrechensbekämpfung vorzunehmen. Das war leicht möglich, soweit die Polizei einem Juden unterstand, wie z. B. in Berlin dem Juden Bernhard Weiß und in Preußen dem Halbjuden Albert Grzesinsky. Aber der Einfluß der Juden ging weit über ihre Rassengenossen hinaus. Sie hatten glänzende Beziehungen zu allen höchsten Staatsstellen und dadurch Einfluß auf Justizministerium, Staatsanwaltschaft, Polizei und Justiz. Die Beziehungen fingen mit „harmlosen" Schmeicheleien und Gefälligkeiten an. Der Jude Barmat schrieb in der größten Inflation dem „Altreichskanzler" Bauer von der SPD.: „Wie Sie wissen, wird bei mir Ihre persönliche Zuneigung immer stets viel höher eingeschätzt, als ein paar tausend Dollar [35])." Die Juden luden die neuen Größen der Weimarer Republik zu Festgelagen ein, sie vermittelten gute Geschäfte, sie brachten in der Inflationszeit Dollars und Devisen, sie verschenkten Pelze — sie ließen sich ihre guten Beziehungen eine Kleinigkeit kosten, um allerdings dafür Millionenbeträge einzuheimsen. Aus den harmlosen Gefälligkeiten wurden handfeste Bestechungen und eine einzige große Korruption. Der Jude Dr. Weißmann, Erster Staatsanwalt beim Landgericht I Berlin (später Staatssekretär), fragte seinen Untergebenen, den Staatsanwalt Dr. Gutjahr, als dieser mit den umfangreichen Straftaten der Gebrüder Sklarz zu tun hatte: „Lieber Gutjahr, was meinen Sie, wenn ich Sklarz sagen würde, geben Sie dem Gutjahr drei Millionen, dann faßt er sämtliche Protokolle so, daß nichts dabei herauskommt? [36]) Nach Bestechung und Korruption hatte der Jude seine einflußreichen Gönner und Verbindungsleute ganz in der Hand: sie mußten jederzeit „Indiskretionen" befürchten und mußten deshalb den Juden seine bedenklichen Geschäfte und großen Raubzüge fortsetzen lassen. Denn wenn ein Skandal um die höchsten „Staatsmänner" drohte, so mußte eben die Strafverfolgung gehemmt und das Recht gebeugt werden. Die Juden hatten jetzt erreicht, was ihre Weisen schon zwanzig Jahre früher in den zionistischen Protokollen als Plan und Methode klar und deutlich aufgestellt hatten:

„Seitdem begann das Zeitalter der Volksherrschaft, in welchem wir die angestammten Könige durch Strohpuppen ersetzten, die wir aus der Masse des Volkes unter den uns sklavisch ergebenen Günstlingen als ‚Präsidenten' aussuchten... Um dieses von uns gewünschte Ergebnis zu erreichen, werden wir für die Wahl solcher Präsidenten sorgen, deren Vergangenheit irgendeinen dunklen Punkt, irgendein ‚Panama' aufweist. Dann werden sie getreue Vollstrecker unserer Weisungen. Einerseits müssen sie stets fürchten, daß wir mit Enthüllungen kommen, die sie unmöglich machen; andererseits werden sie, wie jeder Mensch, das begreifliche Bestreben haben, sich in der einmal erlangten Machtstellung zu behaupten, um die einem Präsidenten zustehenden Vorrechte und Ehren möglichst lange zu genießen [37])."

Bald war den Juden nicht nur der Präsident (Ebert), sondern die ganze Republik verfallen.

1. Die Staatsanwaltschaft als politische Behörde konnte über den Justizminister, der dem Parlament (den Parteien, den Juden) verantwortlich war, Befehle und Sonderanweisungen erhalten, ebenso ihr Hilfsorgan, die Kriminalpolizei.

Als 1926 in Magdeburg der Kaufmann Helling ermordet wurde an dem Tage, als er durch das Finanzamt über seine Steuerhinterziehungsanzeige gegen

seine frühere Firma Haas gehört werden sollte, da stand der Genosse Haas in dringendem Verdacht, an diesem Mord maßgeblich beteiligt zu sein. Haas hatte aber über seinen Schwager, den Bundeskassierer des Reichsbanners, beste Beziehungen zu dem Reichsbannerführer und Oberpräsidenten Otto Hörsing, der sich nun rücksichtslos in die Strafuntersuchung einschaltete. Hörsing ließ sich von Severing und Bernhard Weiß gesinnungstüchtige und gut instruierte Berliner Polizeibeamte nach Magdeburg kommen — nicht um eine Straftat aufzuklären, sondern um den Sachverhalt zu verdunkeln und zu verwirren, um den Genossen Haas „*unter allen Umständen zu entlasten*“[38]).

Als der Untersuchungsrichter Kölling in Magdeburg sich diesen Eingriff in die Voruntersuchung nicht gefallen ließ und der Landgerichtsdirektor Hoffmann ihn dabei kameradschaftlich unterstützte, wurde ein Disziplinarverfahren gegen die beiden Richter anhängig gemacht, obwohl nach der Weimarer Verfassung jeder Richter unabhängig war und wegen seiner richterlichen Entscheidungen nicht zur Verantwortung gezogen werden durfte. Der Naumburger Disziplinarsenat stellte den Eingriff in die Strafverfolgung einwandfrei fest, so daß sich die Notwendigkeit und Richtigkeit der Haltung der beiden Magdeburger Richter ergab. Mit diesem Disziplinarurteil konnten die Juden und Novembergrößen nicht zufrieden sein. Sie sorgten deshalb dafür, daß das Verfahren in zweiter Instanz vor dem großen Disziplinarsenat des Kammergerichts in Berlin andere Richter fand, die nach genauen Hinweisen zu dem gewünschten Ergebnis kamen: das Naumburger Urteil aufzuheben und die Magdeburger Richter zu bestrafen.

2. Die Staatsanwaltschaft ist nach dem Gesetz verpflichtet, die Verbrechen zu verfolgen („Legalitätsprinzip“), sie kann nicht *willkürlich die Strafverfolgung unterlassen oder das Verfahren einstellen.* Trotzdem ist das in der Systemzeit immer wieder vorgekommen[39]).

Auch gegen den Direktor der Staatlichen Porzellanmanufaktur in Berlin, den gefährlichen Zentrumsmann Dr. Nikola Moufang, wurde die Strafverfolgung nicht durchgeführt, weil er allzuviel unangenehme und peinliche Dinge an das Licht der Öffentlichkeit hätte bringen können.

„Der vom Handelsminister widerwillig gestellte Strafantrag fand bei dem Generalstaatsanwalt I Berlin die Behandlung, die der Auffassung der Staatsregierung genehm war, nämlich — *Ablehnung.* Ablehnung ohne Führung einer Voruntersuchung. Schon am 24. Mai 1929, wenige Wochen nach Empfang des Strafantrages, wurde das Verfahren eingestellt, der Amtliche Preußische Pressedienst meldete: ‚Es war Dr. Moufang in der Hauptsache Untreue und Urkundenfälschung zum Vorwurf gemacht worden. Die Staatsanwaltschaft ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die Dr. Moufang vorgeworfenen *Verfehlungen zwar hart die Grenze von strafbaren Handlungen streifen, daß sie sich aber nicht durch einen Strafparagraphen fassen lassen.* Es sind nunmehr Verhandlungen zwischen der Generalstaatsanwaltschaft und dem Handelsministerium eingeleitet worden, ob auf Grund der bisherigen Ermittlungen das Strafverfahren gegen Dr. Moufang zur Einstellung gelangen soll.‘ Die Staatsregierung war mit der Einstellung des Strafverfahrens zufrieden, sie durfte frohlocken, denn Dr. Moufang war die Möglichkeit abgeschnitten, in einem öffentlichen, aufsehenerregenden Prozeß Manufakturgeheimnisse zu enthüllen. Ein erbitterter Kampf war vorausgegangen: Dr. Nikola Moufang *wollte* vor den Staatsanwalt und Strafrichter, die Regierung *wollte* aber nicht. Sie drängte ihn ab auf den Weg an das Arbeitsgericht, wo für politisch-persönliche Enthüllungen keine Gelegenheit war; sein Anspruch auf eine einmalige Abfindungssumme in Höhe von 150000 RM. wurde hier mit einer Begründung abgewiesen, die eine schwere Belastung für den zurückhaltenden Generalstaatsanwalt würde[40]).“

3. Wenn die Staatsanwälte gegen die Juden und Judengenossen zu scharf einschritten, so konnten sie versetzt und notfalls diszipliniert werden. Der befähigte Staatsanwalt Dr. Gutjahr stellte im Laufe einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den Juden Georg Sklarz die wechselseitigen Beziehungen zwischen diesem Juden und sehr bedeutenden Männern im öffentlichen Leben fest.

„Die von Dr. Gutjahr ermittelten Vergehen und Verbrechen verdichteten sich zu einer Anklage gegen Georg und Heinrich Sklarz, die diese Straftaten umfaßte: Landesverrat, Beamtenbestechung, Verleitung zum Meineid, Amtsanmaßung, Betrug, Preistreiberei, Gefangenenbefreiung usw. In den Bannkreis der Anklage wurden als Zeugen die Genossen Otto Wels, Noske, Scheidemann samt Schwiegersohn, Kultusminister Hänisch, Ulrich Rauscher, Unterstaatssekretär Kurt Baake und Eichhorn (erster revolutionärer Polizeipräsident von Berlin) gezogen.

Das war Ende 1919. Die menschenbefreienden, menschheitsbeglückenden Phrasen vom November 1918 rauschten noch in allen Ohren. Bereits im Januar 1920 setzte sich Dr. Weismann für die Sklarze und deren Anhang ein. Dr. *Gutjahr lehnte ab, er berichtete dem Justizminister — der schwieg.*

Um die Gebrüder Sklarz in Sicherheit und überhaupt das ganze Strafverfahren zum Versanden zu bringen, gab es nur eine Möglichkeit, nämlich den unbequemen Staatsanwalt Dr. Gutjahr aus der politisch gewordenen Affäre herauszubringen; eine Methode, hier erfolgreich, in späteren Jahren in gleich gelagerten Fällen immer mit Erfolg angewendet. Es ereignete sich und auch das durfte sich wiederholen: der Justizminister, der seinen Untergebenen nicht anhörte, neigte sein Ohr — dem Schmeichler. Der Justizminister nahm die Klagen der Brüder Georg und Heinrich Sklarz entgegen, Klagen gegen den Staatsanwalt Dr. Gutjahr, und ließ sie so schnell und nachdrücklich behandeln, wie wichtige Staatsakte behandelt zu werden pflegen. Der Berater der Sklarze war der Justizrat Dr. Werthauer.

In seiner Anklageschrift vom 29. April 1920, die beim Justizminister am 7. Mai eingegangen war, erhob Georg Sklarz viele *Beschwerden gegen die Untersuchungstätigkeit* des Staatsanwalts Dr. Gutjahr, angeblich Verletzung seiner Amtspflichten; bereits am 10. Mai beschloß der Justizminister ‚die Einleitung des Disziplinarverfahrens unter der Anschuldigung, die Pflichten verletzt zu haben, die ihm sein Amt auferlegt‘. Durch dieses prompte Arbeiten der Disziplinarmaschine ermutigt, ließen die beiden Gebrüder Sklarz von dem Justizrat Dr. Werthauer noch vier weitere selbständige Beschuldigungen wegen Amtspflichtverletzung gegen den Staatsanwalt Dr. Gutjahr nachweisen[41]).“

Das Disziplinarverfahren endete mit der Freisprechung des Staatsanwalts Dr. Gutjahr. Er durfte die Untersuchung gegen die Gebrüder Sklarz fortführen, er brachte sie zum Abschluß, und am 3. Mai 1921 unterzeichnete der Generalstaatsanwalt Lindow die Anklageschrift. Der Staatsanwalt Dr. Gutjahr, der sich erfolgreich gegen einen jüdischen Bestechungsversuch gewehrt hatte, wurde versetzt. „*Was aber gewannen dadurch die Sklarzbrüder?* Der Justizminister nahm die Anklageschrift an sich, schickte sie dem Kollegen des Herrn Lindow am Kammergericht, dem Generalstaatsanwalt Rohde zur nochmaligen Überprüfung, ob sie auch ‚auf genügenden Füßen stehe‘. Nein, sie stand *nicht* auf genügenden Füßen! Das Verfahren wurde eingestellt[42]).“

4. Es bestanden viele Möglichkeiten, in die Strafverfolgung und Rechtsprechung einzugreifen. Unbequeme Staatsanwälte konnten über das Personalreferat des Justizministeriums beeinflußt werden, wer sich aber gefügig zeigte, hatte mit einer *Beförderung* zu rechnen. Bei den richterlichen Beamten dagegen war das Ministerium durch die Weimarer Verfassung und durch das Gerichtsverfassungsgesetz gebunden. Trotzdem konnten auch diese Bestimmungen praktisch umgangen werden. Es wurden für bestimmte Prozesse Sondergerichte gebildet, die mit gesinnungstüchtigen und willfährigen Richtern besetzt wurden, wie es besonders bei der großaufgezogenen Femehetze geschehen ist. Auch durch

die Geschäftsverteilung innerhalb der einzelnen Gerichte konnte ein Austausch von Richtern vorgenommen werden. So ist in dem Femeprozeß Wilms die zuständige Strafkammer des Landgerichtsdirektors Bombe (der später durch Selbstmord endete) durch eine besser zusammengesetzte Strafkammer Siegert ersetzt worden. Am 26. März 1927 schrieb das radikal-demokratische „Tagebuch“: „... Tatsächlich scheint hier nämlich ein Stück Kabinettsjustiz geübt worden zu sein, tatsächlich ist unter ziemlich fadenscheinigen Vorwänden verhindert worden, daß der zuständige ordentliche Richter, der Landgerichtsdirektor Bombe, der im Femeprozeß Pannier mit dem bekannten Ergebnis den Vorsitz führte, auch diese Verhandlung in die Hände bekam.“ Der Justizminister Dr. Schmidt ist deshalb interpelliert worden und hat im Landtag geantwortet:

„Die Vermutung, daß in dem Mordprozeß Wilms die Angeklagten ihrem gesetzlichen Richter entzogen worden seien, ist durchaus unbegründet. Damals hat der Kammergerichtspräsident meinem Herrn Amtsvorgänger berichtet, daß wegen der Geschäftslage und der ungeheuren Überlastung die Anberaumung einer außerordentlichen Tagung des Schwurgerichts durch den Landgerichtspräsidenten erforderlich gewesen sei. Gemäß der gesetzlichen Vorschrift ist der Vorsitzende dieses Schwurgerichts vom Kammergerichtspräsidenten und sind die übrigen Mitglieder vom Landgerichtspräsidenten ernannt worden. Es ist also alles mit rechten Dingen zugegangen und durchaus nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren worden.“

Was ist Wahrheit? Was ist Dichtung? Tatsache ist dieses: man schob die zuständige Strafkammer beiseite. Der Wilms-Prozeß, bisher immer gegen den Willen des Landgerichtsdirektors Bombe verschleppt, wurde diesem „unter ziemlich fadenscheinigen Vorwänden“ plötzlich und nun erst recht gegen seinen Willen ganz abgenommen. Die Strafkammer des Landgerichtsdirektors Bombe hätte die Wilms-Sache, die sie seit zwei Jahren genau kannte, aburteilen können, denn sie war in der damaligen Schwurgerichtsperiode fast unbesetzt. Trotzdem setzte man ein Ausnahmegericht unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Siegert ein, dem man nicht einmal Zeit ließ, die 18 Bände Akten über den Wilms-Prozeß zu studieren. Man bestimmte zwei Richter, ernannte sechs neue Geschworene, alles Leute, die offenbar vollkommen links orientiert waren. Es war klar, was beabsichtigt war, bevor man dieses Gericht überhaupt sah ...[43])

5. Trotz all dieser Methoden konnten die Juden nicht ganz verhindern, daß immer noch sehr viele deutsche Richter unbeirrt und mit fanatischem Gerechtigkeitswillen gegen alle Verbrechen, Korruption und jedes Unrecht vorgingen. Diese klaren und ehrbewußten deutschen Richter mußten nach Möglichkeit ausgeschaltet werden. Deshalb setzten sich die Juden im bürgerlichen Recht, für die privaten Rechtsstreitigkeiten für Schiedsgerichte ein, bei denen die Berufsrichter ausgeschaltet und selbstgewählte Richter, meist Juden oder Judenfreunde „Recht“ sprachen. Für das Strafrecht wünschten sie recht viele Laienrichter, und am liebsten hätten sie auch noch die Richter und Geschworenen mit Hilfe der politischen Parteien wählen lassen — so daß dann der parlamentarische Sumpf und Kuhhandel sich bis in die Gerichtssäle fortgesetzt hätte. Die deutsche (jüdische) Liga für Menschenrechte schlug 1927 in ihrer Denkschrift „Acht Jahre politische Justiz“[44]) folgendes vor:

„Da ein politischer Einfluß mit dem Wesen jeder Gerichtsbarkeit verbunden ist, so gilt es, ihn auch offiziell in Erscheinung treten zu lassen. Falls man nicht die reine Laienjustiz annehmen will, wie sie in der Schweiz herrscht, wo das gesamte Gericht gewählt wird, so wäre doch mindestens zu fordern, daß die Schöffen ausdrücklich gewählt werden. Es

gibt keine Garantie für eine ideale Justiz. Aber diese Wahl der Geschworenen durch das Volk (!) hätte doch wenigstens den Vorzug, Urteile wie die vorstehenden, welche dem Volksempfinden geradezu ins Gesicht schlagen, zu beseitigen.“

Zu diesen schönen Lehren ist nur zu bemerken, daß die Wahl der Richter im Novemberstaate der Juden nur durch das jüdische Volk erfolgt wäre, und daß die zuletzt erwähnten Urteile gegen Kommunisten und Verbrecher nur dem jüdischen Volksempfunden geradezu ins Gesicht schlugen. Dieselbe Liga schlug an dieser Stelle auch vor, daß die Disziplinarverfahren gegen die Richter immer öffentlich sein müßten und daß die Kritik an den Fehlurteilen der Gerichte häufiger und gründlicher sein müßte. Die Liga wußte nur zu gut, wie sehr die „öffentliche Meinung“, d. h. die jüdische Presse, der deutschen Rechtsprechung, der Bekämpfung des Verbrechens und der Verwirklichung des Rechtes schaden würde.

Angriffe gegen die Rechtsprechung

Die vollkommen verjudete Presse war diejenige Großmacht, die das verbrecherische Treiben der Juden, Judengenossen und ihrer Ausführungsorgane deckte, vertuschte, beschönigte, entschuldigte, rechtfertigte und alle Gegner und Opfer verdächtigte, verletzte, angriff und ins Unrecht zu setzen wußte.

1. Schon die Berichterstattung, die Darstellung des Sachverhaltes bringt immer zwischen den Zeilen schon eine Beurteilung und Bewertung mit sich, wie das recht deutlich von Hans Grimm[45]) geschildert worden ist. Deshalb haben die Juden, genau wie in der Politik, so auch in der Rechtsentwicklung die Berichterstattung an sich gebracht und mit vollendeter Meisterschaft zur Irreführung, Verhetzung und Wahrheitsfälschung benutzt. Sie haben dabei so hervorragend „Stimmung“ gemacht, wie es der jüdische Verteidiger und Rechtsverdreher nicht besser hätte tun können. Als der Jude Schlesinger bei Leiferde einen Schnellzug zum Entgleisen brachte, um seinem Sadismus zu frönen, wurde er in der Judenpresse geschützt und in den Himmel gehoben. Die jüdischen Mörder wurden natürlich am meisten verherrlicht; David Frankfurter wurde mit dem Schweizer Freiheitshelden Wilhelm Tell gleichgestellt, ja noch über ihn hinausgehoben, bis die Schweizer selbst sich schließlich diesen Unfug verbeten haben[42]). Dabei wurde gleichzeitig bedauert, daß nicht noch mehr solcher befreienden Taten geschähen, also offen zum Morde gehetzt. Das Zentralorgan der jüdischen Weltliga zur Bekämpfung des Antisemitismus schrieb am 19. 12. 1936 dazu: „Alle Male, in denen die Politik des Nachgebens bereit ist, neue Beleidigungen auf sich zu nehmen, wird der Mann auf der Straße sagen: ‚Frankfurter hatte recht, seine Methode war die richtigste!‘[47])“ Daraus ergab sich unmittelbar die Mordhetze in Versammlungen. Der Jude Lecache von derselben Weltliga erklärte in einer Pariser Versammlung: „Frankfurter habe für die gesamte Judenwelt gehandelt, er habe getötet, damit die Juden leben können; ein Mord, der ein notwendiger sei, müsse und dürfe verherrlicht werden![48])“ Das Ergebnis dieser jüdischen Hetze trat auch prompt ein, als der Jude Grünspan in Paris den deutschen Gesandten niederschoß. Der Jude Dr. J. Goldstein aus Wien schrieb am 14. Dezember 1936: „David Frankfurter ist ein Held, ein glühender Kämpfer für Menschenwürde und gegen Barbarei, ein stolzer Sohn seines Volkes — und eine Hand des Schicksals. In Frankfurter ist heute

Menschenwürde und Freiheit, jüdische Ehre und Kampf gegen Barbarei verkörpert, und eine Verurteilung Frankfurters bedeutet Justizmord am Recht und an der Wahrheit, bedeutet Sieg des Nazismus[49])."

2. Die Berichterstattung, die Stimmungsmache und Beleuchtung, die Stellungnahme zu dem Sachverhalt war häufig mit einem rechtlichen Urteil darüber verbunden, so daß auf diesem Wege versucht wurde, den Richtern ihr Urteil zu erleichtern, abzunehmen oder gar vorzuschreiben. So hat die Judenpresse gegen die Magdeburger Richter gehetzt und ihre schärfste disziplinarische Bestrafung gefordert, sie hat gegen die Staatsanwälte und für den Betrüger Barmat sich eingesetzt, sie hat gehetzt gegen die sogenannten „Fememörder" und damit die Gefahr ungerechtfertigter Todesurteile gegen nationale Männer heraufbeschworen[50]). Bei dieser rechtlichen Stellungnahme konnten die Juden ihre eigenartigen Ansichten über Recht und Unrecht, über Mörder und Helden dem Volke schmackhaft machen und also nicht nur eine politische Beeinflussung, sondern auch eine Verdrehung der Rechtsanschauungen herbeiführen. So verstand es das Nachmittagsblatt des jüdischen Großspekulanten Siegmund Bosel, „Die Stunde", das Organ des damals herrschenden jüdischen Freisinns, doch wirklich den Wucher in Schutz zu nehmen und zu rechtfertigen: In dem Zinssatze, so sagt „Die Stunde" am 13. Februar 1924, drücke sich nicht so sehr Willkür und Habgier aus, er sei „viemehr das tragische Abbild unserer Entgötterung und Kapitalsarmut"[51]). Die Verwirrung der Rechtsanschauungen wurde natürlich noch stärker herbeigeführt durch die ausgesprochen juristischen Belehrungen und Kritiken der dazu berufenen jüdischen Rechtsgelehrten: des Genossen Kuttner vom „Vorwärts", des Rechtsanwalts Alsberg und des Professors Gumbel, Heidelberg[52]).

3. Schließlich wurde die Rechtsprechung im ganzen kritisiert, herabgesetzt, in Zweifel gezogen, verdächtigt und angegriffen. Das fängt mit harmlosen Feststellungen an, daß der Richter auch nur ein Mensch sei, der sich irren könne und müsse, und hört mit der offenen Hetze gegen Reaktion, Klassenjustiz, Justizmord und politischen Mord auf. Es wird zuerst nur von einer Vertrauenskrise gegenüber der Rechtsprechung, schließlich aber von einem völligen Bankrott, von ständiger Rechtsbeugung gesprochen. Die seltenen Fälle, in denen Gerichte auf Grund von irreführenden Indizien oder von falschen Zeugenaussagen Unschuldige verurteilt haben, werden in der Öffentlichkeit groß aufgebauscht und mit vielem Theater ständig wiederholt. Da sind die beiden Kommunisten Sacco und Vanzetti aus Italien, ohne daß ihre Schuld oder Unschuld je völlig einwandfrei geklärt werden konnte, in Amerika zum Tode verurteilt worden. Dieses „furchtbare Justizverbrechen" ist in Deutschland in unzähligen Versammlungen immer wieder vorgebracht worden, der Jude Erich Mühsam hat ihnen sogar ein großes Drama geschrieben, viele Bücher und flammende Aufsätze wurden darüber verfaßt, obwohl die ganze Angelegenheit uns aber auch gar nichts anging. Allerdings war Sacco ein Jude — und das genügte für die „deutschen" Juden, um die deutsche Arbeiterschaft mit diesem Fall aufzuhetzen und irrezuführen. Welches Geschrei wurde um den wahrscheinlich unschuldig verurteilten polnischen Juden Jakubowsky gemacht, obwohl von einer Rechtsbeugung auch in diesem Fall nicht entfernt die Rede sein konnte. Die deutschen Richter wurden einfach

als reaktionär, als Schergen der kapitalistischen Diktatur, als Gegner des Volkes und besonders der Arbeiterklasse dargestellt.

Die „Liga für Menschenrechte" fragte in ihrer Denkschrift über „Acht Jahre politische Justiz": „Wie lange noch will die politische Justiz die Engelsgeduld des Volkes mißbrauchen? Wie lange will sich das Volk eine Justizkorruption und Justizschande gefallen lassen, die der Staatsform und dem Verfassungsinhalt jeden Tag aufs neue ins Gesicht schlägt? ... Soll das Volk den letzten Rest seines Glaubens an Gerechtigkeit ... verlieren?" — Und sie begründete diese empörte Frage danach mit zahlreichen Beispielen einer angeblichen politischen Justiz, d. h. mit der „ganz unverkennbaren charakteristischen Tatsache, daß ein erheblicher Teil unserer heutigen Justiz in sog. politischen Prozessen und in Prozessen mit politischen und sozialen Hintergründen nicht gleichmäßig Recht für und gegen Rechts und Links spricht[53])." Zum Beweise dafür werden äußerlich gleiche Tatbestände gegenübergestellt, die von den Gerichten verschieden bestraft wurden, z. B. die Beleidigung eines Arbeiters „kostet" nur 150 RM. Geldstrafe, die Beleidigung eines Beamten dagegen drei Monate Gefängnis. Unter dieser Zusammenstellung von „Dokumenten der politischen Justiz" steht dann fettgedruckt die Frage: „Soll der deutsche Richter unabsetzbar bleiben?" Aus den Schriften bekannter jüdischer Hetzer und Rechtsverdreher (Kuttner, Gumbel, Brandt, Loewenthal usw.) werden Auszüge gebracht. Sie weisen nach, daß die Justiz schon im Bismarckreich ein Instrument der Klassendiktatur und der Bourgeoisie gewesen sei, daß sie aber auch nach 1918 sich nicht geändert habe[54]), [55]).

In Wahrheit bedeutet diese ganze jüdische Kritik an der Rechtsprechung und die Hetze gegen die verhaßten „reaktionären" Richter nur eine bewußte Irreführung besonders der deutschen Arbeiterschaft. Mit dem Hinweis auf die politische Justiz geschieht nur eine Ablenkung von dem wirklichen Problem der Verbrechensbekämpfung und der Ausschaltung allen Unrechts. Es ist gleichgültig, ob die Richter gegen „Rechts" oder „Links" entscheiden, notwendig ist aber, daß sie sich für das anständige, ehrliche, fleißige und gesunde schaffende Volk und gegen das Verbrechertum und die Asozialen und Minderwertigen entscheiden. Es ist deshalb bezeichnend, daß die jüdische Liga für Menschenrechte in ihrer Denkschrift auf die Entwürfe zu einem neuen Strafgesetzbuch nur in einem einzigen Punkte genauer Stellung nimmt, nämlich zum Verbrechertum.

„Hier sei nur hingewiesen auf einen Punkt, der eine furchtbare Gefahr bedeutet, die auch in politischer Beziehung in höchstem Grade beachtlich erscheint. Nach dem amtlichen Entwurf (zum neuen Strafgesetzbuch) sollen Gewohnheitsverbrecher nicht nur bestraft, sondern lebenslänglich eingesperrt werden können. Dieser Plan darf unter keinen Umständen Gesetz werden!

In den letzten Jahren haben wir mit immer stärkerem Schaudern erlebt, daß es neben der Gerechtigkeit noch eine Justiz gibt. Heute gibt es keine Vertrauenskrise mehr, das Vertrauen ist erstorben. Es handelt sich nicht um das Vertrauen zum Gesetz, nicht um das Vertrauen zu den Gerichten als Staatseinrichtungen, sondern um das Vertrauen zu denen, die es anwenden und ihrem Sinne gemäß auslegen. Trotz völlig veralteter und miserabelster Gesetze könnten wir eine moderne und gute Rechtsprechung haben, die dem Ideal der Gerechtigkeit und dem Sinn des neugeschaffenen modernen Staates nahezu entspricht. Dazu brauchen wir aber Richter und Statsanwälte, die von diesem Geist wenigstens einen Hauch verspürt haben[56])." — „Der Kernpunkt aber, durch den unsere Strafrechtspraxis von der fast aller Kulturländer abweicht: Der Geist des Staatsanwalts herrscht bei uns, bei den andern der Geist des Verteidigers und des Gelehrten[57])."

Das ist die Stellungnahme und der Wunsch des ganzen Judentums gewesen: daß der Verbrecher durch den Verteidiger und ärztlichen Sachverständigen von jeder Strafe befreit werden möchte. Das jüdische Nachmittagsblatt „Die Stunde“ in Wien, das den Wucher in Schutz nahm, erklärte in demselben Sinne zusammenfassend, es sei überhaupt „widersinnig, den Schutz unseres Gesellschaftskörpers dem Strafgericht anzuvertrauen[58]).“

Das Ergebnis

Das jüdische Verbrechervolk konnte als Parasit von fremder Arbeit und Leistung nur leben, weil es die ungewöhnliche Fähigkeit besaß, sein gefährliches Treiben zu verdecken, zu entschuldigen und der Bekämpfung und Bestrafung zu entziehen. Die Juden haben die Verbrechen als Lebensberuf, als Unternehmen und Großorganisation erfunden, praktisch erprobt, verfeinert und ausgebildet und unter allen Völkern erfolgreich unter Beweis gestellt. Sie haben dabei auch die Rechtsordnungen und die Rechtspflege der andern Völker zu sabotieren, zu umgehen und praktisch zu entwerten verstanden. Schließlich konnten sie das letzte Stadium und die restlose Herrschaft ihres Verbrechertums herbeiführen: das jüdische „Recht“ selbst!

C. Jüdisches „Recht“

Jüdische „Rechtsprechung“

Es war im Jahre der Judenrepublik 1931, in einer großen Strafkammer in Berlin-Moabit. Der Vorsitzende war ein Jude, wahrscheinlich ein Nachkomme des weisen Königs Salomo, denn er hieß Schlome (Schalome). Der zweite Richter war der Jude Hirschbruch. Außerdem gehörten zur Kammer ein deutscher Richter und zwei deutsche Schöffen. Obwohl die beiden Juden also zahlenmäßig in der Minderheit waren, konnten sie doch ihre ausgesprochen jüdische Rechtsprechung durchsetzen, die hier an zwei praktischen Fällen dargestellt werden soll[59]). Beide Male handelte es sich um Zuhälterei.

1. Die Zuhälterei wird nicht bestraft, um die Ausbeutung der Prostituierten zu verhindern, sondern deshalb, weil die Zuhälter erfahrungsgemäß gleichzeitig Diebe, Einbrecher, Messerstecher, Sittlichkeitsverbrecher usw. sind. Das Strafrecht greift hier bewußt hinein in die Unterwelt, in die Verbrecherorganisationen und in die „Brutschicht“ des Verbrechertums.

Der erste Zuhälter hat nach dem Akteninhalt, besonders nach dem Urteil erster Instanz, nacheinander vier „Frauen“ gehabt, von deren gewerbsmäßiger Unzucht er gelebt hat. Er war ursprünglich wegen Zuhälterei in „vier Fällen“ angeklagt, ist aber in erster Instanz nur in zwei Fällen mit sechs Monaten Gefängnis bestraft worden. Obwohl diese Strafe offenbar zu gering war, legte der Zuhälter noch Berufung ein, und so kam die Sache vor die große Strafkammer.

Da der Zuhälter selbst einfach alles ableugnete, kam es wesentlich auf die Aussagen der vier Dirnen an, die er gehabt hat. Die erste Zeugin gibt zu, daß sie lange mit ihm zusammen gelebt und auch ein Kind von ihm hat. Sie vermeidet aber jede Äußerung, die ihn belasten könnte. Ob er von ihrem unsittlichen Verdienst mitgelebt habe? Ob er ihre Unzucht gefördert oder sie geschützt habe? Ob

er sie auf die Straße geschickt habe, um Geld hereinzubringen? — Sie verneint alles, ist sehr einsilbig und ängstlich. Es war nicht schwer, die Ursache dieses Verhaltens zu erkennen: diese Dirne hatte Angst vor dem Mann auf der Anklagebank, vor seiner Rache.

Die zweite Zeugin hatte den Zuhälter bei der Polizei und in erster Instanz ganz klar belastet, jetzt aber sagt sie genau entgegengesetzt aus und behauptet dreist und unbekümmert, sie habe vor der Polizei und in erster Instanz gelogen. Es ist ebenso offensichtlich: dieses Mädchen hat sich inzwischen mit dem Zuhälter ausgesöhnt und ihre Umstellung ist der Grund für die Berufung geworden. Obwohl diese Tatsache allen Richtern klar erkennbar war, gingen sie tatsächlich darauf ein, anstatt diesem „Fräulein“ zu sagen, daß ein Gericht nicht einfach belogen werden kann, auch wenn man nicht schwören muß! Die jüdischen Richter stellten sich vielmehr auf den formalen Standpunkt, daß die letzte Aussage maßgebend und „bindend“ sei.

Die dritte „Frau“ des Angeklagten ist offenbar die kräftigste und hat nicht die geringste Furcht vor ihm. Sie redet frei und läßt keine Frage unbeantwortet. Sie schildert den Angeklagten lebensgetreu als den Zuhälter und Verbrecher, als der er auf den ersten Blick erscheint. Sie kennt ihn seit Jahren, auch alle seine Frauen. Sie könnte auch genau sagen, was die erste und die zweite Zeugin verschwiegen oder gelogen haben. Aber sie wird gar nicht darnach gefragt. Im Gegenteil! Sobald sie darauf zu sprechen kommt, wird sie zurecht gewiesen: sie solle „bei der Sache bleiben“, d. h. bei ihrem eigenen Fall. (Sie wundert sich deshalb auch am meisten — und läßt ihr Erstaunen auch später durch Zwischenrufe und durch ihr Mienenspiel erkennen — wie hier Unwahrheiten Gehör finden und dann zur Grundlage eines recht eigenartigen Urteils gemacht werden.) Nur das eine hat sie über ihren eigenen Fall hinaus erzählen können, nämlich warum sie den Zuhälter schließlich angezeigt hat. Nicht etwa, weil er ihr untreu wurde und eine andere nahm — ach, sie kam ja ganz allein durch und konnte jederzeit einen anderen haben —, sondern weil sie nicht mehr ansehen konnte, wie gemein er ihre Nachfolgerin (die vierte Zeugin) behandelte. Sie schildert mit ungekünstelter Empörung, daß er diese Frau, als sie im siebenten Monat schwanger war, noch geschlagen und gezwungen habe, auf die Straße zu gehen. So soll er es übrigens mit der ersten Zeugin auch gemacht haben, denn er wollte keine Kinder, sondern fluchte, wenn seine „Frauen“ schwanger wurden. Nach dieser sehr überzeugenden Aussage stand das Bild des Angeklagten allen Richtern klar vor Augen.

Die vierte Zeugin lebte immer noch mit dem Zuhälter zusammen. Das Kind war wohl noch nicht ein Jahr alt. Also versuchte sie ihn weitgehend zu entlasten. Sie bestritt auch, daß er sie noch mit Prügeln auf die Straße getrieben habe. (Das hätte „schwere Zuhälterei“ bedeutet: Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahr!) Sie konnte aber nicht bestreiten, daß sie mit ihm gemeinsame Kasse gemacht habe, fügte aber etwas unsicher hinzu, daß er selbst auch Geld verdient habe „als Geiger“ (!). Sie mußte auch zugeben, daß er sie mal mit dem Motorrad (!) zu der Stelle gebracht und auch wieder abgeholt habe, wo sie ihrem Gewerbe nachging; das sei aber nur ein einziges Mal gewesen: ausgerechnet an dem Tage, als ein Polizeibeamter es beobachtet hat. — Diese Entlastungsversuche waren offenbar nicht sehr geschickt und ließen die Wahrheit allzu deutlich erraten.

Am Schluß der Beweisaufnahme war allen fünf Richtern der wahre Sachverhalt durchaus bewußt und klar: dieser Zuhälter hatte alle vier Dirnen in der gleichen Weise behandelt und ausgenutzt, bei der ersten und vierten konnte sogar „schwere Zuhälterei" festgestellt werden, weil er sie in der Schwangerschaft mit Schlägen auf die Straße getrieben hatte. Da auch die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt hatte, konnte das allzu milde Urteil der ersten Instanz geändert und erheblich verschärft werden. Es trat aber das Gegenteil ein! Dem Zuhälter wurde geholfen! Seiner frechen Berufung wurde stattgegeben und die Strafe auf drei Monate herabgesetzt: von den vier Fällen der Zuhälterei war nur noch einer übriggeblieben, nämlich der Fall der dritten Zeugin. Die beiden Juden erklärten in der Beratung eindeutig und fest, der Sachverhalt sei nicht genügend bewiesen, um eine Strafe aussprechen zu können. Die erste Zeugin habe nur sehr wenig ausgesagt, die zweite Zeugin habe ihre ursprünglich belastenden Angaben widerrufen, die vierte Zeugin habe ihn ebenfalls entlastet und die dritte Zeugin könne nur insoweit herangezogen werden, als es sich um ihren eigenen Fall handelte.

Dieses Urteil stellt einen schweren Rechtsmißbrauch dar, weil die Schuld und die Handlungsweise des Angeklagten nach der Überzeugung aller Richter durchaus gegeben war. Es besteht allerdings der richtige und gute Grundsatz, daß im Strafrecht die Handlungen und die Schuld des Angeklagten nachgewiesen werden müssen. Diese Vorschrift soll und muß den unschuldig Verdächtigten schützen, aber nicht, wie hier, einen Verbrecher der gerechten Bestrafung entziehen. Das Urteil enthält außerdem eine schwere Verfälschung der Wahrheit, weil das Gericht die erkennbar unrichtigen Angaben von drei Zeuginnen als richtig hingenommen hatte. Schließlich mußten die Juden auch noch zu einer Rechtsverdrehung greifen, um in dem letzten Falle (der schweren Zuhälterei) auch noch um die Feststellung der einfachen Zuhälterei herumzukommen und davon freizusprechen. Die Juden erklärten: Wenn der Angeklagte diese vierte Frau einmal (!) mit dem Motorrad befördert und dadurch ihr unzüchtiges Gewerbe gefördert habe, so sei dies nur eine einmalige Ausnahme und bloß eine Gefälligkeit gewesen. Ferner: Wenn der Angeklagte mit dieser Dirne gemeinsame Kasse gemacht habe, also teilweise von ihrem unzüchtigen Gewerbe lebte (was genügt, um ihn zu bestrafen) —, so könne ihm doch nicht widerlegt werden, daß er nebenbei als Geiger Geld verdient habe und deshalb könne man auch nicht von einer „Ausbeutung" ihres Gewerbes sprechen. In Wahrheit konnte der Zuhälter wahrscheinlich überhaupt nicht Geige spielen. Man hätte umgekehrt von dem Zuhälter den Nachweis eines ordentlichen Berufes und Verdienstes verlangen können und müssen. Wenn er diesen Nachweis nicht erbringen konnte, so war erwiesen, daß er stets von den Dirnen unterhalten wurde, oder aber mit anderen Vergehen sein Geld verdiente.

Als die Überredungskünste der beiden Juden während der Beratung an dieser Stelle bei den deutschen Schöffen nicht den gewünschten Erfolg hatten, sondern der deutsche Richter Anklang fand, der sich lebhaft für eine Verschärfung der Strafe einsetzte, da griffen die Juden zu dem letzten Mittel: sie nutzten die Zahlenverhältnisse bei der Abstimmung aus. Für eine Verurteilung muß nämlich eine Zwei-Drittel-Mehrheit erreicht werden, d. h. von fünf Richtern müssen vier für die Verurteilung stimmen. So erklärte der Vorsitzende: „Meine Herren, wir

wollen doch unsere Zeit nicht unnötig vergeuden! Der Kollege Hirschbruch und ich sind gegen eine Bestrafung. Damit erledigt sich die ganze Frage."

Deutlicher konnten die Fronten sich nicht mehr gegenüber stehen:

Dort die Juden auf seiten des Verbrechers, hier die Deutschen, ohnmächtig und ohne Recht.

So erreichten die beiden Juden das unglaubliche Urteil und verkündeten und begründeten es als „deutsche Richter" so, als ob hier ein hohes Gericht mit Weisheit und Gerechtigkeit gesprochen hätte. Und doch enthielt das Urteil, wie gezeigt, drei schwere rechtliche Verstöße, und es war außerdem noch inkonsequent und widersinnig. Denn folgerichtig hätte der Zuhälter ganz freigesprochen werden müssen, weil auch der dritten Zeugin nicht geglaubt werden durfte, da sie ja mit ihren belastenden Aussagen sich „nur rächen" wollte. Man durfte nicht dieser Zeugin Glauben schenken, soweit es um ihren eigenen Fall ging, ihr andererseits aber Lüge und rachsüchtige Entstellung vorwerfen, soweit es sich um die übrigen drei Fälle handelte. Folgerichtig und der Wahrheit entsprechend wäre allerdings nur die Verurteilung in allen vier Fällen, darunter in zwei schweren, gewesen. Das wollten die Juden natürlich nicht. Aber auch das Umgekehrte, der völlige Freispruch, gefiel ihnen nicht, weil es zu auffällig gewesen wäre. So benutzten die Juden auch noch diese geringe Bestrafung dazu, um die Hilfestellung zu verdecken und zu verschleiern, die sie in Wirklichkeit dem Zuhälter leisteten.

2. Bei dem folgenden zweiten Falle der Zuhälterei, der sich wenige Wochen danach vor derselben Strafkammer abspielte, nahmen die beiden Juden — weil es ihnen besser paßte — in allen Punkten genau gegenteilig Stellung.

Vor den Richtertisch tritt ein junger Mann aus der Konfektion, der in erster Instanz wegen schwerer Zuhälterei ein Jahr Gefängnis erhalten hat, das Urteil für unrichtig hält und deshalb Berufung eingelegt hat.

Man sieht auf den ersten Blick: dies ist kein Zuhälter und kein Verbrecher, er gehört nicht zur Unterwelt; ist auch nicht vorbestraft. Er hatte irgendwo in Berlin an einer Straßenecke ein Mädchen gefunden, welches sich dort für Geld verkaufte. Er liebte und heiratete sie. (Das war sein Unglück, oder sein Vergehen — von der Unterwelt aus gesehen.) Er hatte ihr sofort den unzüchtigen Beruf untersagt, und sie war froh, aus dieser Not herauszukommen. Alles schien in bester Ordnung. Aber nach einjähriger Ehe trat das Unglück ein: der Mann verlor 1930 seine Stellung. Nun müssen die beiden von den geringen Ersparnissen und von der Arbeitslosenunterstützung (45 RM. im Monat) leben, und er verdient hin und wieder als Zeichner noch etwas dazu. Die junge Frau lebt aber nicht gern so dürftig und geht deshalb nach einem halben Jahr Arbeitslosigkeit heimlich, ohne Wissen ihres Mannes, wieder ihrem alten Gewerbe nach. Als der Mann das doch erfährt, tobt er los, schlägt sie und verbietet ihr solche Untreue. Sie läßt es deshalb auch, allerdings nur für wenige Wochen. Dann fängt sie wieder heimlich damit an, bis er es wieder merkt und Krach schlägt, worauf sie es wieder eine Weile läßt. So wiederholt sich das nochmals, dann gibt er den offenen Widerstand auf. Er ist durch die dauernde Arbeitslosigkeit zermürbt. Hoffnungslos und enttäuscht kommt er immer nach Hause — nun soll er auch dort noch Krieg führen?! Er geht seiner Frau aus dem Wege und will es nicht merken, wenn sie auf der Straße etwas verdient hat. Er würde natürlich auch nicht in ihr Zimmer gehen, wenn er annehmen müßte, sie könnte „Besuch" haben; sie benutzt

aber das Zimmer auch nur, wenn er nicht zu Hause ist. Da beginnt auch schon das Strafverfahren gegen ihn wegen „schwerer Zuhälterei", weil dieser Ausnahmefall von der Konkurrenz „verpfiffen" wurde. Das Gericht erster Instanz verurteilt ihn zu einem Jahr Gefängnis. Er bittet um Freisprechung oder doch wenigstens um Herabsetzung der Strafe und um Bewährungsfrist.

Durften diese Richter, die im ersten Falle den Zuhälter und Verbrecher mit drei Monaten laufen ließen, diesen ungefährlichen jungen Mann bestrafen?

Nun, sie taten es. Die Berufung wurde zurückgewiesen, die Bewährungsfrist abgelehnt und der junge Mann mußte sein Jahr Gefängnis abbüßen. Der Jude Schalome erklärte bei der Urteilsbegründung, das Gericht habe durchaus Mitleid mit dem Angeklagten, könne ihm aber beim besten Willen nicht helfen, denn *das Gesetz* verlange diese harte Entscheidung.

War dieser Vorwurf des guten Juden gegen das schlechte deutsche Gesetz berechtigt? Diese Frage ist glatt zu verneinen.

a) Hat der Angeklagte seinen Lebensunterhalt ganz oder teilweise von seiner Frau bezogen, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Gewerbes? Sicher reichte die Arbeitslosenunterstützung mit den Ersparnissen und Nebenverdiensten des Mannes noch nicht ganz aus für den vollen Lebensunterhalt. Also hat der Angeklagte wahrscheinlich teilweise auch von dem mitgelebt, was seine Frau verdiente. Aber hier durfte man auf den Ausdruck „Ausbeutung" hinweisen, den das Gesetz hier gebraucht und den die Juden in dem ersten Falle (allerdings zu Unrecht) so schön zu verwenden wußten. Deshalb gingen sie nun über diesen Punkt kurz hinweg mit der Erklärung: „Wir wollen die Bestrafung nicht auf diesen Gesetzestatbestand stützen, sondern auf die zweite Formulierung, die das Gesetz hierfür bereitgestellt hat: die Förderung der Unzucht." Mit dieser harmlosen Erklärung kamen die Juden über die große Gefahr hinweg, daß an dieser Stelle ihr schändliches Spiel, zweierlei Recht zu sprechen, durchschaut wurde. Außerdem unterschlugen sie damit eine Feststellung, die zur Entlastung und Beurteilung des Falles erforderlich war. Die Juden hätten nämlich richtig feststellen müssen, daß die Bestrafung auf den ersten Gesetzestatbestand nicht gestützt werden *konnte*, weil der Angeklagte nicht „ausgebeutet" hatte. Damit wäre klargestellt worden, daß der Angeklagte nach der ersten Strafbestimmung *nicht* als Zuhälter anzusehen ist, und man wäre folglich schon um so vorsichtiger an die Prüfung der zweiten Rechtsfrage herangegangen.

b) Hat der Angeklagte das unzüchtige Gewerbe seiner Frau *gefördert*? Ich glaube, daß diese Frage ohne weiteres verneint werden kann und muß. Der Angeklagte hat eine Dirne von der Straße weggeholt, hat sie von ihrem unzüchtigen Beruf befreit und geheiratet. Als er später von ihrem heimlichen Verdienst erfuhr, hat er trotz seiner wirtschaftlichen Not ihr dieses Treiben verboten. Mehrmals sogar und nicht nur theoretisch. So handelt kein Zuhälter! Selbst als er schließlich den offenen Widerstand aufgab, hat er doch nur und höchstens ihr Treiben *geduldet*, aber nicht *gefördert* — ein kleiner Unterschied, der aber hier ausschlaggebend ist.

Das einzige, was der Angeklagte tat, war schließlich eine Unterlassung: er hat ihr die Benutzung des Zimmers nicht verboten, als er merken mußte, daß sie dort in seiner Abwesenheit „Besuch" empfing. Sicher bedeutete diese Unterlassung eine Schwäche, die hier weder beschönigt, noch entschuldigt werden soll.

Aber es war deshalb doch noch lange keine strafbare Handlung. Es ist gar nicht Sinn und Zweck des Zuhälter-Paragraphen, schwache Ehemänner zu bestrafen, sondern nur jene beschriebenen Typen aus der Unterwelt und aus der Brutschicht des Verbrechertums. — Deshalb mußte er freigesprochen werden — das Strafverfahren allein war für ihn und seine Frau „Strafe" genug!

c) In diesem Falle haben die Juden ihre Verdrehungskünste genau im entgegengesetzten Sinne angewandt. Hier hätte der *Beweiszwang* des Strafverfahrens seinen Zweck erfüllen können und müssen: einem Angeklagten zu helfen, der keine Strafe verdient, sondern bei aller Harmlosigkeit doch das Unglück hatte, mit den Strafvorschriften in Berührung zu kommen. Statt dessen drehten die Juden den Spieß genau um: überall verdächtigten sie die Angaben des Angeklagten und seiner Frau, obwohl diese durchaus wahrscheinlich waren und in keinem Falle widerlegt werden konnten. Besonders der bucklige Jude Hirschbruch tat sich hierbei hervor. „Glauben Sie denn, daß die Frau überhaupt jemals die Unzucht ganz aufgegeben hat?! — Selbstverständlich hat der Angeklagte gar nichts gegen die Prostitution gehabt. Vielleicht zuerst ein bißchen Eifersucht. Aber als er schließlich nichts mehr zu fressen hatte, da hat er seine Frau bestimmt selbst auf die Straße geschickt!" Diese trefflichen Bemerkungen des Juden wurden zwar schauspielerisch überzeugend vorgebracht, konnten aber nicht im geringsten *bewiesen* werden. Das wußten die Juden natürlich, aber sie wollten ja damit auch nur das Rechtsgefühl und Wahrheitsempfinden der Schöffen irreführen, zerstören und aufheben. Und das ist ihnen voll und ganz gelungen. Auch die besprochenen Rechtsverdrehungen wirkten sich diesmal zu Ungunsten des Angeklagten aus.

3. Bei diesen beiden Urteilen fällt aber nicht nur die Gegensätzlichkeit der Entscheidungen, sondern es drängt sich auch noch die psychologische Frage auf, warum die Juden in dem zweiten Fall den harmlosen und ungefährlichen Arbeitslosen bestraften. Das erste Urteil wird man sich leicht erklären. Die meisten Deutschen wissen heute schon, daß die Juden eine besondere Vorliebe für Zuhälter haben, weil sie als Gehilfen und Werkzeuge gebraucht werden für die jüdischen Verbrechen. Das zweite Urteil beweist aber die verbrecherische Gesinnung der jüdischen Richter noch viel klarer. Denn es beweist, daß sie infolge *jahrhundertelanger Erbzucht so sehr Lügner, Heuchler und Verbrecher geworden sind, daß sie im Einzelfalle nicht mehr zwischen Recht und Unrecht, Wahrheit und Lüge, Harmlosigkeit und Gerissenheit unterscheiden konnten (oder sogar wollten), sondern alle Begriffe und Maßstäbe im Sinne eines Verbrechers umkehrten.* In den Augen des Zuhälters und Gauners ist es selbstverständlich, daß dem harmlosen Sonderling das Handwerk gelegt werden muß. Die Unterwelt der Diebe, Strolche, Luden und Einbrecher duldet in ihrem Lebenskreis keinen Außenseiter. Derselbe Haß, den diese Unterwelt gegen den fremden Eindringling und unbewußten Konkurrenten hegt, brennt auch im Blut der jüdischen Richter — die ihn deshalb bestrafen *müssen*. Sie können gar nicht anders.

Wie sagte der Jude Schlome-Salomo bei der Urteilsbegründung? „Wir können dem Angeklagten leider nicht helfen, sondern müssen ihn bestrafen. *Das Gesetz zwingt uns dazu!*" Jawohl, das innerste Wesensgesetz der jüdischen Rasse nämlich!

Grundlagen des Rechts

1. Alles Recht entsteht aus dem Charakter des Volkes, aus seinen sittlichen Anschauungen, aus seinem Wahrheitsdrang, seinen Schaffensgrundsätzen, seinen höchsten Werten und Idealen. Das deutsche Volk hat in seiner nordischen, germanischen und deutschen Geschichte seit viertausend Jahren ungezählte schöpferische Leistungen vollbracht. „Was wir heute an menschlicher Kultur, an Ergebnissen von Kunst, Wissenschaft und Technik vor uns sehen, ist nahezu ausschließlich schöpferisches Produkt des Ariers. Er ist der Prometheus der Menschheit, aus dessen lichter Stirne der göttliche Funke des Genies zu allen Zeiten hervorsprang, immer von neuem jenes Feuer entzündend, das als Erkenntnis die Nacht der schweigenden Geheimnisse aufhellte und den Menschen so den Weg zum Beherrscher der anderen Wesen dieser Erde emporsteigen ließ. Man schalte ihn aus — und tiefe Dunkelheit wird vielleicht schon nach wenigen Jahrtausenden sich abermals auf die Erde senken, die menschliche Kultur würde vergehen und die Welt veröden." (Adolf Hitler.)

Dieses schaffende Volk trug deshalb auch das Rechtsempfinden eines sauberen, ehrbewußten, treuen, zuverlässigen, tüchtigen, schaffensfrohen, idealistischen und opferbereiten Menschen immer und überall mit sich. Das Wesensgesetz des Volkes beherrscht auch sein Rechtsgefühl und Rechtsgewissen. Das gesunde Volksempfinden bildet den Ursprung, die immersprudelnde Quelle oder besser den Strom, der alle lebendige Rechtsgestaltung trägt. Aus ihm entstehen und leben alle Gebräuche, Sitten, Ordnungen, Verträge, Vereinbarungen, Einrichtungen, Gemeinschaften, Genossenschaften, Rechtsgrundsätze, Urteile, Weistümer, Rechtsbücher, Stammesrechte und Gesetze.

„Ein alter indischer Rechtsgrundsatz aus nordischer Vorzeit lautet: ‚Recht und Unrecht gehen nicht umher und sagen: das sind wir. Recht ist das, was arische Männer für recht befinden.' Dadurch ist die heute vergessene Urweisheit angedeutet, daß Recht ebensowenig ein blutloses Schema ist, wie Religion und Kunst, sondern für ewig an ein gewisses Blut geknüpft ist, mit dem es erscheint und mit dem es vergeht." (Alfred Rosenberg, Mythus, S. 571.)

2. Wenn es nicht diese lebendig wirksame Rechtsüberzeugung des ganzen Volkes gäbe, so könnte schließlich auch keine Rechtsordnung bestehen. Denn das Leben des Volkes vollzieht sich nicht deshalb in Bahnen des Rechts, weil es Gesetze gibt, die das vorschreiben, und weil ein Staat besteht, der die Gesetze mit Macht und Gewalt durchsetzen und den Gehorsam erzwingen kann. Sondern weil alle rechtschaffenen, wertvollen und aufbauenden Kräfte im Volke das Recht in sich selber tragen und deshalb die Gesetze anerkennen, befolgen und durchsetzen. Das geht ohne Zwang und ohne Rechtsstudium, ohne Gesetze und Gerichte. Leben, Verkehr und Wirtschaft werden von deutschen Menschen geführt, geordnet und sauber und richtig abgewickelt, obwohl neunzig vom Hundert dieser Menschen niemals ein Gesetzbuch in der Hand hatten. Sie haben trotzdem in ihrem ganzen Leben niemals ein Unrecht getan oder geduldet, immer nur geführt durch ein sicheres, klares und starkes Rechtsgefühl.

Deshalb kann auch jeder gesunde, rechtschaffene Deutsche jede Rechtsfrage richtig lösen, wenn er nur den Sachverhalt aus eigener Lebensanschauung kennt. Sobald er den Tatbestand mit der bestimmten Rechtsfrage durch die

lebendige Anschauung erfaßt hat, funktioniert sein Rechtsgefühl und gibt die Entscheidung sicher, schnell und richtig. Ich habe das selbst oft genug praktisch untersucht und bestätigt erhalten, indem ich einem einfachen Arbeiter oder einer unverbildeten Frau oder sogar vielen Hitler-Jungen von 17 Jahren, die alle von der Juristerei noch keine Ahnung hatten, Rechtsfälle zur Entscheidung vorlegte, die sie ausnahmslos und übereinstimmend und ohne Schwierigkeiten richtig gelöst haben. Einen dieser Fälle will ich auch dem Leser vorlegen. Dieser Fall ist allerdings nach meiner Ansicht sehr einfach, muß aber doch gerade für Juristen schwierig erscheinen; denn er ist in ein bekanntes und vielgebrauchtes Lehrbuch für die zweite Staatsprüfung, d. h. für die Assessorprüfung — die Richterbefähigung verleiht! — aufgenommen worden und hat dort (unter den „Musterlösungen"!) obendrein noch eine falsche Entscheidung gefunden[60]).

3. Ein Professor der Altertumskunde entdeckt bei seinem Freunde, einem „Professor der Rechte", ein überaus seltenes und wertvolles, uraltes Buch, das ihn so interessiert, daß er es am liebsten besitzen möchte. Der Freund wäre nicht abgeneigt — möchte aber gern dafür eine wunderschöne Chinavase haben, die er schon oft bei dem andern bewundern konnte. Der Fall wird gründlicher und ernsthaft besprochen. Sie werden sich aber sehr schnell einig: sie wollen gegenseitig ihre Wünsche erfüllen und einfach tauschen. Obwohl die Chinavase, wie beide ganz offen und sachlich feststellen, mehr Wert ist, nämlich gut und gern 1200 RM., während das Buch nur mit 1000 RM. zu bewerten ist. Sie sind beide Kenner, ihre Wertschätzung ist genau richtig. Trotzdem, wie gesagt, tauschen sie einfach — ohne daß der Freund etwa 200 RM. zuzahlen müßte. Der Altertumsforscher ist großzügig. Er nimmt glücklich das wertvolle Buch sogleich mit.

Als er am nächsten Tage die noch wertvollere Vase seinem Freunde schicken will, stellt der Unglückliche sich so ungeschickt an, daß er sie fallen läßt — und selbstverständlich zerbricht sie restlos. Er ist fassungslos, beschimpft sich selbst, eilt ans Telephon und teilt dem Rechtsprofessor sein Mißgeschick mit. Was soll nun werden?! Er möchte das Buch auf jeden Fall behalten und schlägt deshalb dem Freunde vor, ihm 1200 RM. als Entschädigung für die Vase zu zahlen. Dieser bemerkt aber nur kurz, er werde sich das noch überlegen, und hängt an. Der Professor der Rechte ist „eingeschnappt". Dieser schlimme Umstand, zu dem sich noch seine juristische Ausbildung hinzugesellt, führt zu folgendem Entschluß: Er fordert sein Buch zurück und 200 RM. dazu als Entschädigung für die zerbrochene, versprochene Vase. (Dies ist der Anspruch, über den zu entscheiden ist.) Der ungeschickte Professor und ehemalige Vasenbesitzer hält diese Forderung für eine Unverschämtheit. Er schickt entrüstet sofort das Buch zurück und einen Zettel dazu, auf dem steht: „Mit den 200 RM., das war wohl ein schlechter Scherz!" Daraufhin verklagt ihn der Rechtsprofessor im Ernst auf Zahlung von 200 RM.

Wer hat Recht?

Die Vase war tatsächlich 1200 RM. wert. Der ungeschickte Professor hat sich selbst um so viel ärmer gemacht. Jetzt soll er, um den andern zu entschädigen, auch noch 200 RM. zuzahlen. Ist das recht und billig? — Der andere sagt: Mein Schaden, die zerbrochene, versprochene Vase, beträgt 1200 RM.; mein Buch, das ich zurückerhielt, ist aber nur 1000 RM. wert. Also stehen mir noch 200 RM. als Entschädigung zu. Ist das richtig?

Die richtige Antwort ist mir noch kein unverbildeter Mensch schuldig geblieben. (Nur einmal fand ich jemanden, der etwas überlegte und dann falsch entschied — das war ein jüdischer Rechtsanwalt.) Die richtige Lösung ist — trotz Schaeffer[61]) — sehr einfach: Der Professor der Rechte hat *keinen* Anspruch auf 200 RM., weil die beiden durch den Vertragsschluß, durch den *Tausch*, eindeutig bekundeten, daß für sie eine Wertdifferenz nicht bestehe, sondern beide Gegenstände als völlig gleichwertig zu behandeln seien. Das stand ihnen frei und war rechtlich ganz in Ordnung. Wenn sie es aber taten, so ergab sich daraus, daß nun auch keiner mehr einseitig davon abgehen konnte. Wenn der Kläger das trotzdem hier versucht, so ist das eine Unverschämtheit, die jeder deutsche Richter ohne weiteres zurückweisen würde. Den Beklagten aber gar zu verurteilen, würde das offenbarste Unrecht bedeuten, denn der Altertumsforscher würde für seine Großzügigkeit bestraft werden, indem er außer dem Verlust seiner Vase noch 200 RM. zuzahlen müßte, während der andere für nichts und wieder nichts 200 RM. einstreichen könnte.

4. Das Rechtsgefühl ist uns in die Wiege gelegt. Wir erben es von unseren Eltern und Ahnen und damit aus der ewig lebendigen Seele unseres Volkes, genau wie unser Sittlichkeits- und Moralgefühl, unser Wahrheitsempfinden, unseren Schönheitssinn usw. Das Rechtsempfinden des deutschen Volkes zu leugnen oder zu mißachten, ist deshalb genau so falsch, als wollte man den Deutschen das gleiche Sittlichkeitsgefühl absprechen, obwohl doch das ganze Leben unseres Volkes gestaltet und getragen wird von den großen sittlichen Ideen und Grundsätzen, die aus der deutschen Rassenseele in immer wiederholter Neuschöpfung gebildet werden. Durch unser Rechtsgefühl haben wir Teil an den tiefen, lebendigen Kräften, die seit Jahrtausenden in der allumfassenden, fruchtbaren Lebenseinheit „Volk“ wirken und schaffen.

Nach den Gesetzen der Vererbung werden die Menschen gleichen biologischen Ursprunges geschaffen und begabt mit denselben körperlichen, geistigen, charakterlichen, sittlichen, religiösen, kulturellen Anlagen. So tragen alle reinblütigen und gesunden Deutschen auch das gleiche Gefühl für Recht und Gerechtigkeit in sich und leben und handeln bewußt oder unbewußt danach. Nur der Volksfremde, der Bastard, der Entartete, der seelisch Mißgestaltete, der Erbuntüchtige, der Verbrecher, der Asoziale — sie alle tragen nicht mehr das gesunde Blut und das reine Wesen des Volkes. Sie tragen deshalb auch nicht die wertvolle, sinnvolle Lebensordnung des Volkes, nicht seine Sittlichkeit, seine Kultur und sein Recht. Sondern sie gefährden und beeinträchtigen alle Kultur und alles gesunde Leben. Sie können auch nicht überzeugt, gewonnen, erzogen oder geschult werden, sondern sie müssen bekämpft, unschädlich gemacht und gezwungen werden.

An dem Gegensatz des gesunden, schaffenden Volkes zu diesen Entartungen entzündet sich aber zugleich die Flamme der bewußten Rechtserkenntnis. Aus den schlimmen Erfahrungen mit denen, die unsere gute und richtige Lebensordnung durchbrechen, zerstören und untergraben, kommt zuerst die Notwehr, die Verteidigung und Selbsthilfe, die Erkenntnis des Unrechts und als Folge die gedankliche Klärung: die Aufstellung des *Rechtsgrundsatzes*.

Je mehr in dem Volke Vermischung, Entartung und Überfremdung anwachsen und um sich greifen, je mehr die gesunden, schaffenden, aufbauenden Kräfte zurückgehen, um so schwächer und unsicherer wird die Durchsetzung des Rechts.

5. Wehe aber, wenn die Rechtsbildung und Rechtsprechung nicht mehr aus dem gesunden und kräftigen Volksempfinden Kraft und Leben schöpft, sondern aus einem fremden Volke das fremde Recht übernimmt. Jedes andere Volk hat seine eigene, andere Art und sein anderes Wesensgesetz, andere Charakteranlagen, andere Werte, Grundsätze, Anschauungen und Ordnungen, also auch sein eigenes, anderes Recht. Dieses fremde Recht zu übernehmen, bedeutet für das Volk ein doppeltes Unglück: einmal, weil es für die Lebensordnung dieses Volkes gar nicht paßt und deshalb seinen Schaffensgang stört und sich als Unrecht auswirkt; sodann, weil die eigene gesunde Rechtsentwicklung des Volkes gestört und vergewaltigt und schließlich ihre Grundlage, das Rechtsempfinden verschüttet und zerstört wird.

Dieses doppelte Unglück ist dem deutschen Volke widerfahren, indem das Heilige Römische Reich Deutscher Nation und die Heilige Kirche das römische Recht einführten, und zwar nicht das *alte* römische Recht der nordischen Erbauer des Römerreiches, das dem germanischen Recht verwandt war, sondern ausgerechnet das Recht der römischen Verfallszeit, das aus dem Völkermischmasch entstandene Bastardrecht des Corpus juris, das noch bis 1933 an deutschen Universitäten bis in den Himmel gelobt wurde.

Zu diesem fürchterlichen Unglück kam aber nun als schlimmstes noch der Siegeszug des jüdischen Volkes und „Rechtes“ hinzu.

Das jüdische Wesen

Das jüdische „Rechtsgefühl“ und „Recht“ ist entsprechend dem Wesen dieses Volkes nicht bloß „*anders*“ als das deutsche, sondern es *ist genau das Gegenteil, ein Gegenrecht*, ein Verbrecherrecht, weil es den skrupellosen Anschauungen eines Gaunervolkes entsprungen ist.

Der Jude bildet den gewaltigsten Gegensatz zum Arier. „Bei kaum einem Volke der Welt ist der Selbsterhaltungstrieb stärker entwickelt als beim sogenannten auserwählten. Als bester Beweis hierfür darf die einfache Tatsache des Bestehens dieser Rasse allein schon gelten. Wo ist das Volk, das in den letzten zweitausend Jahren so wenigen Veränderungen der inneren Veranlagung, des Charakters usw. ausgesetzt gewesen wäre, als das jüdische? Welches Volk endlich hat größere Umwälzungen mitgemacht als dieses — und ist dennoch immer als dasselbe aus den gewaltigsten Katastrophen der Menschheit hervorgegangen? Welch ein unendlich zäher Wille zum Leben, zur Erhaltung der Art spricht aus diesen Tatsachen!“ [62])

„So sehen wir denn seit 2500 Jahren das ewig gleiche Bild. Gierig nach Gütern dieser Welt, zieht der Jude von Stadt zu Stadt, von Land zu Land, und bleibt dort, wo er am wenigsten Widerstand für geschäftige Schmarotzerbetätigung findet. Er wird verjagt, kommt wieder, ein Geschlecht wird erschlagen, das andere beginnt unbeirrbar das gleiche Spiel. Gaukelhaft halb und halb dämonisch, lächerlich und tragisch zugleich, von aller Hoheit verachtet und sich doch unschuldig fühlend (weil bar der Fähigkeit, etwas anderes verstehen zu können als sich selbst), zieht Ahasver als Sohn der Satannatur durch die Geschichte der Welt. Ewig unter anderem Namen und doch immer sich gleichbleibend; ewig die Wahrheit beteuernd und immer lügend; ewig an seine ‚Mission‘ glaubend und doch von vollkommener Unfruchtbarkeit und zum Parasiten verdammt . . .[63]).“

„Wenn irgendwo die Kraft eines nordischen Geistesfluges zu erlahmen beginnt, so saugt sich das erdenschwere Wesen Ahasvers an die erlahmenden Muskeln; wo irgendeine Wunde aufgerissen wird am Körper einer Nation, stets frißt sich der jüdische Dämon in die kranke

Stelle ein und nutzt als Schmarotzer die schwachen Stunden der Großen dieser Welt. Nicht als Held sich Herrschaft erkämpfen ist sein Sinnen, sondern sich die Welt ‚zinsbar' zu machen, leitet den traumhaft starken Parasiten. Nicht streiten, sondern erschleichen; nicht Werten dienen, sondern Entwertung ausnutzen, lautet sein Gesetz, nach dem er angetreten und dem er nie entgehen kann — solange er besteht[64]).“

„. . . so zeigt sich überall ein Ergebnis: Schmarotzertum. Dieser Begriff soll hierbei zunächst gar nicht als sittliche Wertung, sondern als Kennzeichnung einer lebensgesetzlichen (biologischen) Tatsache aufgefaßt werden, genau so, wie wir im Pflanzen- und Tierleben von parasitären Erscheinungen sprechen. Wenn der Sackkrebs sich durch den After des Taschenkrebses einbohrt, nach und nach in ihn hineinwächst, ihm die letzte Lebenskraft aussaugt, so ist das der gleiche Vorgang, als wenn der Jude durch offene Volkswunden in die Gesellschaft eindringt, von ihrer Rassen- und Schöpferkraft zehrt — bis zu ihrem Untergang[65]).“

„Wenn auch der Selbsterhaltungstrieb des jüdischen Volkes nicht kleiner, sondern eher noch größer ist als der anderer Völker, wenn auch seine geistigen Fähigkeiten sehr leicht den Eindruck zu erwecken vermögen, daß sie der intellektuellen Veranlagung der übrigen Rassen ebenbürtig wären, so fehlt doch vollständig die allerwesentlichste Voraussetzung für ein Kulturvolk, die idealistische Gesinnung.

Der Aufopferungswille im jüdischen Volke geht über den nackten Selbsterhaltungstrieb des einzelnen nicht hinaus. Das scheinbar große Zusammengehörigkeitsgefühl ist in einem sehr primitiven Herdeninstinkt begründet, wie er sich ähnlich bei vielen anderen Lebewesen auf dieser Welt zeigt. Bemerkenswert ist dabei die Tatsache, daß Herdentrieb stets nur solange zu gegenseitiger Unterstützung führt, als eine gemeinsame Gefahr dies zweckmäßig oder unvermeidlich erscheinen läßt. Das gleiche Rudel Wölfe, das soeben noch gemeinsam seinen Raub überfällt, löst sich bei nachlassendem Hunger wieder in seine einzelnen Tiere auf. Das gleiche gilt von den Pferden, die sich des Angreifers geschlossen zu erwehren suchen, um nach überstandener Gefahr wieder auseinanderzustieben.

Ähnlich verhält es sich auch beim Juden. Sein Aufopferungssinn ist nur ein scheinbarer. Er besteht nur so lange, als die Existenz jedes einzelnen dies unbedingt erforderlich macht. Sobald jedoch der gemeinsame Feind besiegt, die allen drohende Gefahr beseitigt, der Raub geborgen ist, hört die scheinbare Harmonie der Juden untereinander auf, um den ursächlich vorhandenen Anlagen wieder Platz zu geben. Der Jude ist nur einig, wenn eine gemeinsame Gefahr ihn dazu zwingt, oder eine gemeinsame Beute lockt; fallen beide Gründe weg, so treten die Eigenschaften eines krassesten Egoismus in ihre Rechte, und aus dem einigen Volk wird im Handumdrehen eine sich blutig bekämpfende Rotte von Ratten.

Wären die Juden auf dieser Welt allein, so würden sie ebensosehr in Schmutz und Unrat ersticken, wie in haßerfülltem Kampfe sich gegenseitig zu übervorteilen und auszurotten versuchen, sofern nicht der sich in ihrer Feigheit ausdrückende restlose Mangel jedes Aufopferungssinnes auch hier den Kampf zum Theater werden ließe[66]).“

„Ein Versuch, wirklich eine organische Gemeinschaft jüdischer Bauern, Arbeiter, Handwerker, Techniker, Philosophen, Krieger und Staatsmänner zu bilden, widerspricht allen Instinkten der Gegenrasse und ist von vornherein zum Zusammenbruch verurteilt, wenn die Juden wirklich unter sich gelassen werden würden[67]).“

Diesem jüdischen Wesen entspricht das jüdische „Recht“.

Jüdisches „Recht“

1. Grundlage und Ausgangspunkt des jüdischen „Rechts“ ist der Anspruch der Juden auf die Weltherrschaft. Weil das Parasitenvolk nicht aus eigener Kraft und Leistung leben kann, müssen alle Völker ihm dienen, für es arbeiten, ihm „zinsbar und untertan“ (5. Mose 20/10, 11) sein. Deshalb ist die jüdische Weltherrschaft auch nicht eine wohltätige, fruchtbare, schöpferische Ordnung, sie dient nicht der höheren Kultur und Leistung und Entwicklung der Völker, sondern einzig und allein dem faulen, genußsüchtigen, lustgierigen Wohlleben der Juden. Gott selbst hat den Juden ein paradisisches Dasein auf Kosten anderer Völker versprochen: „Große und feine Städte, die du nicht gebaut hast,

und Häuser, alles Guts voll, die du nicht gefüllt hast, und ausgehauene Brunnen, die du nicht ausgehauen hast, und Weinberge und Ölberge, die du nicht gepflanzt hast, daß du essest und satt werdest.“ (5. Mose 1/10, 11). Es handelt sich also nur um ein Ausbeutungssystem, der verbrecherische Wille des Schmarotzers ist ins Gigantische gesteigert.

2. Deshalb haben die anderen Völker und Menschen auch keinerlei Rechte, die Juden haben ihnen gegenüber keinerlei Pflichten und Schranken in der Ausbeutung. „Schon die Gesetzgebung, die auf Moses zurückgeführt wird, trägt kriminelle Züge. Die zehn Gebote schützen nur den ‚Nächsten' — und das ist nicht der Mitmensch, sondern der Mitjude. Die andern Völker sind den Juden vielmehr preisgegeben.“ [68]) „Die Nichtjuden sind ‚Vieh'“; der Talmud sagt ausdrücklich: „Die Juden allein werden Menschen genannt. Die Nichtjuden aber werden nicht Menschen, sondern Vieh genannt.“ [69]) Es ist herrschende Meinung im Talmud, daß unter Menschen und Nächsten die Nichtjuden nicht eingeschlossen sind. Die Nichtjuden stehen außerhalb des Rechts, sie sind keine Menschen[70]).

3. So hat das jüdische Recht einen charakteristischen Zug, den wohl kein anderes auf der Welt hat: es enthält in unzähligen Bestimmungen zweierlei Recht; was für die Juden untereinander gilt, gilt noch lange nicht im Verhältnis der Juden zu allen anderen Menschen. Was für Juden untereinander verboten ist, wird im Verhältnis zu den Nichtjuden erlaubt oder sogar gewünscht und empfohlen. Das bedeutet aber nicht mehr „Recht“, sondern das sind Regeln und Richtlinien für Verbrecher. Kein anderes Volk der Erde kennt deshalb diese grundlegende Unterscheidung. Das nordisch-germanische Recht insbesondere behandelt den Fremden als Gast besonders anständig und vornehm.

a) Im 2. Mose 22/24, 25 ist der Wucher unter Juden verboten, woraus die jüdischen Rechtsgelehrten gefolgert haben, daß er gegenüber Nichtjuden erlaubt sei. „Von dem Ausländer darfst du Zinsen nehmen, aber von deinem Volksgenossen darfst du keine fordern, damit Jehova, dein Gott, dich in allem segne, was deine Hand unternimmt in dem Lande, in das du einziehst, um es in Besitz zu nehmen“ — so sagt Jehova selbst 5. Mose 23/1. Diese Erlaubnis wird bei den Talmudlehrern Befehl, ausgesprochen, um den Nichtjuden zu vernichten, koste es was es wolle. Das lehrt der jüdische Gesetzeslehrer Maimonides zu der genannten Mosesstelle mit aller Deutlichkeit: „Das 198. Gebot ist, daß uns Gott befohlen hat, von einem Nichtjuden Wucher zu nehmen, und daß wir ihm erst dann leihen (wenn er sich damit einverstanden erklärt), so daß wir ihm keinen Nutzen schaffen und keine Hilfe leisten, sondern Schaden zufügen, selbst dann, wenn wir selbst keinen Nutzen davon haben.“ [71])

b) Einen Nichtjuden darf der Jude ausnahmslos betrügen, das wird im ‚Schulchan aruch' eingehend auseinandergesetzt. Der Jude darf ihn bis zum vollen Wert des Kaufpreises betrügen, ohne daß er den Betrugsgewinn herauszugeben braucht oder sich gar strafbar macht. Er darf für einen Nichtjuden das Vieh schminken, um ihm ein besseres Aussehen zu geben, er kann dem Vieh Kleiewasser zu trinken geben, damit es dick und feist aussieht, darf Gebrauchsfehler der Sache verschweigen, schlechte Früchte unter gute, Wasser unter Wein, Hefe unter Wein oder Öl mischen — jeder Betrug am Nichtjuden ist erlaubt.“ [72]) Jehova sagt: „Ihr dürft keinerlei Aas essen. Dem Fremden, der sich an deinem Wohnort aufhält, magst du es geben, damit er es esse, oder

du magst es einem Ausländer verkaufen, denn du bist ein Jehova, deinem Gott, geheiligtes Volk." (5. Mose 13/21.) Es ist der einzige Gott, zu dessen Heiligung der Handel mit verdorbenen Fleischwaren durch seine Gläubigen gehört[73].

c) Während für das arische Rechtsgeschäft der Grundsatz von Treu und Glauben gilt und das Manneswort die Grundlage aller Verträge bildet, gilt das Manneswort im jüdischen Recht nichts; im Gegenteil: Wortbruch wird ausdrücklich zugelassen[74]. Dieses Recht wendet auch häufig bewußt unwahre Unterstellungen an und läßt die Lüge und sogar den Meineid zu. Der Geldverleiher, der sich ein Pfand hat geben lassen, braucht es nicht zurückzugeben, sondern kann sich immer herausreden: „Der Pfandnehmer kann sagen: Ich habe das Pfand gekauft", oder er kann das Pfand verleugnen: „Ich habe gar kein Pfand" oder „Ich habe solches zurückgegeben" und darf sich schließlich, wenn nichts anderes mehr hilft, freischwören und „behält gegen seinen Schwur das Pfand".[75])

d) „Da der Nichtjude keine Rechtspersönlichkeit ist, so gilt all sein Vermögen jedem Juden, der kommt, preisgegeben. Verfolgt der Bestohlene die gestohlene Sache nicht, sobald er den Verlust bemerkt hat, so wird der Dieb rechtmäßiger Eigentümer. ‚Die Güter eines Nichtjuden sind wie etwas, das preisgegeben ist', fügt der Schulchan aruch dieser Bestimmung noch einmal besonders hinzu, um diesen seinen Kardinalsatz immer wieder einzuprägen. An gestohlener Ware erwirbt jeder Eigentum, der sie auf dem Markt kauft, es sei denn, daß der Dieb allgemein bekannt war. Will der rechtmäßige Eigentümer die Sache wieder erlangen, muß er dem Erwerber den Kaufpreis bezahlen, den dieser angelegt hat[76])." Damit werden Diebstahl und Hehlerei „rechtlich" zugelassen.

e) Schließlich wird im jüdischen „Recht" auch der Mord an Nichtjuden erlaubt. Im Talmud „... wird ... gelehrt: das Blutvergießen ist bei einem Nichtjuden gegenüber einem Nichtjuden und bei einem Nichtjuden gegenüber einem Israeliten strafbar, und bei einem Israeliten gegenüber einem Nichtjuden straffrei." So sagt Fassel: daß „keine Strafe auf Tötung eines Götzendieners, d. h. eines Nichtjuden steht, ist aus vielen Stellen im Talmud zu ersehen". Der Rabbi Josef Albo lehrt: „Eines Abgöttischen (Nichtjuden) Leib ist erlaubt, wieviel mehr sein Gut! Denn es ist Recht, ihn umzubringen und sich seiner nicht zu erbarmen."[77])

4. Im ganzen ergibt sich also, daß das jüdische „Recht" nach unseren Begriffen diese Bezeichnung überhaupt nicht verdient, weil es jede Sittlichkeit und Ordnung vermissen läßt. „Wenn bei fast allen Völkern der Welt religiöse und sittliche Ideen und Gefühle der rein triebhaften Willkür und Zügellosigkeit sich hemmend in den Weg stellen, bei den Juden ist es umgekehrt."[78]) Das erklärt sich aus dem verbrecherischen Wesen dieses Gaunervolkes, es wird aber noch verstärkt und verschärft durch die besondere Eigenart des jüdischen Gesetzes und Rechtsdenkens.

Jüdisches „Rechtsdenken"

Das jüdische Recht und Gesetz stammt von Gott selbst! Gott hat seinen Willen am Berge Sinai dem Moses geoffenbart und seitdem liegt Gottes Wille, das Gesetz der Juden, unverändert schriftlich fixiert in den fünf Büchern Moses (Tora) vor. Jüdischer Glaube und jüdisches Recht sind deshalb weitgehend gleich

und fordern, daß Gottes Gebote in dieser Tora nicht nur ihrem Sinne nach, sondern Wort für Wort, ja Buchstabe für Buchstabe mit präzisester Genauigkeit und Konsequenz zu erfüllen sind[79]).

Dieser Ausgangspunkt des schriftlich festgelegten Gesetzes hat das gesamte Rechtsdenken der Juden so eigenartig beeinflußt, wie es wohl kaum ähnlich in einem anderen Volke je wieder vorgekommen ist. Weil nämlich die fünf Bücher Moses vielfache Widersprüche, Unklarheiten und Unvollständigkeiten enthalten, andererseits aber die gesamte und einzige Grundlage für die Lebensführung der Juden darstellen sollen, mußten die Schriftgelehrten aus dem dürftigen Text die weitestgehenden Vorschriften und Regeln heraus„lesen". Diese Auslegung und Interpretation hat die schwierigsten und unmöglichsten Dinge fertiggebracht. Alle unklaren Stellen wurden als klar nachgewiesen, alle Widersprüche wegdisputiert, alle mehrdeutigen Sätze und Worte wurden als eindeutig bewiesen, die unzähligen Regeln und Vorschriften, die seit Jahrhunderten galten, aber nicht im Urtext der Tora enthalten waren, wurden aus anderen Stellen, manchmal aus einzelnen Wörtern, manchmal durch Zahlenkunststücke hervorgezaubert. Hierdurch und hierbei entstand das „talmudische" Denken, die jüdische Dialektik und Rabulistik. Hier wurden mit den schwierigsten logischen Kunststücken und Kniffen, mit geheimnisvollen Zahlenbeweisen und mit unglaublicher Gedankenakrobatik die einzelnen Sätze, Formulierungen und Wörter der göttlichen Gebote „klargestellt", zerpflückt, zersetzt, verdreht, entstellt, ins Gegenteil verkehrt — so wie man es gerade haben wollte. Der Sinn und wirkliche Inhalt war dabei nebensächlich, die natürlichen Gesetze des Gedankenganges und der Ausdrucksweise, die Klarheit und Wahrheit der Begriffe und Worte werden dabei restlos zerstört.

So kennt z. B. das Alte Testament das Nasiratsgelübde, eine bestimmte Form der religiösen Askese, die vor allem in der Enthaltung von alkoholischen Getränken und im Verbot des Scherens der Haare bestand. Wenn nun jemand ganz allgemein ohne Zeitangabe dieses Gelübde ablegte (einfach: „Ich will Nasir sein"), sollte er dann für sein ganzes Leben daran gebunden sein, weil die Tora keine Bestimmung über die Dauer gegeben hatte? Das war unmöglich. So mußte eine bestimmte Zeitdauer festgesetzt und außerdem nachgewiesen werden, daß diese Zeitdauer auch wirklich sich aus der Tora selbst „ablesen" läßt. Man einigte sich auf dreißig Tage und fand dafür zwei verschiedene Begründungen. Der eine Rabbi folgert so: In Num. 6,5 heißt es „er (nämlich der Nasir) soll heilig sein". Die hier verwendete, ganz gewöhnliche und natürlich auch sonst hundertfach vorkommende Form „er soll sein" ergibt nun nach dem Zahlenwert der Buchstaben im Hebräischen zusammengerechnet die Zahl dreißig; — womit bewiesen ist, daß das Nasirat jeweils dreißig Tage dauert! Das gleiche beweist der andere Rabbi damit, daß in dem Schriftabschnitt Num. 6,1—21 (über das Nasirat) zwei bestimmte Wortstämme neunundzwanzigmal vollkommen = neunundzwanzig Tage Nasirat! Dabei muß der dreißigste Tag sowieso noch dazu kommen als der Tag, an dem der Nasir das vorgeschriebene Opfer zum Abschluß darzubringen hat. An diese beiden Beweise schließt sich dann aber im Talmud noch eine lange Diskussion darüber an, welche mannigfachen Konsequenzen sich nun wieder aus der Verschiedenheit der beiden Wege (dreißig oder neunundzwanzig Tage) ergeben können![80])

Mehrere Gebote kommen in der Tora an verschiedenen Stellen in ähnlicher Formulierung, aber mit sachlich gleichem Inhalt vor; da nun aber kein einziges Wort aus der angeblichen göttlichen Offenbarung überflüssig sein darf, weisen die Schriftgelehrten „einwandfrei“ nach, daß jede dieser Stellen einen ganz besonderen, verschiedenen Sinn habe. Dabei werden die klaren Gebote und Sätze in die seltsamsten und fernliegendsten Möglichkeiten zerlegt, es werden Ausnahmefälle erdacht und konstruiert, an den Haaren herbeigezogen.

Bei diesen Methoden ging nicht nur der Sinn der Vorschriften verloren, sondern es ergab sich die Möglichkeit, den Buchstaben äußerlich-formal zu erfüllen und trotzdem die Vorschrift selbst zu umgehen und praktisch aufzuheben. So besteht das Gebot, daß man am Sabbat nicht mehr als 2000 Ellen von seinem Standort aus gehen darf. Um diese Vorschrift zu umgehen, benutzte man die Bestimmung über den Standort. Man brauchte nur am Tage vor dem Sabbat am Ende dieser 2000 Ellen Speise für mindestens zwei Mahlzeiten niederzulegen und so diesen Punkt wieder gleichsam zu seinem neuen Standort zu machen, dann konnte man am Sabbat die 2000 Ellen bis dahin gehen und von da an nun nochmals 2000 Ellen. Noch heute sollen fromme Juden im Osten, wenn sie am Sabbat Eisenbahn fahren müssen, einen Topf mit Speise unter ihren Sitzplatz stellen, um auf diese Weise, auch wenn sie noch so weit fahren, zu erreichen, daß das Gebot der Sabbatgrenze gehalten wird[81]). So entwickelt sich die Praxis der Rechtskniffe und nimmt naturgemäß immer mehr an Umfang zu.

So entstehen die Grundlagen des jüdischen Rechtsdenkens und werden durch Jahrhunderte in jeder Generation der Juden, besonders ihrer geistigen Führer, der schrift- und rechtsgelehrten Rabbiner, schärfer ausgeprägt und tausendfältig erprobt und bewährt. Das Gesetz ist nur noch Buchstabe und Form und keine Ordnung, sondern eine unübersehbare Vielzahl von Vorschriften und Einzelheiten, kein sinnvolles Recht. Die Gesetzesauslegung ist Formalismus, Gedankenakrobatik und besteht schließlich in der Kunst, die Vorschriften zu zersetzen, zu zerreden, zu umgehen und auszuschalten. So hat sich der berühmte und bekannte Rabbi Meir dadurch seinen großen Namen erworben, daß er es verstand, eine Vorschrift logisch einwandfrei genau in ihr Gegenteil zu verkehren und für eine andere Vorschrift 49 Beweisgründe dafür und ebenso viele dagegen vorzubringen[82]).

Diese Kunst des talmudischen Denkens, seit Jahrtausenden immer wieder geübt und ausgeprägt und erprobt, bildet die gefährlichste Waffe des Judentums gegen jedes andere Recht. In dieser Kunst der Verdrehung, Umgehung, Entstellung und Verfälschung sind deshalb die Juden allen anderen Völkern weit überlegen. Die zionistischen Protokolle bauen deshalb ihren großartigen Plan zur Herbeiführung der jüdischen Weltherrschaft fast auf jeder Seite auf diese Fähigkeiten auf:

„Unsere Verwaltungskunst beruht auf schärfster Beobachtung und Zergliederung, auf solchen Freiheiten der Schlußfolgerung, daß niemand mit uns in Wettbewerb treten kann.“ (S. 32.) „Wir haben zwar die bestehenden Gesetze nicht plötzlich geändert, haben aber ihren Sinn durch widerspruchsvolle Deutungen vollkommen entstellt. Auf diesem Wege erzielten wir über Erwarten große Erfolge. Zunächst wurden die Gesetze durch viele Deutungen verdunkelt und dann allmählich in ihr Gegenteil verwandelt. Die Staatsleitung verlor jede Übersicht und konnte sich schließlich selbst in der äußerst verworrenen und widerspruchsvollen Gesetzgebung nicht mehr zurechtfinden.“ (S. 39.) „Die Hauptaufgabe unserer Verwaltung besteht darin, die öffentliche Meinung durch eine zersetzende Beurteilung aller Vorgänge in ihrer Widerstandskraft zu lähmen, den Menschen das eigene Denken, das sich gegen uns aufbäumen könnte, abzugewöhnen und die vorhandenen Geisteskräfte auf bloße Spiegelfechtereien einer hohlen Redekunst abzulenken.“ (S. 33.) „Bei dem heutigen Stande der Wissenschaft und bei der Richtung, welche wir ihr gegeben haben, vertraut das Volk blind dem gedruckten Worte und den ihm beigebrachten Irrlehren ...“ (S. 29.)

Nimmt man noch die jüdischen Fähigkeiten der Lüge, der Greuelpropaganda und falschen Berichterstattung hinzu, so ist der Erfolg klar:

„Keine Nachricht wird ohne unsere Prüfung in die Öffentlichkeit gelangen. Dieses Ziel erreichen wir teilweise schon jetzt dadurch, daß die Neuigkeiten aus aller Welt in wenigen Nachrichtenämtern zusammenströmen, dort bearbeitet und erst dann den einzelnen Schriftleitungen, Behörden usw. übermittelt werden. Diese Nachrichtenämter sollen allmählich ganz in unsere Hände übergehen und nur das veröffentlichen, was wir ihnen vorschreiben. Es ist uns schon jetzt gelungen, die Gedankenwelt der nichtjüdischen Gesellschaft in einer Weise zu beherrschen, daß fast alle Nichtjuden die Weltereignisse durch die bunten Gläser der Brillen ansehen, die wir ihnen aufgesetzt haben.“ (S. 45.) „Da die wirklichen Vorgänge nicht in die Öffentlichkeit dringen, so werden wir durch solches Verhalten das Vertrauen des Volkes gewinnen. Gestützt auf dieses Vertrauen werden wir die öffentliche Meinung in allen staatsrechtlichen Fragen je nach Bedarf erregen oder beruhigen, überzeugen oder verwirren. Wir wollen bald die Wahrheit, bald die Lüge, bald Tatsachen, bald Berichtigungen abdrucken, je nachdem, wie die Nachricht aufgenommen wird.“ (S. 47.) „Unsere Losung ist: Gewalt und Heuchelei!“ „Wer regieren will, muß mit List und Heuchelei arbeiten. Hohe völkische Eigenschaften — Ehrbarkeit und Offenheit — sind Klippen für die Staatskunst, denn sie stürzen besser und sicherer vom Throne als der stärkste Feind. Diese Eigenschaften mögen die Kennzeichen der nichtjüdischen Reiche sein, wir dürfen uns niemals von ihnen leiten lassen.“ (S. 23.)

„Niemand kann unsere Religion nach ihren wahren Grundzügen beurteilen, weil er sie nicht genügend kennenlernt: unsere Leute dagegen, die in ihre Tiefen eingedrungen sind, werden sich schwer hüten, ihre Geheimnisse zu enthüllen!“ (S. 50.)

Juden schänden deutsches Recht

Dieses Geheimnis der jüdischen Religion und damit auch des jüdischen Rechts beruht auf der einzigen Fähigkeit und Absicht der Juden, alle Werte und Wahrheiten, jede Ordnung und jedes Recht schließlich mit Lüge und Heuchelei und Entstellung scheinheilig von innen heraus aufzuheben und zu entwerten.

Alle Begriffe, Rechte, Freiheiten, Ideale und Werte verlieren unter dem verbrecherischen Einfluß des Juden ihren Sinn und ihre Wahrheit. Alle Lehren und Erkenntnisse dienen nicht mehr ihren Schöpfern, sondern dem hinterlistigen Gauner, der sie für sich in Anspruch nimmt, verfälscht und mißbraucht. Das Recht wird zum Formalismus, zum Unrecht, der Staat zur Diktatur, die Rechtsordnung zum kapitalistischen Ausbeutungssystem. „Eigentum ist Diebstahl!“ Die Freiheit wird zur Zügellosigkeit, die Schranken für die Verbrecher fallen, Strafrecht und Strafverfolgung werden als Verbrechen dargestellt. Die jüdische Zeitung „Schöpfung“ schrieb im Jahre 1920:

Unsere neue Wahrheit

Der Staatsanwalt — ein Biest. Ein gefährliches Untier ist der Staatsanwalt. Er ist wie ein angekurbelter Panzerwagen, durch eine gedankenlose Maschine

getrieben, die über alles hinwegmalmt. Er zermalmt Menschen unter sich, er zermalmt dem Säugling die Mutter, er reißt vom liebehungrigen Weibchen das Männchen und steckt es hinter Mauern. Er läßt dem kräftigsten Leben den Hals abscharfrichtern, er tobt wie ein blindes Biest, zertrampelt, zermalmt, vernichtet und baut nichts auf[83]).

So sagte der Jude Willi Haas: „Die Vollstreckung der Todesstrafe ist Mord, die Urheber sind Mörder, die ausführenden Organe als Totschläger zu bewerten[84]).“

Die „allgemeinen Menschenrechte“ der französischen Revolution und der Weimarer Verfassung von 1918 — von Juden erdacht und praktisch durchgesetzt — geben nur den Juden das „Recht“, ihre Methoden ungestraft anzuwenden. Die Freiheit der Presse und der öffentlichen Meinung ist das Recht zur Lüge, zur Irreführung, Entstellung und Verhetzung. Die politische Meinung- und Versammlungsfreiheit wird zum Recht der Straße, der Unterwelt, der Demagogen, der Hetzer und Volksverführer. Das „Recht auf den eigenen Körper“ gibt die sexuellen Ausschweifungen, Perversitäten und die Abtreibung frei. Die freie Liebe löst Ehe und Familie auf. Die Freiheit von Gewerbe und Handel öffnet dem jüdischen Großunternehmen des Betruges und des Wuchers alle Tore. Die „Gesetze der Wirtschaft“ verhüllen die jüdischen Ausbeutungsmethoden. Die Lehre von der Gleichheit aller Menschen hebt die Erkenntnis der wichtigsten Lebensgesetze: von Volk und Rasse auf.

Die Rechtsordnung geht unter in einer verwirrenden Vielfalt von Einzelgesetzen und Bestimmungen. Der Sinn und der große Gesamtzusammenhang der Gesetze geht völlig verloren und wird kaum beachtet; das Gesetz wird zum Selbstzweck, das Ziel der Rechtsbelehrung und Ausbildung ist lediglich, das angeblich dunkle und unverständliche Gesetz zu erklären und zu erläutern — ob die Bestimmung aber dann auch gut und richtig, „gerecht“ ist, das wird gar nicht mehr untersucht. Die jüdischen Kommentare und Lehrbücher zerlegen, zersetzen und verwirren das Recht. Zu den einfachsten Fällen und Fragen werden die verschiedensten und möglichst viele Ansichten und Lehrmeinungen aufgestellt, so daß der Eindruck der Rechtsunsicherheit und der Zerrissenheit in den Rechtsanschauungen der Menschen eines Volkes künstlich hervorgerufen oder verstärkt wird. Die Rechtswissenschaft, die Rechtsanwendung, die Rechtsverwirklichung wird zur Geheimwissenschaft. Die Gesetze, die Entscheidungen, die juristischen Ausführungen werden schwierig, dunkel, geheimnisvoll, unverständlich. Das Volk muß seinem Rechte entfremdet werden.

Die einfachen und natürlichen Grundlagen des Rechts: das Rechtsempfinden und das gute rechtliche Verhalten des Volkes werden verschwiegen, verheimlicht, geleugnet und geradezu als undenkbar hingestellt. Damit wird dem lebendigen Recht die Lebensgrundlage entzogen, ohne daß es äußerlich in Erscheinung tritt und ohne daß sich das Volk dagegen wehren könnte. Das deutsche Recht ist geschändet.

Erst nachdem die Juden restlos ausgeschaltet sind, kann die Gesundung und Genesung erfolgen, indem wir zu den gesunden und kräftigen Anlagen und Werten unseres deutschen Volkes zurückfinden.

Anmerkungen

1) Vgl. über die Beteiligung der Juden an den produktiven Berufen die Frankfurter Statistik von Dr. Boeckel, S. 13.
2) von Leers, „Judentum und Gaunertum“, S. 23, und „Weltkampf“ 1938, S. 205.
3) „Das jüdische Gaunertum“, München 1939, S. 32, 297 und 305.
4) Zitiert nach Ferdinand Weckerle, „Jüdische Weltherrschaft in jüdischer Beleuchtung“, „Weltkampf“ 1938, S. 536.
5) Vgl. unten S. 57, 3 a.
6) „Das jüdische Gaunertum“, S. 115—122.
7) Daselbst, S. 122.
8) Vgl. Adolf Hitler, „Mein Kampf“, Bd. 1, 11. Kap., Werdegang des Judentums; A. Rosenberg, „Der Jude im Wandel der Zeiten“; von Leers, „Judentum und Gaunertum“, „Wie kam der Jude zum Geld“; Werner Sombart, „Die Juden und das Wirtschaftsleben“, Leipzig 1911, und andere.
9) Gottfried zur Beek, S. 38.
10) „Die Quintessenz der Judenfrage“, Marburg 1887.
11) Hartner-Hnizdo, S. 341, und über alle Zusammenhänge der Unterwelt bis zu Seiner geheiligten Majestät von Rothschild.
12) W. Diewerge, „Ein Jude hat geschossen“, S. 97.
13) Franz Rose, „Politische Mordschuld Judas bis Grünspan“, Berlin 1939, S. 86.
14) Hartner-Hnizdo, S. 282 und 283.
15) Hartner-Hnizdo, S. 283—285.
16) „Ein Jude hat geschossen“, S. 16.
17) Gottfried zur Beek, S. 53, zum Talmud unten S. 58, 3 e.
18) S. Schwartz-Bostunitsch, „Jüdischer Imperialismus“, 4. Aufl., Berlin 1939.
19) So die jüdischen Auftraggeber, nachdem David Frankfurter verurteilt war: Diewerge, „Ein Jude hat geschossen“, S. 95.
20) Man lese die interessanten Beispiele bei v. Leers „Weltkampf“, 1938, S. 208.
21) Ich habe mir nur erlaubt, die drei Deutschen vorzustellen und die beiden Überschriften einzufügen: „Nächtliches Geschehen ... und was Juden daraus machen!“
22) „Der Vertreter der hinter der englischen Fahne verborgenen Geldsäcke.“ (H. Grimm.)
23) Vgl. Keller-Andersen, „Der Jude als Verbrecher“, S. 148.
24) Keller-Andersen, „Der Jude als Verbrecher“, S. 152.
25) Die Ansicht eines englischen Juden, wiedergegeben von Generalmajor J. F. C. Fuller, „Weltkampf“ 1938, S. 496.
26) Nicht jeder ist so klug, wie die Bauern bei Fritz Reuter, die erklärten: „Ja, aber unser Bestes wollten wir doch gerade für uns behalten!“
27) W. Diewerge, S. 42, 43.
28) W. Diewerge, S. 72.
29) In der Denkschrift der Deutschen Liga für Menschenrechte, „Acht Jahre politische Justiz“, Hensel & Co., Berlin 1927.
30) Vgl Hartner-Hnizdo, „Osterurlaub“, S. 142, und „Zurückgekehrt“, S. 213.
31) „Das durch Agenten betriebene Ratengeschäft ist ein rein jüdisches Gewerbe, das zugleich immer irgendwie eine schwindelhafte Grundlage hat. Der Agent will vor allem seine Provision verdienen, die er sofort nach dem Kaufabschlusse erhält. So ist es dem Agenten nicht darum zu tun, wirkliche Bedürfnisse zu befriedigen ...“ Hnizdo, S. 156.
32) Hartner-Hnizdo, S. 157.
33) Weitere Beispiele bei Hartner-Hnizdo, S. 156 ufs., auch von Leers, „Wie kam der Jude zum Geld?“ S. 37, 43 und 47/48.
34) Das Beispiel ist vor kurzem praktisch geworden; der § 2 besteht heute noch, ein Rückstand aus vergangener Zeit!
35) Gottfried Zarnow, „Gefesselte Justiz“, Band 1, S. 49.
36) Zarnow, daselbst, S. 10.

[37]) Gottfried zur Beek, „Die Geheimnisse der Weisen von Zion", S. 41/42.
[38]) Gottfried Zarnow, „Gefesselte Justiz", Band 1, S. 70 f.
[39]–[43]) Zarnow, Band 1, S. 157–159, 103, 13, 15, 145–146.
[44]) Untertitel: „Das Zuchthaus – die politische Waffe", Hensel & Co., Berlin, S. 271 f.
[45]) Vgl. oben S. 21–28 f.
[46]) W. Diewerge, „Ein Jude hat geschossen", S. 47–49.
[47]) W. Diewerge, S. 75.
[48]) Daselbst, S. 77.
[49]) Daselbst, S. 74.
[50]) Alles Nähere sehr gut bei Zarnow, „Gefesselte Justiz".
[51]) Hartner-Hnizdo, S. 122.
[52]) Kuttner, „Bilanz der Rechtsprechung"; Gumbel, „Vier Jahre politischer Mord" und viele andere Schriften dieser Juden.
[53]) „Denkschrift der Liga", S. 12 und 214.
[54]) Daselbst, S. 217 und [55]) S. 120 und 280:
„Die alte politische Justiz in der neuen Republik richtet sich auch gegen Klassen, besonders gegen bestimmte Parteien, die Linksparteien, in erster Linie aber gegen Gesinnungen, gegen Sozialisten, die ‚Novemberverbrecher', mit besonderer Schärfe gegen Kommunisten, gegen Pazifisten, gegen Monisten, gegen Sexualreformer, gegen linkskulturelle Bestrebungen aller Art, gegen die Vertretung von ‚Menschenrechten', überhaupt gegen die politische Betätigung der Volksrechte der Verfassung." Sie wendet sich in letzter Zeit mit größter Energie „gegen höchst ideale Güter, gegen die von den Volksmassen erstrebte Verwirklichung der Verfassungsideale, so gegen das in der Verfassung garantierte Recht der freien Meinungsäußerung, gegen die revolutionäre Idee als solche und ihre Propaganda".
[56]) „Denkschrift der Liga", S. 280.
[57]) Daselbst, S. 45.
[58]) Hartner-Hnizdo, S. 122.
[59]) Ich habe die beiden Fälle damals als Referendar erlebt.
[60]) „Schaeffers Grundriß des bürgerl. Rechts", Band 2, 1935, Schuldverhältnisse, Allgem. Teil, S. 71/72, und „Schaeffers Rechtsfälle", Band 2, Fall und Lösung, S. 15.
[61]) Dort werden sogar drei verschiedene Lehrmeinungen der Juristen erwähnt, wovon aber die herrschende Meinung falsch entscheidet.
[62]) Adolf Hitler, „Mein Kampf", Volksausgabe 1937, S. 329.
[63]) Alfred Rosenberg, „Mythus", 1938, S. 265.
[64]) Rosenberg, „Mythus", S. 460.
[65]) Daselbst, S. 461.
[66]) Adolf Hitler, „Mein Kampf", S. 330.
[67]) Rosenberg, „Mythus", S. 464.
[68]) von Leers, „Weltkampf", 1938, S. 205.
[69]) von Leers, „Judentum und Gaunertum", S. 25.
[70]) H. Schroer, „Mord, Judentum, Todesstrafe", S. 37.
[71]) Seidel, „Unter jüdischer Pfandknechtschaft", S. 29.
[72]) von Leers, „Judentum und Gaunertum", S. 28.
[73]) von Leers, „Weltkampf", 1938, S. 205.
[74]) Seidel, a. a. O., S. 8.
[75]) Seidel, a. a. O., S. 16/17.
[76]) von Leers, „Weltkampf", 1938, S. 209.
[77]) Schroer, „Mord, Judentum, Todesstrafe", S. 37.
[78]) Rosenberg, „Mythus", S. 265.
[79]) Man lese zu diesem Abschnitt die interessante Darstellung von Karl Georg Kuhn, „Die Entstehung des talmudischen Denkens", in: „Forschungen zur Judenfrage", Band 1, S. 64.
[80]) Zitiert nach Kuhn, a. a. O., S. 68 und 73.
[81]) Kuhn, S. 77, 78.
[82]) Schroer, „Geld und Blut im Judentum", Band 1, S. XI.
[83]) Franz Rose, „Politische Mordschuld Judas", S. 46.
[84]) Schroer, „Mord, Judentum, Todesstrafe", S. 36.

Eine unentbehrliche, scharfgeschliffene Waffe im Kampf gegen den Weltfeind Juda!!! Ein Standard-Werk über die Judenfrage!

In abermals neuer Auflage liegt vor:

GREGOR SCHWARTZ-BOSTUNITSCH

Jüdischer Imperialismus

3000 Jahre hebräischer Schleichwege zur Erlangung der Weltherrschaft

4. ergänzte und erweiterte Auflage, 656 Seiten mit einem Sach- und Namenregister und 79 Abbildungen im Text und auf Tafeln

Preis in Ganzleinen RM. 6.–

Gregor Schwartz-Bostunitsch hat sich als einer der besten Kenner des Judentums und der Judenfrage unter den lebenden Antisemiten erwiesen. Er schuf hier ein umfassendes Werk von unübertrefflicher, meisterhafter Darstellung der jüdischen Seele sowie der jüdischen Pläne und Ziele. Schwartz-Bostunitsch führt uns durch dreitausend Jahre jüdischer Geschichte und jüdischen Kampfes um die Weltherrschaft und für die Tyrannei über die Völker der Erde. Sein Beweismaterial ist lückenlos und erdrückend, seine Darstellungsweise lebendig und ungeheuer spannend

Friedrich Hildebrandt, Reichsstatthalter und Gauleiter von Mecklenburg, schreibt an den Verfasser: „... das Buch zeichnet sich durch große Reichhaltigkeit aus ... Überhaupt zeugt Ihr Werk von großer Sachkenntnis und vielem Fleiß ... Ich werde daher das Buch überall in meinem Gau für Schulungszwecke einführen."

Gauleiter Julius Streicher, Nürnberg, am 15. Dezember 1937: „Das Buch ‚Jüdischer Imperialismus' von Gregor Schwartz-Bostunitsch ist eine der wertvollsten Aufklärungsschriften unserer Zeit."

Ulrich Fleischhauer, der von arischer Seite benannte Sachverständige im Berner Prozeß um die „Zionistischen Protokolle": „Es ist das Beste, was ich sah!"

Völkischer Beobachter (Berlin-München, Norddeutsche, Berliner und Süddeutsche Ausgabe): „... Den geheimen Regungen der jüdischen Seele nachzugehen, den Vorhang zu lüften und hinter die Kulissen der jüdischen Seele einen Blick zu tun, das etwa ist der Ausgangspunkt dieses Buches. Dabei verfügt der Verfasser über tiefgehende Kenntnisse und weiß Außergewöhnliches dazu zu sagen ... Damit gehört das Buch zu den wertvollsten und aufschlußreichsten Veröffentlichungen, die es in der umfangreichen Literatur dieser Art überhaupt gibt. Jeder, der sich im Chaos der geschickten Verwirrungsarbeit der Gegner zurechtfinden und über das wahre Gesicht des Gegners Bescheid wissen will, sollte dieses Buch zur Hand nehmen."

THEODOR FRITSCH VERLAG / BERLIN NW 40